



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

Pensionsrechte der Bediensteten der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

(7) der für die Pensionisten der VAEB geltende Pensionssicherungsbeitrag für jenen Teil der Dienstgeber(pensions)leistung, der 35 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, auf 6,6 % und für jenen Teil, der 70 % der monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage überschreitet, auf 9,9 % zu erhöhen (TZ 23),

(8) zukünftig höchstens die unterschiedlichen Beitragssätze in der Krankenversicherung der EDO-Ang-Pensionisten und der beamteten ÖBB-Pensionisten auszugleichen, nicht jedoch höhere Beiträge aufgrund höherer Pensionen. (TZ 16)

Die Umsetzung dieser Empfehlungen würde für die rd. 190 dem Übergangsrecht der EDO-Ang unterliegenden Verwaltungsangestellten der VAEB ein Einsparungspotenzial im Zeitraum 2013 bis 2050 in Höhe von 16 Mio. EUR (Geldwert 2011) mit sich bringen. (TZ 25)

Empfehlungen zur Anpassung der Pensionen

Im Hinblick auf die Anpassung der Pensionen der EDO-Ang, der DO.A, der DO.B und der DO.C im Vergleich mit den Bundespensionen wäre für die Anpassungen der Gesamtpensionen nach EDO-Ang, DO.A, DO.B und DO.C

(9) eine gemeinsame Regelung für alle Dienstgeber(pensions)leistungen zu finden (TZ 26),

(10) die Erhöhung der Gesamtpension im Ergebnis höchstens mit der Anpassung des ASVG vorzunehmen (das entspricht der Erhöhung des Ruhegenusses eines Beamten des Bundes). (TZ 26)

**R
H**

ANHANG

- Anhang A: Unkündbarstellung und erhöhter Kündigungsschutz**
- Anhang B: Pensionskasse**
- Anhang C: Pensionsberechnung auf Grundlage von Normgehaltsverläufen**
- Anhang D: Berechnung des Einsparungspotenzials**
- Anhang E: Vergleichspension nach ASVG**
- Anhang F: Ruhestandsversetzungsgründe**
- Anhang G: Sozialplan für EDO–Ang–Bedienstete**
- Anhang H: Vergleichsruhebezug nach der EDO–Ang**
- Anhang I: Erhaltene Pensionsleistung**
- Anhang J: Berechnung der Pensionen**

**R
H**

Anhang A: Unkündbarstellung und erhöhter Kündigungsschutz

Das Dienstverhältnis eines Angestellten der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, der dem Anwendungsbereich der EDO-Ang unterlag, wurde unkündbar, wenn

1. die Zahl der vorhandenen unkündbaren Angestellten die Höchstzahl von 70 % der im Stellenplan vorgesehenen Posten noch nicht erreicht hatte (diese Voraussetzung ist seit 2005 nicht mehr anwendbar),
2. er auf einem Stellenplanposten verwendet wurde,
3. mindestens vier Dienstjahre bei österreichischen Sozialversicherungsträgern vorlagen,
4. die physische Eignung festgestellt war,
5. die Dienstbeschreibung mindestens auf entsprechend lautete,
6. die Dienstprüfung erfolgreich abgelegt wurde.

Unkündbare Dienstverhältnisse konnten seitens des Dienstgebers ohne Zustimmung des Angestellten nur bei Verwirklichung eines Entlassungsgrundes aufgelöst werden. Unkündbare und diesen gleichgestellte Angestellte konnten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Ruhegenuss gegen ihren Dienstgeber erwerben.

ANHANG B

**Anhang B:
Pensionskasse**

Per 1. Jänner 2004 trat der Kollektivvertrag über die Pensionskassenzusage für Dienstnehmer der österreichischen Sozialversicherungsträger in Kraft. Darin verpflichtete sich der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, für die hievon erfassten Mitarbeiter eine Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversorgung durch Errichtung einer betrieblichen Pensionskasse zu schaffen. In den Geltungsbereich des Kollektivvertrags wurden alle Dienstnehmer einbezogen, die nach dem 31. Dezember 1995 in ein Dienstverhältnis zu einem Sozialversicherungsträger eingetreten waren (und somit nicht unter die Pensionsregelungen der Dienstordnung fielen) und nach dem 30. Juni 2004 in einem aufrechten Dienstverhältnis zu diesem standen.

Die aufgrund dieses Kollektivvertrags zugesagten Pensionsleistungen standen neben der ASVG-Pension zu. Das damit installierte Zusatzpensionssystem war beitragsorientiert, die tatsächlich geleistete Pensionsleistung daher abhängig von der Höhe der geleisteten Beiträge und der Veranlagungsstrategie der Pensionskasse; eine Mindesttragsgarantie war nicht vorgesehen.

Dienstgeber und Dienstnehmer hatten jeweils einen laufenden Beitrag an die Pensionskasse zu entrichten; dieser setzte sich aus einem Grundbetrag (0,85 % für Gehaltsbestandteile bis zur Höchstbeitragsgrundlage gemäß ASVG) sowie einem Zusatzbeitrag (4,5 % für Gehaltsbestandteile über der Höchstbeitragsgrundlage) zusammen. Die Gesamtausgaben der VAEB für die Dienstgeberbeiträge zur Pensionskasse beliefen sich im Jahr 2008 auf rd. 122.996 EUR für 353 Bedienstete bzw. im Jahr 2011 auf rd. 145.414 EUR für 421 Bedienstete.

Gemäß dem kollektivvertraglich vereinbarten Leistungsrecht wurden seitens der Pensionskasse die Versorgungsleistungen Alters-, Berufsunfähigkeits- sowie Witwen- und Waisenpension (bzw. deren Abfindung) erbracht. Eine Alterspension gebührte den Bediensteten bei Beendigung des Dienstverhältnisses ab der Vollendung des für weibliche Dienstnehmer gemäß ASVG geltenden Anfallsalters für die gesetzliche Alterspension (oder der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer).

Anhang C: Pensionsberechnung auf Grundlage von Normverdienstkurven

(1) Normverdienstverlauf Bund:

In den bisher veröffentlichten Berichten zu Pensionsrechten hatte der RH als Normverdienstverlauf die Verwendungsgruppen Akademiker, Maturant und Fachdienst mit den Gehaltsverläufen des Bundes A1/2, A2/2 und A3/2 des Jahres 2006 herangezogen. Für den Akademiker wurde die Verwendungsgruppe A1 in der Funktionsgruppe 2, das entspricht einem Referatsleiter, für den Maturanten die Verwendungsgruppe A2 in der Funktionsgruppe 2 und für den Fachdienst die Verwendungsgruppe A3 in der Funktionsgruppe 2 gewählt. Für die Lebensverdienstkurve wird jede dieser Verwendungsgruppen mit Biennalsprüngen von der ersten Gehaltsstufe bis zur jeweiligen Stufe, die mit dem – nach Geburtsjahr unterschiedlichen – Pensionsalter erreicht wird, durchlaufen (siehe auch Bericht des RH „Reform der Beamtenpensionssysteme des Bundes sowie der Länder Burgenland, Niederösterreich und Salzburg“, Reihe Bund 2007/9; Anhang C und D).

Der Dienstantritt wurde beim Akademiker mit 24 Jahren und 10 Monaten, beim Maturanten mit 18 Jahren und 10 Monaten und für den Fachdienst mit 17 Jahren und 10 Monaten gewählt. Für die Darstellung des Übergangszeitraums der Pensionsreformen wurde die Pensionshöhe für unterschiedliche Geburtsdaten (2. März 1953, ...1955, ...1965, ...1975, ...1985 und ...1995) berechnet.

(2) Geldwerte:

Durch die statische Wahl der Geldwerte hat der RH die künftige Entwicklung von Bezügen aber auch deren Abwertung nach den Verbraucherpreisen (gleiche Entwicklung von Bezügen und Verbraucherpreisen) auf den Geldwert des Jahres der Berechnung berücksichtigt. Die Methode der aktuellen Geldwerte in der Lebensverdienstkurve vermeidet die Problematik

- der Aufwertung aller tatsächlich historisch erhaltenen Monatsbezüge mit dem inflationsbereinigenden Aufwertungsfaktor auf den aktuellen Geldwert,
- der Aufwertung künftiger Monatsbezüge um einen geschätzten Aufwertungsfaktor und

ANHANG C

- der danach durchzuführenden Abwertung des errechneten Durchschnittseinkommens auf den Geldwert des Jahres der Berechnung (hier 2006),

indem für alle Monatsbezüge der Lebensverdienstkurve die Geldwerte des Jahres der Berechnung eingesetzt werden. Nach Ansicht des RH eignet sich diese vereinfachte Methode für die Beurteilung und den Vergleich der Auswirkungen von Pensionsreformen.

Abweichungen können sich künftig aufgrund einer Differenz von Aufwertungsfaktor (jährliche Aufwertung der Bezüge bei der Durchrechnung) zu Aufwertungszahl (jährliche Aufwertung der Bezüge im Pensionskonto) ergeben. Dies würde in der grafischen Darstellung des RH nicht die Höhe des Ruhegenusses nach dem Altrecht (ASVG, Dienstordnungspension, Beamtenpension Bund), sondern das Ausmaß der Pension nach dem Pensionskonto (APG) beeinflussen.

(3) Normverdienstverlauf Sozialversicherung:

Anstelle der Gehaltsverläufe des Bundes wurden jene der Sozialversicherungsträger für die Berechnungen angewendet. Hiebei stellten die Gehaltskurven 2011 der Dienstordnung A, das Schema E III stellvertretend für einen Akademiker, C III stellvertretend für einen Maturanten und C I stellvertretend für den Fachdienst, die neuen Normverdienstverläufe dar. Diese Normverdienstverläufe wurden als Grundlage der Berechnung und Darstellung der Auswirkungen der Reformen auf die Pensionshöhe herangezogen.

Anhang D: Berechnung des Einsparungspotenzials

(1) Für die Berechnung eines Einsparungspotenzials hinsichtlich der erhaltenen Pensionsleistung bis Ableben wurden die Daten aller Bediensteten (EDO-Ang) mit dem Geschlecht, der Einstufung in der Gehaltstabelle, dem Geburtsjahr und der statistischen Lebenserwartung erhoben.

Die Berechnung des Einsparungspotenzials für die Verwaltungsangestellten wurde insoweit vereinfacht, als diese Bediensteten drei standardisierten Gehaltsverläufen der Sozialversicherung zugeordnet wurden.

(2) Das Einsparungspotenzial bei Umsetzung der Empfehlungen des RH wurde auf Grundlage der Gehaltstabellen (E III, C III, C I) mit den Geldwerten 2011 berechnet. Aus der Differenz der bestehenden Pensionshöhe und jener nach Umsetzung der Empfehlungen des RH ließ sich anhand der Daten der Geburtsjahrgänge das mögliche Einsparungspotenzial für die Verwaltungsangestellten, hier im Zeitraum 2013 bis 2050, berechnen.

ANHANG E

**Anhang E:
Vergleichspension nach ASVG**

Die Höhe der ASVG-Pension nach der Rechtslage 2003 (Vergleichspension) errechnet sich aus

$$\text{Vergleichspension} = \text{ Bemessungsgrundlage} \times (\text{Steigerungsbetrag} - \text{Abschläge})$$

- der Bemessungsgrundlage:

Bis zum 31. Dezember 2003 galt für die Bemessungsgrundlage eine 15-jährige Durchrechnung der mit einem Aufwertungsfaktor (in Orientierung am Verbraucherpreisindex) aufgewerteten höchsten Bezüge, die bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage berücksichtigt wurden. Die Durchrechnung erhöhte sich auf maximal 18 Jahre, wenn der Pensionsantritt vor Erreichen des Regelpensionsalters des ASVG (Männer 65 Jahre, Frauen 60 Jahre) erfolgte. Vor dem 1. Jänner 2020 war im Fall der erhöhten Durchrechnung ein „0 % – 7 %“-Deckel anzuwenden, der das Ergebnis der 15-jährigen gegenüber der 18-jährigen Durchrechnung je nach Pensionshöhe ganz oder bis zum Ausmaß von 93 % schützte.

- dem Steigerungsbetrag:

Die erforderliche Dienstzeit für 80 % der Bemessungsgrundlage betrug 40 Jahre.

- den Abschlägen:

Die Abschläge für einen (vorzeitigen) Pensionsantritt vor Erreichen des Regelpensionsalters des ASVG betragen 3 Steigerungspunkte pro Jahr, insgesamt maximal 10,5 Steigerungspunkte bzw. 15 % der Summe der erworbenen Steigerungspunkte.

Die Pensionsberechnung nach der Rechtslage 2003 diene als Vergleichspension für die Deckelung der Verluste aus der Pensionsberechnung der Rechtslage 2004 (siehe TZ 14 ff.).

Anhang F: Ruhestandsversetzungsgründe

Die VAEB hatte auf Antrag des Bediensteten bei Vorliegen einer der folgenden Gründe seine Ruhestandsversetzung nach der EDO-Ang in Verbindung mit dem Bundesbahn-Pensionsgesetz durchzuführen:

1. Vollendung des 61,5. Lebensjahres und ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 42 Jahren (in einer Übergangsphase für Geburtsjahrgänge von 1946 bis 1956 Anhebung vom 58. Lebensjahr auf das 61,5. Lebensjahr und von 38,5 auf 42 Jahre Gesamtdienstzeit),
2. dauernde Unfähigkeit zur Erfüllung der Dienstpflichten aufgrund der gesundheitlichen Verfassung,
3. Vollendung einer Wartefrist von 60 Monaten nach dem Erreichen des Höchstausmaßes von 83 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage (in einer Übergangsphase von 2000 bis 2014 Anhebung der Wartefrist von zwei auf 60 Monate),
4. Vollendung des 65. Lebensjahres,
5. Erfüllung der Voraussetzungen für die Schwerarbeitspension,
6. „Korridor pension“ (vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag) bei Vollendung des 62. Lebensjahres und einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von 37,5 Jahren (ab 2013 schrittweise Anhebung auf 40 Jahre).

Bei Vorliegen bestimmter Ruhestandsversetzungsgründe (siehe oben Ziffern 2, 3 und 4) sowie bei Dienstverhinderung wegen Krankheit während eines Jahres, dreijähriger Versetzung in den zeitlichen Ruhestand und aus dienstlichen Interessen konnte die Versicherungsanstalt Bedienstete ohne ihre Zustimmung in den Ruhestand versetzen.

ANHANG G

**Anhang G:
Sozialplan für EDO–Ang–Bedienstete**

Mit Wirkung ab 1. Jänner 2005 wurden die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus zu einem Sozialversicherungsträger, der VAEB, zusammengeführt. Alle Rechte und Verbindlichkeiten der beiden Versicherungsanstalten gingen auf den neuen Sozialversicherungsträger VAEB über. Somit wendete die VAEB auf die bisher von der EDO–Ang erfassten Verwaltungsangestellten weiterhin deren pensionsrechtliche Bestimmungen in Verbindung mit den Änderungen aus dem Bundesbahn–Pensionsgesetz an.

Für durch die Zusammenlegung entbehrlich gewordene Bedienstete schlossen die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen und die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaus jeweils mit dem zuständigen Betriebsrat bzw. –ausschuss Sozialpläne. Diese sollten die Nachteile der Dienstnehmer mildern.

Der Sozialplan sah verschiedene Möglichkeiten der Ruhestandsversetzung in den Jahren 2005 und 2006 für entbehrlich gewordene, aber unkündbare Bedienstete, die in den Anwendungsbereich der EDO–Ang fielen und das 50. Lebensjahr bereits vollendet hatten, vor:

1. Bedienstete, die bis spätestens Ende 2006 das vorgesehene Höchstausmaß der Pension (= 83 % der Berechnungsgrundlage) aufgrund der zurückgelegten Dienstzeiten (mindestens 34,5 Jahre) erreicht hatten, konnten ungeachtet der nach dem Bundesbahn–Pensionsgesetz vorgesehenen Wartefrist von 1,5 bis 5 Jahren ab diesem Zeitpunkt in den Ruhestand versetzt werden. Sie erhielten zunächst die gesetzliche Abfertigung und nach Ablauf des Abfertigungszeitraums die Dienstordnungspension im Höchstausmaß.
2. Bedienstete, die bis Ende 2006 das vorgesehene Höchstausmaß der Pension nicht erreicht hatten, konnten mit einem der im Einzelfall zurückgelegten Dienstzeit entsprechenden Steigerungsbetrag (weniger als 83 % der Berechnungsgrundlage) in den Ruhestand versetzt werden. Sie erhielten zunächst die gesetzliche Abfertigung und nach Ablauf des Abfertigungszeitraums die Dienstordnungspension in einem dem Steigerungsbetrag entsprechenden Ausmaß.
3. Alternativ konnten den unter Punkt 2. genannten Bediensteten bis zu 5 Jahre Dienstzeit zusätzlich angerechnet werden, maximal bis

zum Höchstausmaß der Pension. Sie erhielten ab der Ruhestandsversetzung die Pension im Ausmaß des mit der Anrechnung erreichten Steigerungsbetrags und keine Abfertigung.

Mit Entstehen des Leistungsanspruchs auf die gesetzliche ASVG-Pension reduzierte sich die Dienstgeber(pensions)leistung durch Anrechnung der fiktiven ASVG-Pension (siehe TZ 16).

ANHANG H

**Anhang H:
Vergleichsruhebezug nach der EDO-Ang**

Die Ermittlung eines Ruhebezugs nach der Rechtslage 2003 diente als Vergleichsruhebezug für die Deckelung der Verluste aus der Ruhebezugsberechnung nach der Rechtslage 2004 (10 %-Deckel). Die Höhe dieses Vergleichsruhebezugs 2003 errechnete sich aus:

Vergleichsruhebezug 2003 = (Berechnungsgrundlage x Steigerungsbetrag) + allfälliger Erhöhungsbetrag aus dem „0 % - 7 %“-Deckel + Nebengebühreuzulage

- der Berechnungsgrundlage:

Bis zum 31. Dezember 2003 galt für die Berechnungsgrundlage eine 18-jährige Durchrechnung der mit einem Aufwertungsfaktor aufgewerteten höchsten Beitragsgrundlagen. Die Durchrechnung verringerte sich auf bis zu 15 Jahre, wenn die Ruhestandsversetzung nach Vollendung des 61. Lebensjahres erfolgte. In der Übergangsphase stieg die Anzahl der in die Durchrechnung einzubeziehenden Beitragsgrundlagen von 12 bzw. 10 Monaten (2003) auf 18 bzw. 15 Jahre (2020).

- dem Steigerungsbetrag:

Der Steigerungsbetrag betrug nach zehn Dienstjahren 40 % der Berechnungsgrundlage und erhöhte sich für jedes weitere Jahr um 1,7 %, im 35. Dienstjahr betrug er 2,2 %. Da Bruchteile von Dienstjahren ab 6 Monaten als volles Jahr zu rechnen waren, war in der Regel nach 34,5 Dienstjahren das Höchstausmaß von 83 % (= volle Bemessungsgrundlage) erreicht.

- dem Erhöhungsbetrag aus dem „0 % - 7 %“-Deckel:

Für Versicherungsangestellte, die bis Ende Juni 2021 nach Erreichen der maximalen Bemessungsgrundlage von 83 % und einer Wartefrist von 18 Monaten in den Ruhestand zu versetzen gewesen wären, war eine Verlustdeckelung anzuwenden. Diese reduzierte die im Übergangszeitraum mit der Durchrechnung steigenden Verluste der Ruhegenussempfänger. Dazu war der Letztbezug als Bemessungsgrundlage des Vergleichsruhegenusses festgelegt. Die Ermittlung des Steigerungsbetrags erfolgte in gleicher Weise wie beim Ruhegenuss der Rechtslage 2003. Dem Ruhegenuss war allenfalls ein Erhöhungsbetrag hinzuzufügen, so dass der Vergleichsruhegenuss nach dem Letztbezugsprinzip abhängig von seiner Höhe ganz oder bis zum Ausmaß von 93 % geschützt war.

Waren der Pensionsstichtag nach dem ASVG und nach der Dienstordnung identisch, so war bei der Deckelung die fiktive ASVG-Pension vom Ruhegenuss und Vergleichsruhegenuss in Abzug zu bringen.

- der Nebengebührendzulage

Die Berechnung der Nebengebührendzulage der Rechtslage 2003 unterschied sich nicht von jener der Rechtslage 2004 (siehe TZ 14).

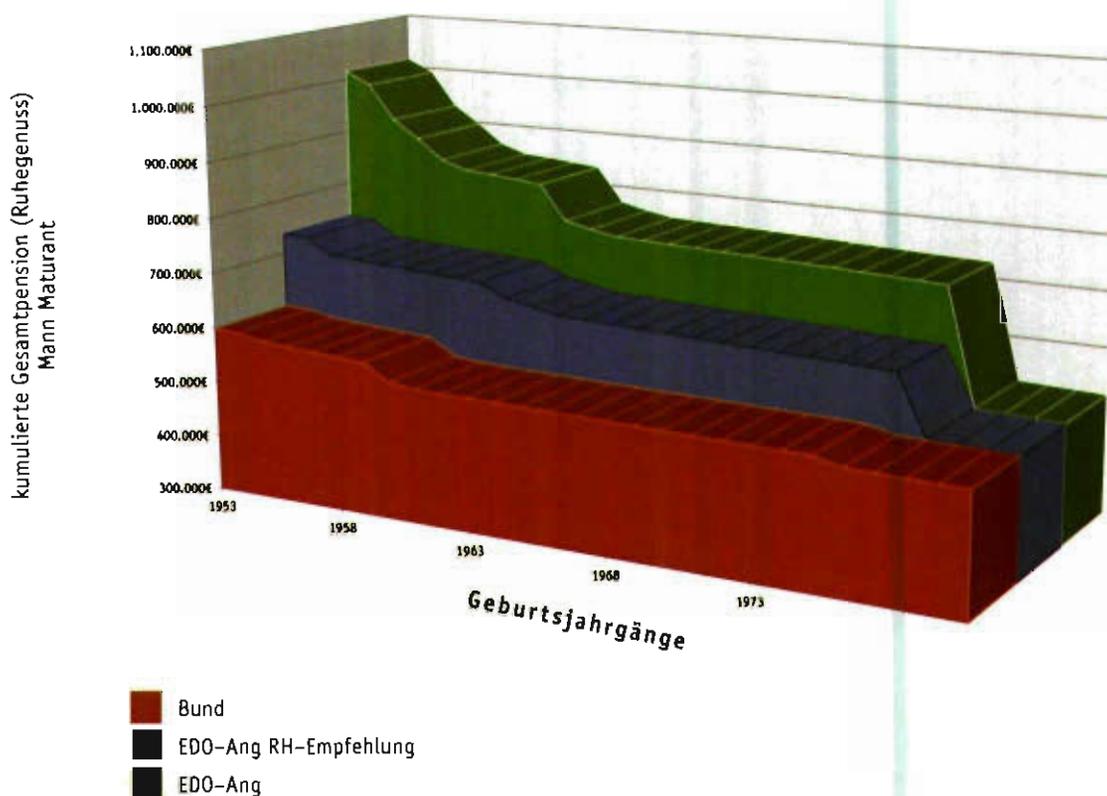
- Abschläge waren keine vorgesehen.

ANHANG I

Anhang I: Erhaltene Pensionsleistung

Ergänzend zu TZ 25 stellt der RH die insgesamt zu erwartende Pensionsleistung für Maturanten und Bedienstete des Fachdienstes dar:

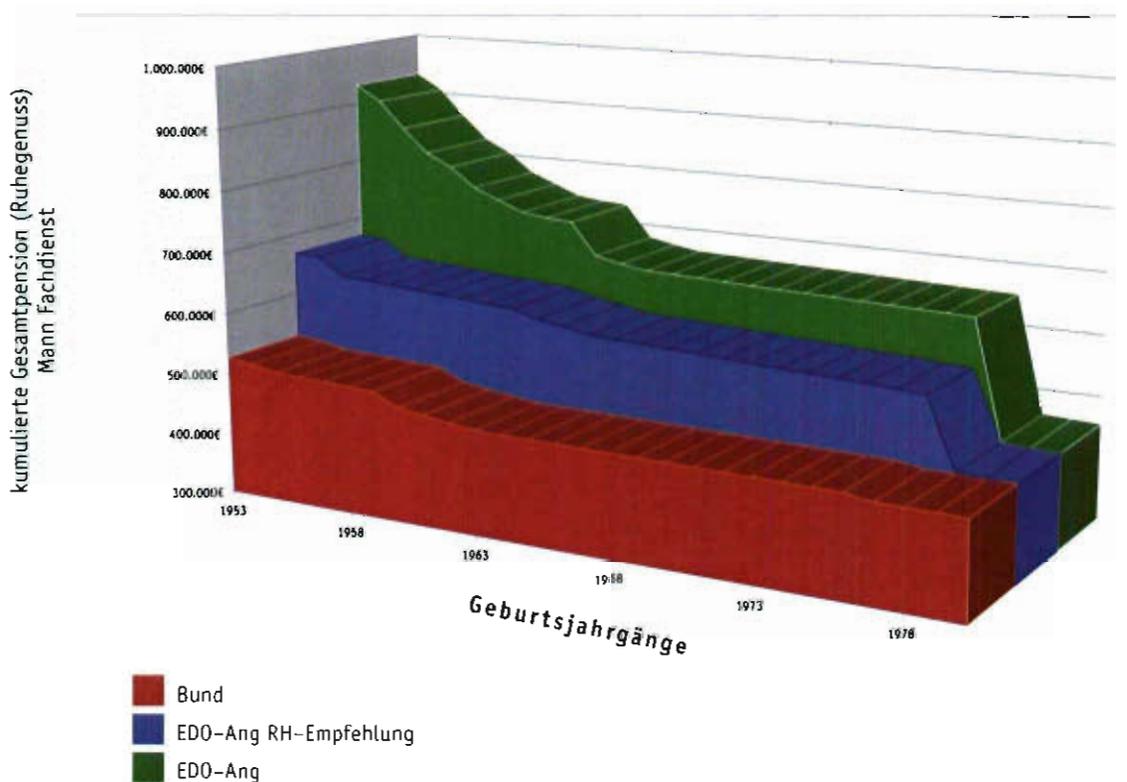
Abbildung 15: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung beim Maturanten vom Regelpensionsalter bzw. Pensionierung ohne Abschläge bis Ableben¹



- ¹
- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO-A: C III; Geldwert 2011
 - abschlagsfreie Ruhestandsversetzung VAEB
 - Regelpensionsalter Bund: 65 Jahre
 - statistisches Ableben: Mann 80,7 Jahre
 - bei Bediensteten der VAEB wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
 - nach Abzug der jeweiligen Pensionsversicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Abbildung 16: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung bei einem Bediensteten des Fachdienstes vom Regelpensionsalter bzw. Pensionierung ohne Abschläge bis Ableben¹

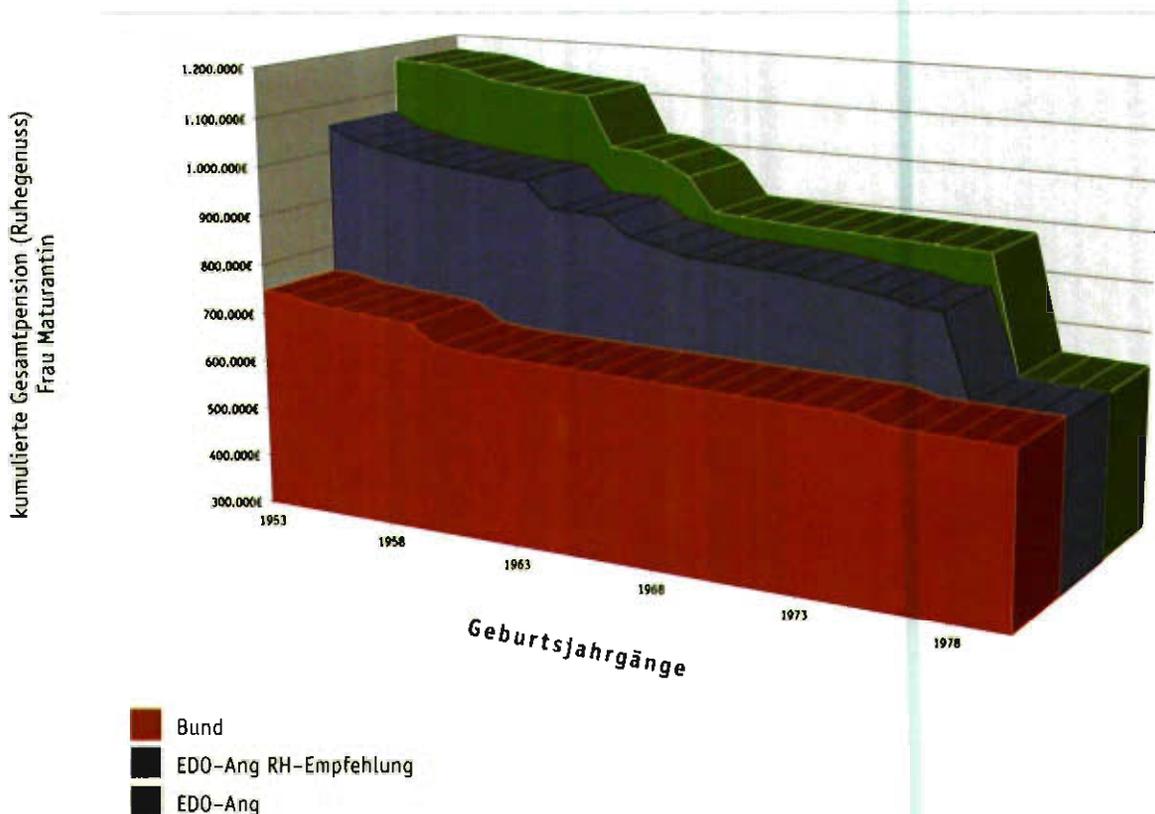


- ¹
- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO-A: C I; Geldwert 2011
 - abschlagsfreie Ruhestandsversetzung VAEB
 - Regelpensionsalter Bund: 65 Jahre
 - statistisches Ableben: Mann 80,7 Jahre
 - bei Bediensteten der VAEB wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
 - nach Abzug der jeweiligen Pensionssicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

ANHANG I

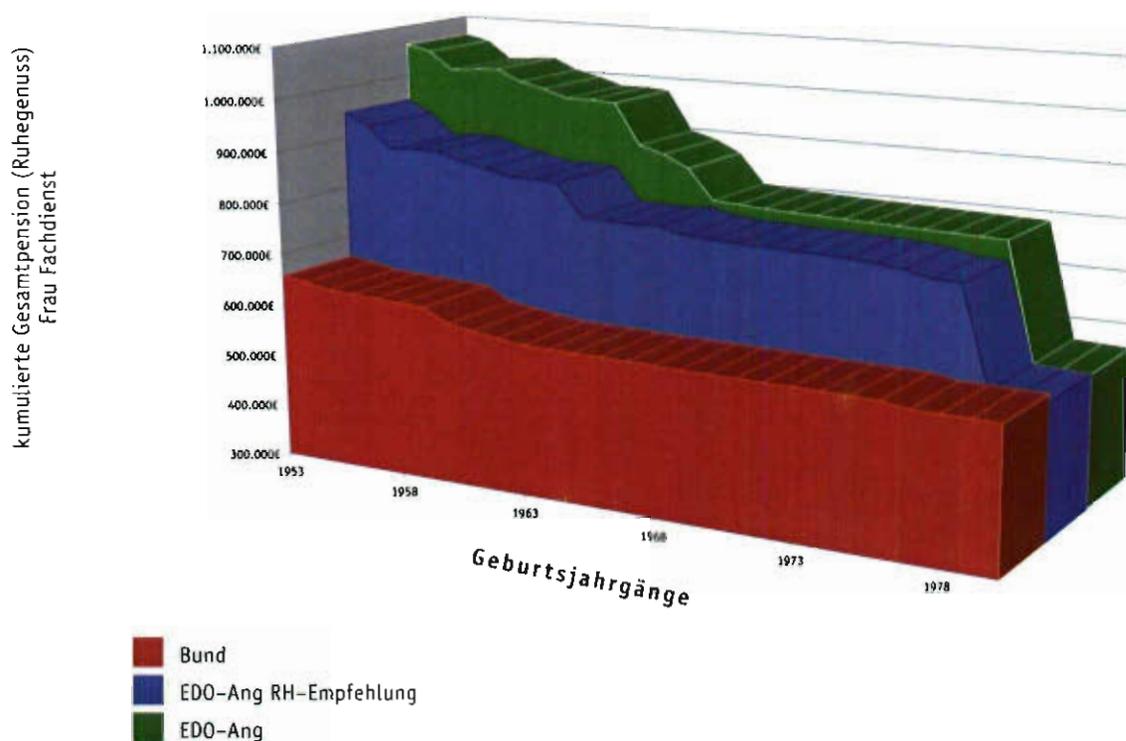
Abbildung 17: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung bei einer Maturantin vom Regelpensionsalter bzw. Pensionierung ohne Abschläge bis Ableben¹



- ¹
- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO-A: C III; Geldwert 2011
 - abschlagsfreie Ruhestandsversetzung VAEB
 - Regelpensionsalter Bund: 65 Jahre
 - statistisches Ableben: Frau 84,6 Jahre
 - bei Bediensteten der VAEB wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
 - nach Abzug der jeweiligen Pensionsversicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

Abbildung 18: Insgesamt zu erwartende Pensionsleistung bei einer Bediensteten des Fachdienstes vom Regelpensionsalter bzw. Pensionierung ohne Abschläge bis Ableben¹



- ¹
- Berechnungsgrundlagen: Normverdienstverlauf Sozialversicherung DO-A: C I; Geldwert 2011
 - abschlagsfreie Ruhestandsversetzung VAEB
 - Regelpensionsalter Bund: 65 Jahre
 - statistisches Ableben: Frau 84,6 Jahre
 - bei Bediensteten der VAEB wurde das Ruhen der Dienstgeber(pensions)leistung auf Abfertigungsdauer berücksichtigt
 - nach Abzug der jeweiligen Pensionsversicherungsbeiträge

Quelle: Modellrechnung RH

ANHANG J

**Anhang J:
Berechnung der Pensionen**

1. Pensionsberechnung ASVG/APG

ASVG Rechtslage 2003

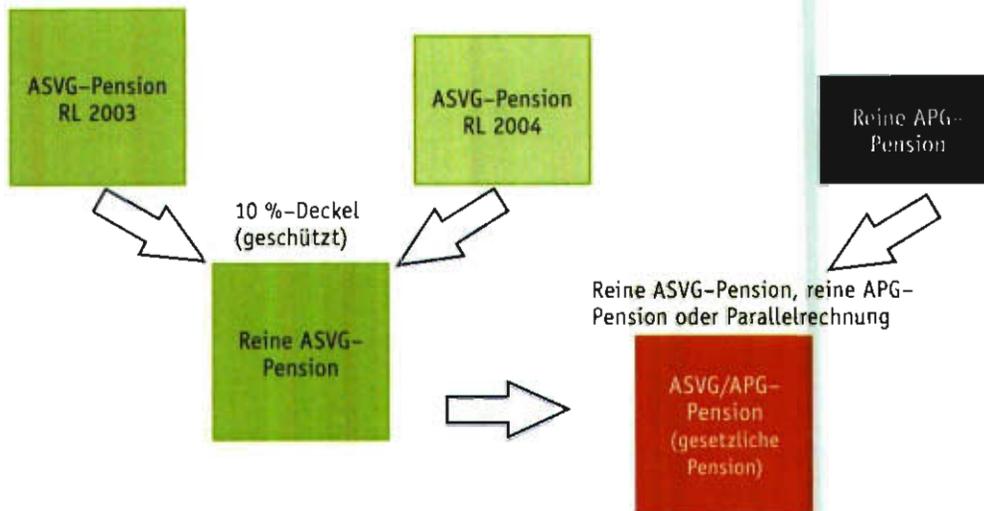
- Durchrechnungszeitraum in Monaten
- Bemessungsgrundlage
- anrechenbare Monate, Steigerungspunkte
- Pension (ggf. Abzüge)

ASVG Rechtslage 2004

- Durchrechnungszeitraum in Monaten
- Bemessungsgrundlage
- anrechenbare Monate, Steigerungspunkte (geschützt)
- Pension (ggf. Abzüge)

APG-Pension

- jährliche Teilgutschriften



Fiktive ASVG-Pension

- Bemessungsgrundlage: ASVG-BMG, die zur Anwendung kommt (RL 2003 oder RL 2004-Deckel)
- anrechenbare Monate, Steigerungspunkte für fiktive ASVG-Pension (maximal 64,5 %)

Fiktive ASVG Pension

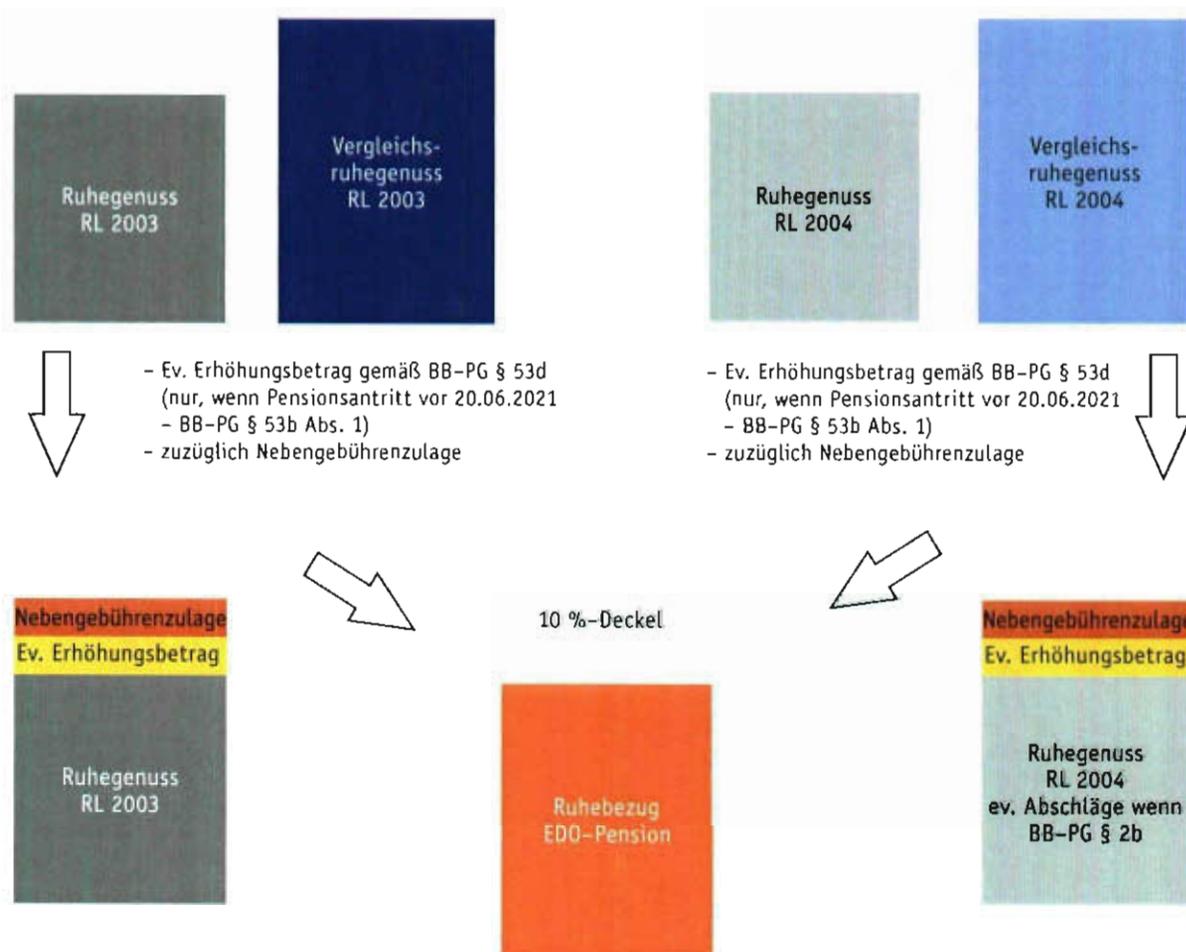
2. Berechnung Dienstgeber(pensions)leistung nach EDO-Ang

Rechtslage 2003

- Durchrechnungszeitraum in Monaten
- Bemessungsgrundlage
- anrechenbare Monate, Steigerungspunkte
- Ruhegenuss
- Letztbezug, Vergleichsruhegenuss

Rechtslage 2004

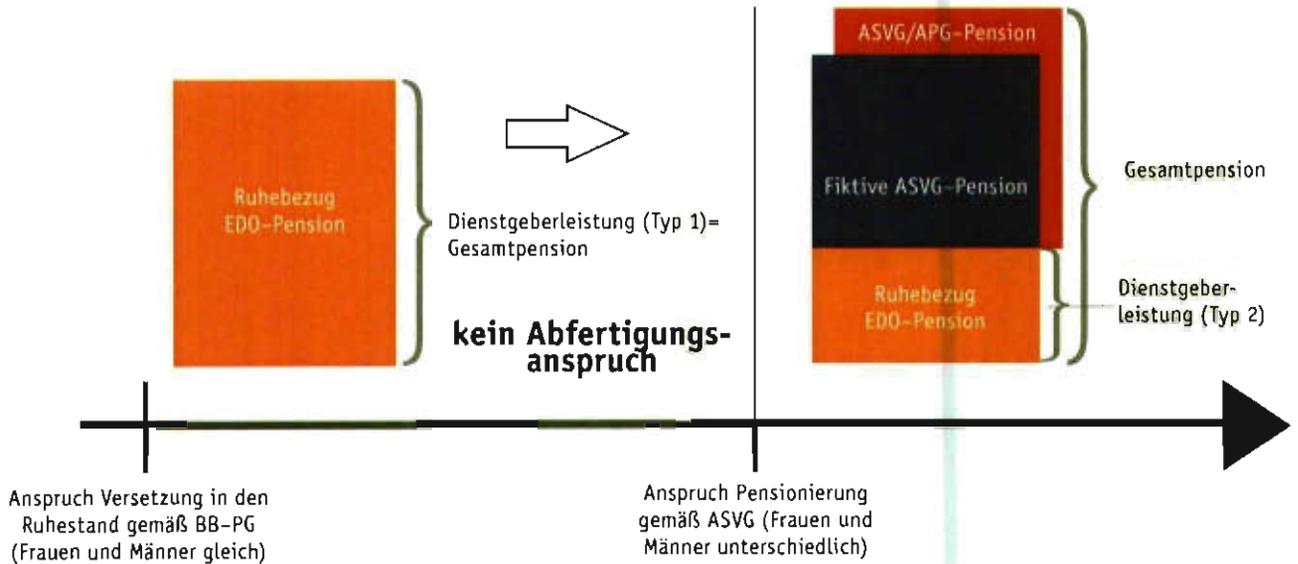
- Durchrechnungszeitraum in Monaten
- Bemessungsgrundlage
- anrechenbare Monate, Steigerungspunkte
- Ruhegenuss
- Letztbezug, Vergleichsruhegenuss



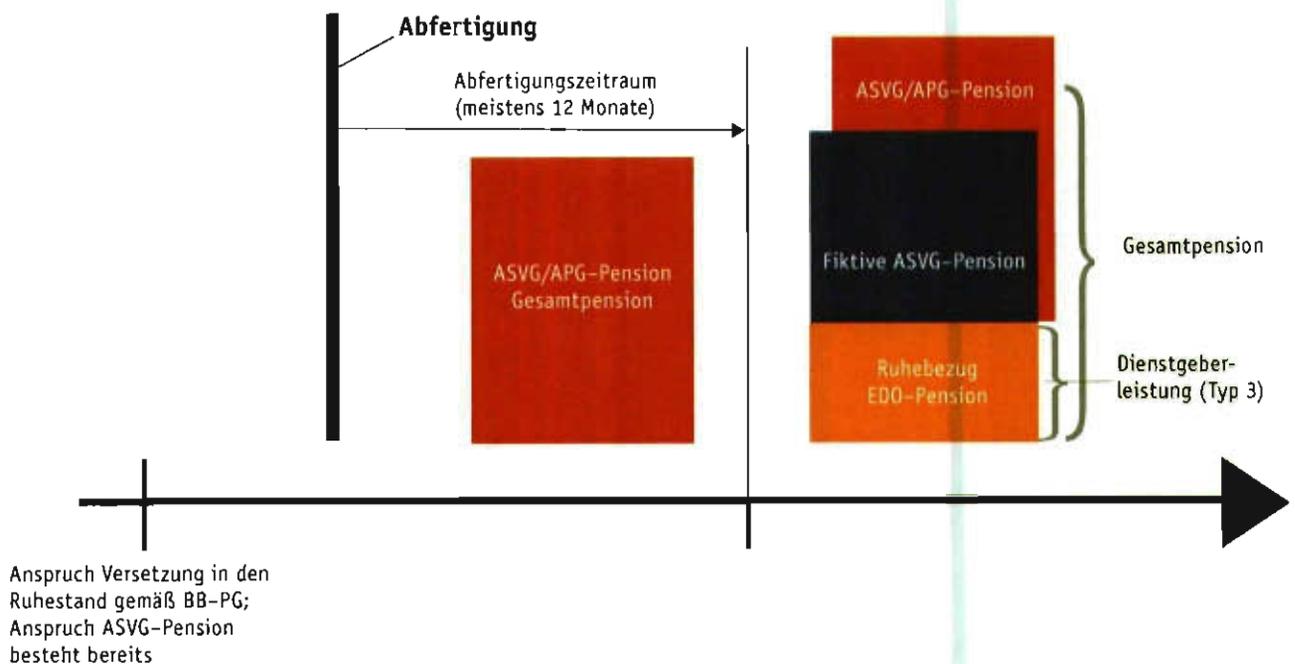
ANHANG J

3. Szenarien der Ruhestandsversetzung

Fall 1: Ruhestandsversetzung vor ASVG-Stichtag



Fall 2: Ruhestandsversetzung ab ASVG-Stichtag





Bericht des Rechnungshofes

Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	122
Abkürzungsverzeichnis _____	124
Glossar _____	126

**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Finanzen**
Haftungen des Bundes für Exportförderungen

KURZFASSUNG _____	132
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	148
Rechtliche Grundlagen _____	148
Gesetzlicher Haftungsrahmen _____	153
Akteure des Haftungssystems _____	155
Haftungsarten _____	163
Verfahrensabwicklung gemäß AusfFG _____	168
Ausgewählte Geschäftsfälle gemäß AusfFG _____	194
Verfahrensabwicklung gemäß AFFG _____	212
Volkswirtschaftliche Aspekte _____	220
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	227

ANHANG

Haftungsarten gemäß Ausfuhrförderungsverordnung _____	231
-------------------------------------------------------	-----

Tabellen Abbildungen

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AusfFG zum 31. Dezember und übernommene Haftungen _____	154
Tabelle 2:	Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AFFG zum 31. Dezember _____	155
Tabelle 3:	Aufgabenübersicht _____	156
Tabelle 4:	Entschädigungszahlungen des BMF an die OeKB ____	159
Tabelle 5:	Tätigkeit im Beirat _____	161
Abbildung 1:	Haftungsobligo gemäß AusfFG 2006 bis 2010 nach Haftungsarten zum 31. Dezember _____	164
Abbildung 2:	Haftungsobligo gemäß AusfFG 2006 bis 2010 nach Regionen zum 31. Dezember _____	165
Tabelle 6:	Portfoliostruktur der OeKB – heimische und fremde Währung jeweils zum 31. Dezember _____	166
Tabelle 7:	Portfoliostruktur der OeKB jeweils zum 31. Dezember _____	167
Abbildung 3:	Verteilung der Ratingklassen _____	174
Abbildung 4:	Value at Risk; Basisvariante versus marktneutrale Variante zum 31. Dezember _____	178
Tabelle 8:	Haftungsentgelte 2006 bis 2010 _____	180
Tabelle 9:	Schadenzahlungen, Rückflüsse, Abschreibungen, Stand der Forderungen (inkl. Umschuldungsgarantien) _____	187
Tabelle 10:	Deckungsrechnung Ausfuhrförderungsverfahren ____	188



Tabellen Abbildungen

Tabelle 11:	Konto gemäß § 7 AusfFG _____	191
Tabelle 12:	Exporthaftungen und Schadensfälle 2006 bis 2010 _	195
Tabelle 13:	Untersuchte Schadensfälle 2006 bis 2010 _____	196
Tabelle 14:	Phasen Exportgarantie Wintersporthalle _____	197
Abbildung 5:	Wintersporthalle - Übernahme der Exportgarantie _	202
Tabelle 15:	Haftungsentgelte und Mindesthaftungsentgelte _____	213
Tabelle 16:	Kursdifferenzen und Haftungsentgelte _____	214
Tabelle 17:	Value at Risk des AFG-Portfolios _____	218
Tabelle 18:	Differenzen bei der Darstellung der Haftungen gemäß AFG _____	219
Tabelle 19:	Entwicklung der österreichischen Exportwirtschaft _	221

Abkürzungen

**R
H**

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AFFG	Ausführfinanzierungsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
AusfFVO	Ausfuhrförderungsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	für Finanzen
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BRA	Bundesrechnungsabschluss
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heißt
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HIPC	Heavily Indebted Poor Countries
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
km	Kilometer
lit.	litera (Buchstabe)

Abkürzungen

Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
p.a.	per annum
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VaR	Value at Risk
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z.B.	zum Beispiel

Glossar

**R
H**

Glossar

Ausfuhrförderungsverfahren

Das Ausfuhrförderungsverfahren regelt die Übernahme von Haftungen in Form von Garantien für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner oder als Bürgschaftszusagen für Wechsel, die zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften und Auslandsinvestitionen dienen.

Bonität (Kreditwürdigkeit)

Darunter wird die Eigenschaft, die aufgenommenen Schulden zurückzahlen zu können (wirtschaftliche Rückzahlungsfähigkeit) und zurückzahlen zu wollen (Zahlungswilligkeit), verstanden.

Collateral-System

Dies ist ein System zur Verwaltung von hinterlegten Sicherheiten im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften.

Deckungsquote

Die Deckungsquote entspricht dem Prozentsatz des in der Garantieerklärung angeführten Höchstbetrags, der im Schadensfall durch den Bund ersetzt wird: Deckungsquote = 100 % - Selbstbehalt.

Derivatgeschäfte

Derivatgeschäfte sind Finanzierungsinstrumente, deren eigener Wert vom Marktpreis eines oder mehrerer anderer Finanztitel abgeleitet wird. Zu den Derivatgeschäften zählen insbesondere Swaps, Optionen und Futures.

Exportfinanzierungsverfahren

Das Exportfinanzierungsverfahren umfasst die Refinanzierung von Exportkrediten von Kreditinstituten und die Bedeckung der durch die Oesterrei-

chische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) durchgeführten Direktfinanzierungen.

Exportgarantie

Eine Garantie bezeichnet die Verpflichtung, für einen bestimmten Erfolg einzustehen oder für einen bestimmten zukünftigen Schaden aufzukommen. Die OeKB bietet Exportgarantien zur Absicherung von politischen und wirtschaftlichen Risiken an. Bei Exportgarantien handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten.

Finanzierungsbedarf

Dies ist der Betrag, der quartalsweise entsprechend den tatsächlichen Erfordernissen vom Wechselbürgschaftsnehmer bekanntgegeben werden kann.

Haftungshöchstbetrag

Der Haftungshöchstbetrag entspricht grundsätzlich dem maximal möglichen Entschädigungsbetrag bei einer Exporthaftung, der sich bei Exportgarantien um Zinsen erhöhen kann, sofern diese nicht ausdrücklich im Haftungshöchstbetrag inkludiert sind.

Haftungsobligo – Ausnützung des Haftungsrahmens

Darunter wird die Summe der Grundbeträge aus Haftungen gemäß AusFG sowie des gemeldeten Finanzierungsbedarfs aus Wechselbürgschaftszusagen (exkl. Promessen) verstanden.

Projektsponsor/Projektgesellschaft

Bei einer Projektfinanzierung wird in der Regel eine eigene Projektgesellschaft gegründet. Eigentümer dieser Gesellschaft sind die Projektsponsoren, welche diese mit Eigenkapital ausstatten und somit ihr Engagement für das geplante Investitionsvorhaben zum Ausdruck bringen. Die für das Projekt benötigten Fremdmittel werden von der Projektgesellschaft aufgenommen.

Glossar



Promesse

Dies ist eine bedingte Zusage auf Erteilung einer Haftung oder Finanzierung für ein noch in Verhandlung stehendes Geschäft.

Soft loans

Unter Soft loans versteht man die Kreditfinanzierung zu begünstigten Konditionen entweder durch niedrige (unter dem Marktzinsniveau liegende) Zinssätze, lange Kreditlaufzeiten und tilgungsfreie Perioden mit dem Ziel, zur nachhaltigen Entwicklung der Empfängerländer beizutragen.

Swaps

Swaps sind Währungstauschverträge, bei denen über einen Swappartner die Schuld von einer Währung in eine andere zu einem im Voraus bestimmten Wechselkurs bzw. bei Zinsswaps ein variabler gegen einen fixen Zinssatz (oder umgekehrt) getauscht (geswapt) wird. Ziel ist die Risikoabsicherung bzw. -beschränkung gegen schwankende Wechselkurse bzw. unvorhersehbare Zinsentwicklung.

Ursprungszeugnis

Das von der Wirtschaftskammer ausgestellte Ursprungszeugnis ist eine öffentliche Urkunde, in der bescheinigt wird, welchem Herstellungsland die Ware zuzuordnen ist. Es dient der Überwachung außenwirtschaftlicher Vorschriften des Importlandes. In der Regel entscheidet das Zielland über die Notwendigkeit eines Ursprungszeugnisses. Darüber hinaus verlangen die Behörden vieler Staaten bei der Einfuhr von Waren Geschäftspapiere, die durch die Wirtschaftskammer bescheinigt wurden.

Value at Risk

Der Begriff Value at Risk drückt den maximal möglichen Verlust, der mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit innerhalb eines definierten Zeitraums auftreten kann, aus.

Wechselbürgschaft

Wechselbürgschaften des Bundes sind Bundeshaftungen gemäß § 2 AusfFG, welche zinsgünstige Finanzierungen von Exportgeschäften ermöglichen. Auf Basis einer Wechselbürgschaft können neben den laufenden Exportgeschäften u.a. Beteiligungen im Ausland, Einzelgeschäfte mit ausländischen Vertragspartnern sowie Markterschließungsaufwendungen finanziert werden.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Die Bundeshaftungen im Rahmen der Exportförderung sollten die Exporttätigkeit heimischer Unternehmen unterstützen und die österreichische Leistungsbilanz verbessern. Zur Durchführung der banktechnischen Behandlung von Haftungsanträgen und zur Abwicklung der Exporthaftungen bediente sich der Bund der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft.

Dem Bund erwachsen von 2006 bis 2010 im Rahmen des Ausfuhrförderungs- und Exportfinanzierungsverfahrens aus Schadensfällen, Wechselkursverlusten usw. Ausgaben von rd. 1,584 Mrd. EUR. Diesen standen Einnahmen von rd. 1,980 Mrd. EUR gegenüber, wodurch der Bund einen Überschuss von rd. 396 Mio. EUR erzielen konnte. Unter Berücksichtigung der von der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft im Nachhinein als Entwicklungshilfeausgaben ausgewiesenen Schuldenreduktion von rd. 400 Mio. EUR ergab sich ein negatives Ergebnis der Deckungsrechnung von rd. 5 Mio. EUR.

Um die aus der gesetzlich verankerten Kursrisikogarantie des Bundes resultierenden fälligen Wechselkursverluste getilgter Kreditoperationen gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft nicht sofort abrechnen zu müssen, „überband“ der Bund diese Verluste auf neue Kreditoptionen und verlagerte so das Risiko auf spätere Finanzjahre. Obwohl rd. 12,6 Mrd. EUR an Kapital auf diese Art überbunden waren, lagen dem BMF keine exakten Berechnungen über das eingegangene und in künftigen Finanzjahren schlagend werdende Risiko vor.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Organisation, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Risikogehalts der Haftungen des Bundes für Exportförderungen sowie der Auswirkungen auf die heimische Exportwirtschaft. Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) selbst unterlag aufgrund ihrer Eigentümerstruktur nicht der Prüfungszuständigkeit des RH. (TZ 1)

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Übernahme von Haftungen für Exportförderungen (Rechtsgeschäfte und Rechte), die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen, stellte das Bundesgesetz vom 8. April 1981 betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte (Ausfuhrförderungsgesetz - AusFFG) dar. (TZ 3)

Die Haftungen gemäß AusFFG werden in Form von Garantien für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner oder als Bürgschaftszusagen für den Aussteller oder Akzeptanten auf Wechseln (Hausbank oder österreichischer Exporteur) übernommen, die zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften oder Auslandsinvestitionen dienen. Mit den Exporthaftungen (Exportgarantien und Wechselbürgschaften) werden nicht-marktfähige Exportrisiken (politische und wirtschaftliche Risiken) von Unternehmen begrenzt. Die OeKB war vom Bund bevollmächtigt, die Exporthaftungen anzubieten und abzuwickeln. (TZ 3)

Seit Dezember 2008 durfte gemäß § 3 AusFFG der ausstehende Gesamtbetrag der übernommenen Haftungen 50 Mrd. EUR nicht übersteigen. (TZ 3)

Die Ausfuhrförderungsverordnung (AusFFVO) enthielt neben der Definition der Haftungsarten nähere Bestimmungen für die Haftungsübernahme und besondere Verpflichtungen des Garantie- und Wechselbürgschaftsnehmers. (TZ 4)

Das von der OeKB betreute Exportfinanzierungsverfahren wurde zur Refinanzierung von Exportkrediten von Kreditinstituten und zur Bedeckung der durch die OeKB durchgeführten Direktfinanzierungen herangezogen. Mit den von der OeKB auf den internationalen Finanzmärkten in Form von Anleihen aufgenommenen Finanzmitteln wurden über die Kommerzbanken Exporte und Auslandsinvestitionen refinanziert. (TZ 5)

Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Durch das Ausführfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, bis 31. Dezember 2013 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien zugunsten der Gläubiger für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) der OeKB im Zusammenhang mit der Exportfinanzierung zu übernehmen. Weiters war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gegenüber der OeKB die Haftung für das Kursrisiko, das sich aus der Durchführung von Kreditoperationen in fremder Währung ergibt, zu übernehmen. (TZ 5)

Für diese Haftungen war ein Gesamtrahmen von 45 Mrd. EUR vorgesehen; die Kreditoperation durfte im Einzelfall den Betrag von 3,3 Mrd. EUR und die Laufzeit von 40 Jahren nicht übersteigen (§ 2 AFFG). (TZ 5)

Der Rat der Europäischen Union erließ im Mai 1998 die Richtlinie zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte. Diese Richtlinie diente zur Angleichung der verschiedenen Systeme in den Mitgliedstaaten. (TZ 6)

Zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsverhältnisse unter den verschiedenen staatlichen Exportkreditsystemen der OECD-Staaten unterlagen staatlich unterstützte Exportgeschäfte verschiedenen Regelungen und Abkommen der OECD. Die wichtigste OECD-Regelung auf dem Gebiet der Exportkreditversicherung und -finanzierung war das OECD-Arrangement. (TZ 7)

Gesetzlicher Haftungsrahmen

Haftungsrahmen sowie -obligo (gemäß AusFFG bzw. gemäß AFFG) entwickelten sich wie folgt: (TZ 8, 9)

Kurzfassung

	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mrd. EUR					in % bzw. Prozentpunkten
Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AusFFG						
Haftungsrahmen	35,000	45,000	50,000	50,000	50,000	42,9
Haftungsobligo	32,108	37,460	44,446	40,650	38,508	19,9
freier Rahmen	2,892	7,540	5,554	9,350	11,492	297,4
	in %					
Ausnutzung	91,7	83,2	88,9	81,3	77,0	- 14,7
Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AFFG						
	in Mrd. EUR					in % bzw. Prozentpunkten
Haftungsrahmen ¹	30,000	40,000	45,000	45,000	45,000	50,0
Haftungsobligo ¹	27,084	32,573	38,486	33,745	31,658	16,9
freier Rahmen	2,916	7,427	6,514	11,255	13,342	357,5
	in %					
Ausnutzung	90,3	81,4	85,5	75,0	70,4	- 19,9

¹ Gemäß § 2 (1) AFFG waren Zinsen und Kosten nicht einzurechnen.

Quelle: OeKB

Das Haftungsobligo gemäß AusFFG erreichte Ende 2008 mit 44,446 Mrd. EUR den bisherigen Höchststand (+ 38,4 % gegenüber 2006). Danach sank das Haftungsobligo bis 2010 auf 38,508 Mrd. EUR, wodurch sich die Rahmenausnutzung auf 77,0 % reduzierte. Zum 31. Dezember 2010 entfielen 52,0 % des gesamten Haftungsobligos auf Wechselbürgschaften und 48,0 % auf Garantien. (TZ 8, 18)

Der höchste Haftungsstand gemäß AFFG wurde 2008 mit 38,486 Mrd. EUR erreicht und sank bis 2010 auf 31,658 Mrd. EUR. Im Verhältnis zum Haftungsrahmen ergab sich die höchste Ausnutzung 2006 mit rd. 90 %. Aufgrund der Rahmenerhöhung sank der Ausnutzungsgrad bis 2010 auf rd. 70 % ab. (TZ 9)

Das Portfolio aus aufgenommenen Finanzierungen der OeKB bestand überwiegend aus Kreditoperationen in fremder Währung. Durch die Anwendung von derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Währungsswaps) veränderte sich die Portfoliostruktur. Der Anteil in hei-

mischer Währung erhöhte sich im überprüften Zeitraum – berechnet vom Gesamtportfolio – um zumindest 23 Prozentpunkte (2010) und maximal um 34 Prozentpunkte (2006). (TZ 20)

Der Anteil an variabel verzinsten Kreditoperationen schwankte im überprüften Zeitraum zwischen 37 % und 49 % und lag 2010 bei 42 % des Portfoliostandes. Die durchschnittliche Restlaufzeit sank von 2006 bis 2010 von 3,7 Jahren auf 3,1 Jahre. (TZ 20)

Akteure des Haftungssystems

Institutionen	Aufgaben
BMF	Entscheidungen über eine Risikoübernahme oder –ablehnung, eine Risikoerhöhung oder Risikoausweitung sowie über eine Anerkennung und Abschreibung eines Schadensfalls (Beirat oder direkt)
OeKB	Bevollmächtigte des Bundes für die Durchführung der banktechnischen Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie für die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung
Beirat	gemäß § 5 Abs. 2 AusFFG errichtetes Gremium im BMF zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahme, die im Einzelfall 200.000 EUR übersteigen
Beratendes Gremium	Festlegung der Länderdeckungs politik des Bundes (TZ 9)

Quellen: BMF, OeKB, RH

Gemäß AusFFG fielen alle Entscheidungen über eine Risikoübernahme oder –ablehnung, eine Risikoerhöhung oder Risikoausweitung sowie über eine Anerkennung und Abschreibung eines Schadensfalls (Beirat oder direkt) in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen bzw. des BMF. Im BMF lagen für die Bearbeitung der von der OeKB übermittelten Haftungsanträge gemäß AusFFG schriftliche Regelungen vor. (TZ 11)

Haftungsanträge mit einer Haftungssumme bis 200.000 EUR konnten gemäß AusFFG vom Bundesminister für Finanzen ohne Einbindung des Beirats genehmigt werden. Im Durchschnitt genehmigte das BMF in den Jahren 2006 bis 2010 jährlich rd. 223 Haftungsanträge mit einem Jahresvolumen von rd. 21,14 Mio. EUR ohne Behandlung durch den Beirat. (TZ 13)

Kurzfassung

Im überprüften Zeitraum war der durchschnittliche Anteil der im beschleunigten Verfahren erledigten Haftungsübernahmen mit 0,25 % des durchschnittlichen jährlichen Haftungsvolumens sehr gering. Ebenso niedrig waren im Jahr 2010 die Schadensfälle mit 0,14 % der Haftungsneuübernahmen unter 200.000 EUR. (TZ 13)

Seit 1950 war die OeKB im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens als Bevollmächtigter des Bundes tätig. Die OeKB übernahm im Rahmen ihrer Bevollmächtigung

- die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahmen,
- die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie
- die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Republik Österreich aus den Haftungsverträgen. (TZ 15)

Die Entschädigungszahlungen des BMF an die OeKB (inkl. Umsatzsteuer) stiegen von 15,74 Mio. EUR (2006) um 6,7 % auf 16,80 Mio. EUR (2010); der Höchststand wurde mit 18,78 Mio. EUR im Jahr 2009 erreicht. (TZ 15)

Dem BMF lag für die Jahre 2006 bis 2010 keine Aufstellung über die der OeKB im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens entstandenen Aufwendungen vor. (TZ 15)

Gemäß § 5 AusfFG war zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahme, die im Einzelfall 200.000 EUR überstiegen, ein Beirat beim BMF einzurichten. Das BMF übermittelte den Mitgliedern des Beirats vor jeder Sitzung für jeden Haftungsantrag das Ergebnis der banktechnischen Behandlung durch die OeKB in Form eines Projektblatts. Diese Informationen dienten den Beiratsmitgliedern als Entscheidungshilfe. (TZ 16)

Die Sitzungen des Beirats fanden entsprechend der Geschäftsordnung wöchentlich statt. Der Beirat behandelte im Jahresdurchschnitt zwölf bis 19 Projekte pro Sitzung. In dem durch Abstimmung erstellten Gutachten des Beirats wurde dem Bundesminister für Finanzen die Haftungsübernahme empfohlen bzw. davon abgeraten. (TZ 16)

Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Durch die eingehende Bearbeitung und Bonitätsprüfung der OeKB im Zuge der banktechnischen Behandlung gelangten vorwiegend Anträge mit positiven Aussichten auf Haftungsübernahme in den Beirat. Insgesamt wurden im überprüften Zeitraum nur drei von insgesamt 3.996 Anträgen negativ beurteilt. (TZ 16)

Die Information der Mitglieder des Beirats über eingetretene Schadensfälle war mangelhaft. Nach **Ansicht** des RH wären diese zur Erlangung eines Gesamtbildes über das Ausfuhrförderungsverfahren von wesentlicher Bedeutung. (TZ 16)

Zusätzlich zum für die Begutachtung von Haftungsanträgen zuständigen Beirat richtete das BMF ein Beratendes Gremium ein, welches das BMF bei der vierteljährlichen Festlegung der Länderdeckungs politik des Bundes, d.h. der Bestimmung der Rahmenbedingungen für die Übernahme politischer Risiken, unterstützte. (TZ 17)

Verfahrensabwicklung
gemäß AusFFG

Bank- und risikotechnische Abwicklung durch die OeKB

Eine wesentliche Aufgabe der OeKB war die Beurteilung der Bonität des ausländischen Vertragspartners (Importeur) bei den Exportgarantien und des österreichischen Exporteurs bei den Wechselbürgschaften. Das Risikomanagement der OeKB beinhaltete insbesondere die Bewertung der mit den Anträgen auf Garantieübernahme bzw. auf Übernahme von Wechselbürgschaften verbundenen politischen und wirtschaftlichen Risiken. (TZ 21)

Politische Risiken

Zur Einschätzung des politischen Risikos eines Antrags auf Garantieübernahme erstellte die OeKB jährlich Risikoberichte zu etwa 160 Ländern. Die Risikoberichte beinhalteten vereinzelt Hinweise auf die Themengebiete Umwelt und Risikoprävention, ohne sie jedoch durchgängig zu bearbeiten. (TZ 22)

Die Länderdeckungs politik spiegelte sich in der OeKB-internen Deckungsrichtlinie wider. Diese Deckungsrichtlinie beinhaltete jedoch keine absoluten oder prozentuellen Länderlimits (Begrenzungen der Garantiesummen je Land oder Länderkategorie). Limits für einzelne Länder (Begrenzung der Garantiesumme je Land), wie sie bspw. in Deutschland oder der Schweiz bestanden, waren in Österreich nicht vorhanden. In den Länderrisikoberichten waren die Themenkom-

Kurzfassung

plexe Umweltagenden und Korruptionsprävention nicht ausreichend berücksichtigt. (TZ 22)

Wirtschaftliche Risiken

Für Garantieanträge mit einem Gesamtbligo bis zu 4 Mio. EUR führte die Abteilung Exportgarantien anhand von ausgewählten Daten eine Teilanalyse der Jahresabschlüsse ausländischer Importeure durch. Für Garantieanträge mit einem Gesamtbligo über 4 Mio. EUR holte die Abteilung Exportgarantien zusätzlich eine vertiefte Bonitätsprüfung mittels einer vollständigen Bilanzanalyse und eines erweiterten Unternehmensratings von der Abteilung Wechselbürgschaften ein. Diese vertiefte Bonitätsprüfung wurde 2010 bei 102 von 1.583 Garantieanträgen durchgeführt, was einem Anteil von 6,4 % entsprach. Der RH erachtete diesen Umfang für zu gering. (TZ 23)

Zur Beurteilung der Bonität der für den ausländischen Importeur allenfalls haftenden Bank kaufte die OeKB externe Bankenratings zu. Das eingegangene Risiko pro Bank durfte nicht mehr als rd. 10 % ihrer Eigenmittel betragen. Die ausschließlich auf die Eigenmittelausstattung der Banken abzielende Risikoeinschätzung erachtete der RH als zu wenig risikoorientiert. (TZ 23)

Die OeKB konnte keine klaren Kriterien für die Einstufung der von ihr beurteilten Unternehmen in die für die Ausgestaltung und Konditionierung der jeweiligen Exportgarantien maßgeblichen Bonitätsgruppen vorweisen. Damit konnte die OeKB nicht sicherstellen, dass alle geprüften Unternehmen nach den gleichen Kriterien eingestuft wurden. (TZ 23)

Die Abteilung Wechselbürgschaften setzte zur Ermittlung des quantitativen Ratings von heimischen Exporteuren ein eigenentwickeltes, fünfstufiges und ein zugekauftes, achtstufiges Rating parallel zueinander ein. Unter Zugrundelegung einer gleichbleibenden Anzahl an durchgeführten Ratings pro Jahr (durchschnittlich 15,4) würde die erstmalige Durchführung von qualitativen Ratings in Bezug auf das Gesamtportfolio bis zu 38 Jahre dauern. (TZ 24)

Die Ratingverteilungen der beiden eingesetzten quantitativen Ratingmodelle wichen voneinander ab, ohne dass die OeKB Maßnahmen daran knüpfte. (TZ 24)

Unterschiede des Risikomanagements

Die Arbeitsweisen der beiden mit dem Ausfuhrförderungsverfahren betrauten Abteilungen der OeKB waren sehr unterschiedlich. Während eine Abteilung die Garantiefälle elektronisch verwaltete, bestanden andererseits noch weitgehend Papierakte. (TZ 25)

Für die Abteilung Exportgarantien bestanden keine Vorgaben über die Anzahl und Intensität der im Rahmen eines Garantieantrags mit ausländischen Unternehmensrisiken zu führenden Informationsgespräche. Eine beide Abteilungen umfassende Begrenzung der Bankenrisiken existierte nicht. (TZ 25)

Die Abteilung Wechselbürgschaften würde – unter Zugrundelegung von 600 zu besuchenden Unternehmen – anstatt des in der Arbeitsrichtlinie vorgesehenen Dreijahresrhythmus 24 Jahre für den Besuch aller Bestandskunden benötigen. (TZ 25)

Risikomodell der OeKB

Seit 2004 setzte die OeKB zur Risikobewertung des Portfolios aus Exportgarantien und Wechselbürgschaften ein Value at Risk-Modell ein. Die Basisvariante beruhte auf historischen Zahlenreihen der OeKB. Für die Berechnung der marktneutralen Variante zog die OeKB die von einer externen Ratingagentur bereitgestellten Ausfallswahrscheinlichkeiten heran. Das von der OeKB angewendete Value at Risk-Modell berücksichtigte zu wenig das wirtschaftliche Risiko; es fehlten wirtschaftliche Ausfallswahrscheinlichkeiten und Branchenkorrelationen. (TZ 26)

Das rechnerische Risiko des Modells betrug, je nach Berechnungsvariante zwischen 1,8 % und 4,5 % (rd. 741 Mio. EUR bis 1.856 Mio. EUR) des simulierten Haftungsstandes. Ebenso bestand kein Limit, ab dessen Überschreiten risikominimierende Maßnahmen zu treffen waren. Seitens des BMF bestanden keine Vorgaben, bis zu welcher Höhe das Ausfuhrförderungsverfahren Verluste verkraften konnte bzw. der Bund Verluste zu tragen bereit war. Das maximale Ausfallsrisiko war nicht Bestandteil des Risikoberichtswesens des BMF. (TZ 26)

Kurzfassung

Haftungsentgelte

Im Zeitraum 2006 bis 2010 vereinnahmte der Bund Haftungsentgelte in der Höhe von rd. 899 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 617 Mio. EUR auf Garantien und rd. 282 Mio. EUR auf Wechselbürgschaften. (TZ 27)

Für die Garantien des Bundes war ein angemessenes, von Art und Umfang des gedeckten Risikos abhängiges, Entgelt vorgesehen. Die Höhe des Entgelts richtete sich nach den politischen und wirtschaftlichen Risiken des Geschäftsfalls. Dieser Prämiensatz für das politische Risiko betrug (OECD-konform) zwischen 0,3 % p.a. und 2,6 % p.a. des (langfristigen) Garantiebetrags und die kurzfristigen Prämiensätze zwischen 0,4 % p.a. und 3,2 % p.a. des Garantiebetrags. (TZ 28)

Die prozentuellen Aufschlagssätze für das wirtschaftliche Risiko waren zu wenig differenziert (je nach Bonität lagen sie bei 10 %, 30 % oder 50 % vom Prämiensatz des politischen Risikos). Die OeKB versuchte durch die Bestellung von Sicherheiten ein für alle Geschäftsfälle gleiches Risikoniveau sicherzustellen, um für die Geschäftsfälle mit Exporteursrisiko ein einheitliches Wechselbürgschaftsentgelt verrechnen zu können. Gemäß § 14 Abs. 6 lit. a AusFFVO war für Wechselbürgschaften ein dem Risiko entsprechendes Entgelt zu verrechnen. Bei den Wechselbürgschaften waren Quersubventionierungen zwischen einzelnen Risikokategorien nicht auszuschließen. (TZ 28, 29)

Schadensfälle

Der Garantiennehmer war verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, um den Bund vor Schaden zu bewahren. Trat trotz gesetzter Maßnahmen (z.B. Einschalten eines Rechtsanwalts, Einleitung eines Exekutionsverfahrens) ein Schadensfall ein, legte die OeKB dem BMF eine Sachverhaltsdarstellung samt Entscheidungsvorschlag vor. Im Fall der Schadensanerkennung erwarb der Bund die Forderung in Höhe des Auszahlungsbetrags (Legalzession). Im BMF fehlten schriftliche Vorgaben über die Informationspflichten für die Abwicklung von Schadensfällen. Im Wechselbürgschaftsverfahren waren nicht sämtliche Schritte eines Schadensfalls schriftlich dokumentiert. (TZ 30, 31, 32)

Die Schadenszahlungen sanken von 512,36 Mio. EUR (2006) um rd. 77 % auf 115,90 Mio. EUR (2010). Insgesamt musste der Bund im überprüften Zeitraum 777,12 Mio. EUR (abzüglich Rückflüsse) an Schadenszahlungen leisten. Gleichzeitig konnte der Stand der aushaftenden Forderungen von 1.306,68 Mio. EUR (2006) auf 852,71 Mio. EUR (2010) reduziert werden. Der hohe Abschreibungsbedarf der Jahre 2006 und 2007 resultierte vor allem aus Forderungsverzichten gegenüber vier Ländern in Höhe von insgesamt 905,70 Mio. EUR. (TZ 33)

Ausfuhrförderungsverfahren

Die zur Ermittlung des Ergebnisses verwendete Deckungsrechnung beruhte auf einer kameralistischen Einnahmen- und Ausgabenrechnung und stellte keine vollständige Beurteilungsbasis über die Selbsttragungsfähigkeit des Exportförderungssystems dar. Nach der kameralen Betrachtung konnte der Bund einen Überschuss von rd. 396 Mio. EUR erzielen. Den Einnahmen von rd. 1,980 Mrd. EUR (z.B. Haftungsentgelte) standen Ausgaben von rd. 1,584 Mrd. EUR (z.B. Schadenszahlungen) gegenüber. (TZ 34)

Unter Berücksichtigung der im Nachhinein als Entwicklungshilfenausgaben ausgewiesenen Schadenszahlungen und Zinsennachlässe in Höhe von rd. 400 Mio. EUR betrug das kumulierte Ergebnis der Deckungsrechnung der Jahre 2006 bis 2010 rd. – 4,51 Mio. EUR. (TZ 34)

Im Rahmen von Umschuldungsvereinbarungen wurden Forderungen der Republik Österreich gegenüber staatlichen ausländischen Abnehmern und gegenüber jenen privaten Abnehmern, die über ausländische Staatsgarantien verfügten, gebündelt. Ab diesem Zeitpunkt bestand die Forderung der Republik Österreich gegenüber dem Schuldnerland und nicht mehr gegenüber einzelnen Abnehmern. (TZ 34)

In weiterer Folge betraute der Bund eine Kommerzbank oder die OeKB in ihrer Bankenfunktion mit der Gestionierung der Forderungen. In diesem Zusammenhang vergab die Kommerzbank bzw. die OeKB an das Schuldnerland einen Neukredit (= Refinanzierung), der zur Bezahlung der gegenüber dem Schuldnerland erstreckten Forderungen diente. Im Gegenzug zur Refinanzierung gab der Bund gegenüber der Kommerzbank bzw. der OeKB eine Umschuldungsgarantie ab. Das Haftungsobligo aus Umschuldungsgarantien betrug Ende Dezember 2010 673 Mio. EUR. (TZ 34)

Kurzfassung

Die Verrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben erfolgte über ein zweckgebundenes Konto des Bundes, dessen positiver Saldo von 160,71 Mio. EUR (2006) um rd. 200 % auf 485,39 Mio. EUR (2010) stieg. Eine Zuführung aus Budgetmitteln des Bundes war im überprüften Zeitraum nicht erforderlich. Mit dem Guthaben per 31. Dezember 2010 hätten die Schadenszahlungen in den Jahren 2009 und 2010 – ohne Hinzuziehung der Einnahmen – abgedeckt werden können. (TZ 35)

Berichtswesen BMF

Der Bundesminister für Finanzen hatte dem Hauptausschuss des Nationalrates vierteljährlich über die Entwicklung der Haftungsübernahmen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz zu berichten und einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Auf Schadensfälle wurde in diesen Berichten nicht näher eingegangen. (TZ 36)

Ausgewählte Geschäftsfälle gemäß AusFG

Schadensfälle – Überblick

Bei neun vom RH überprüften Schadensfällen entstand ein Schaden von insgesamt 45,35 Mio. EUR. Bei drei Fällen war das zu beurteilende Unternehmen Teil einer Unternehmensgruppe. Die positive Empfehlung auf Haftungsübernahme basierte auf Risiko-beurteilungen der einzelnen Unternehmen und nicht auf der wirtschaftlichen Beurteilung der Unternehmensgruppen. Bei einem weiteren Schadensfall wurde die Werthaltigkeit der Aktiva nicht ausreichend berücksichtigt bzw. wurden Jahresabschlüsse nicht ausreichend analysiert. (TZ 37, 43 bis 45)

Schadensfall Wintersporthalle

Für die Errichtung einer Wintersporthalle durch einen österreichischen Generalunternehmer in Deutschland übernahm der Bund im Februar 2006 eine Exportgarantie in Höhe von 49,53 Mio. EUR. Obwohl seit der zuvor vorgenommenen Promessenübernahme rund ein Jahr vergangen war, nutzte die OeKB die Zeit nicht, um im Hinblick auf die erkannten Projektschwächen und die aktuelle Marktsituation wesentliche zusätzliche Analysen zur Minimierung des mit der Garantieübernahme verbundenen Risikos durchzuführen. (TZ 38 bis 40)

Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Die Wintersporthalle nahm im Dezember 2006 den Betrieb auf, doch bereits im ersten Quartal 2007 konnten die Betreibergesellschaft und der Projektsponsor offene Leasingraten nicht mehr finanzieren. Um ein Scheitern des Projekts zu verhindern, wurde im März 2007 eine Neustrukturierung der Finanzierung bei gleichzeitiger Erhöhung der Exportgarantie auf 73,84 Mio. EUR vereinbart. **(TZ 41)**

Da diese Maßnahmen nicht erfolgreich waren, musste der Bund von Dezember 2007 bis Ende 2010 insgesamt 29,66 Mio. EUR an Schadenszahlungen leisten. **(TZ 42)**

Geschäftsfall Staudammprojekt Ilisu

Für die Errichtung eines Staudamms in Süd-Ost-Anatolien, an dessen Bau auch ein österreichisches Unternehmen beteiligt war, übernahm der Bund eine Exportgarantie über 284,72 Mio. EUR und erhielt dafür ein Garantieentgelt in Höhe von 28,68 Mio. EUR. Da jedoch die vertraglich festgeschriebenen Auflagen, insbesondere bei den geplanten Umsiedelungen, nicht erfüllt waren und diese Mängel auch innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten nicht ausreichend behoben wurden, wies das BMF das beteiligte Konsortium an, sämtliche Verträge zu beenden. Das entrichtete Garantieentgelt wurde aliquot in Höhe von 28,05 Mio. EUR vom Bund refundiert. Dem Bund erwuchs aus diesem langwierigen Verfahren kein finanzieller Nachteil. **(TZ 46)**

Verfahrensabwicklung
gemäß AFFG

Haftungen gemäß AFFG

Für Kreditoperationen des Bevollmächtigten (OeKB) konnte der Bund Haftungen übernehmen, wenn die Erlöse dieser Kreditoperationen zur Finanzierung von Rechtsgeschäften, für die eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz bestand, verwendet wurden. Die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien (Laufzeit, Verzinsung) wurden bei der Haftungsübernahme durch den Bund gemäß AFFG eingehalten. Der Bund musste bis Ende 2010 aus diesen Haftungsübernahmen keine Schadenszahlungen leisten. **(TZ 47, 48)**

Kurzfassung

Kursrisikogarantie

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen musste der Bund der OeKB Wechselkursverluste in Höhe von insgesamt 291,95 Mio. EUR vergüten. Die Einnahmen aus den Haftungsentgelten der OeKB beliefen sich auf 344,33 Mio. EUR. Daraus ergab sich für den Bund ein Überschuss von 52,38 Mio. EUR. (TZ 49)

Um unmittelbare Zahlungen durch Wechselkursverluste zu reduzieren, wurden refinanzierte Kreditoperationen nicht mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme, sondern mit dem Wechselkurs der bereits getilgten Kreditoperation abgerechnet (Überbindung). Dadurch konnten sofort fällig werdende Wechselkursverluste, die der Bund zu tragen gehabt hätte, auf spätere Finanzjahre verlagert werden. Laut Auskunft des BMF waren zum 31. März 2011 auf diese Art insgesamt rd. 12,6 Mrd. EUR an Kapital überbunden. Exakte Berechnungen über die Differenzen zwischen den Verrechnungs- und Tageskursen der überbundenen Kreditoperationen lagen jedoch nicht vor. (TZ 49)

Um die aus der gesetzlich verankerten Kursrisikogarantie des Bundes resultierenden, fälligen Wechselkursverluste getilgter Kreditoperationen gegenüber der OeKB nicht sofort abrechnen zu müssen, „überband“ der Bund diese Verluste auf neue Kreditoptionen und verlagerte so das Risiko – gegen das Haushaltsrecht verstoßend – auf spätere Finanzjahre. Obwohl rd. 12,6 Mrd. EUR an Kapital auf diese Art überbunden waren, lagen dem BMF keine exakten Berechnungen über eingegangene und in künftigen Finanzjahren schlagend werdende Risiken vor. (TZ 49)

Monitoring des BMF

Anhand der pauschalen Darstellung in den Berichten der OeKB war nicht nachvollziehbar, ob die Erlöse der Kreditoperationen gemäß den gesetzlichen Vorschriften verwendet wurden. Das BMF nahm die vertraglich vereinbarten Einsichtsrechte nicht wahr. (TZ 50)

Das Risikocontrolling basierte auf einem Value at Risk-Modell für das Gesamt- und das Fremdwährungsportfolio. Die Risikokennzahlen stiegen im überprüften Zeitraum an. Der Value at Risk (VaR) erhöhte sich im überprüften Zeitraum von 0,83 % (2006) auf 2,28 % (2010) des Gesamtportfolios. Absolut ergab sich eine Erhöhung von 0,200 Mrd. EUR (2006) auf 0,644 Mrd. EUR (2010). Auch bei Betrachtung des VaR für das Fremdwährungsportfolio ergab

sich ein ähnlicher Verlauf. Hier stieg der VaR in den Jahren 2006 und 2010 von 0,53 % (2006) auf 2,11 % (2010) und nominell von 0,128 Mrd. EUR (2006) auf 0,593 Mrd. EUR (2010). (TZ 51)

Das BMF erstellte – basierend auf dem Zahlenmaterial der OeKB – einen quartalsweisen Risikobericht sämtlicher Eventualverbindlichkeiten, der auch die Entwicklungen der vom Bund übernommenen Haftungen gemäß AFFG in Form von Zeitreihen und verbalen Kommentierungen beinhaltete. Eine Risikominimierung in Form eines dokumentierten Limitsystems (z.B. **absolute oder prozentuelle** Höhe des VaR) war nicht implementiert. (TZ 51)

Darstellung im Bundesrechnungsabschluss

Die im **Bundesrechnungsabschluss und im Exportservice-Jahresbericht** der OeKB **ausgewiesenen Haftungsstände** differenzierten aufgrund unterschiedlicher Berechnungs- und Bewertungsmethoden um bis 6,013 Mrd. EUR (2007). Die OeKB berechnete den Haftungsstand mit dem Wechselkurs zum Zeitpunkt der Begebung zuzüglich des 10 % Kursrisikozuschlags gemäß AFFG. Der Bund hingegen bewertete die Haftungen für Kreditoperationen in fremder Währung zum Tageskurs per 31. Dezember jeden Jahres. (TZ 52)

Volkswirtschaftliche Aspekte

Exportförderungsmaßnahmen sind für ein kleines, exportorientiertes Land wie Österreich von großer Bedeutung. Im Jahr 2010 betragen die Exporte Österreichs an Waren und Dienstleistungen insgesamt 109,2 Mrd. EUR (2009: 93,7 Mrd. EUR) und lagen 5,3 % über dem Wert von 2006. Damit betrug die Exportquote 2010 38,5 % des BIP. Von den 109,2 Mrd. EUR an Exporten wurden 3,3 % durch Haftungen der OeKB abgesichert. (TZ 54)

Die Direktinvestitionen im Ausland (jeweils zum 31. Dezember) erhöhten sich von 2006 bis 2009 um rd. 40 %. Diese Tatsache spiegelt die zunehmende Internationalisierung der österreichischen Unternehmen wider. Zwischen 4,1 % und 9,0 % aller Auslandsinvestitionen wurden dabei von der OeKB abgesichert. (TZ 54)

Kurzfassung

Die in § 1 AusffG festgeschriebene Zielsetzung der Exportförderung mit ihrer Fokussierung auf die direkte oder indirekte Verbesserung der Leistungsbilanz entsprach nicht mehr ganz den realen Erfordernissen und Gegebenheiten des Wirtschaftslebens, weil Direktinvestitionen im Ausland davon nicht umfasst waren. (TZ 55)

Die Beurteilung des Anteils an österreichischer Wertschöpfung stützte sich auf das Vorliegen eines von der Wirtschaftskammer ausgestellten österreichischen Ursprungszeugnisses. Dadurch war die errechnete Wertschöpfungsquote nicht immer voll aussagekräftig. In Einzelfällen lag die tatsächlich erreichte österreichische Wertschöpfung an Exporten deutlich unter den geforderten 50 %. (TZ 56)

Laut einer Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung (WIFO) vom November 2006 ergab sich durch das Ausfuhrförderungsverfahren ein positiver Multiplikatoreffekt auf die heimische Wertschöpfung. So konnten die Exporte um bis zum 2,5-Fachen des ursprünglichen Volumens gesteigert werden. (TZ 57)

Entsprechend einer EntschlieÙung des Nationalrats vom 6. Juli 2007 beauftragte die OeKB zwei Studien. Eine Studie des WIFO vom März 2010 stellte fest, dass bei Einstellung des Ausfuhrförderungsverfahrens mit einem Rückgang des realen Bruttoinlandsproduktes von jährlich bis zu 0,8 % bzw. mit einer Reduzierung des Leistungsbilanzsaldos von 0,4 % des BIP zu rechnen war. (TZ 57)

Die zweite Studie der ETA Umweltmanagement und Arbos Management Advisers vom Februar 2010 befasste sich mit der Nachhaltigkeit im Sinne der ökologischen, ökonomischen und sozialen Auswirkungen von Projekten mit einem Transaktionsvolumen von über 10 Mio. EUR ohne den Sektor der Banken und Finanzdienstleistungen im Betrachtungszeitraum 2005 bis 2009. Eine systematische Darstellung offener Punkte und eine Rückkopplung zum Auftraggeber (Nationalrat) war nicht institutionalisiert. (TZ 57)



Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Kenndaten zu Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Gesetzliche Grundlage	Ausfuhrförderungsgesetz 1981 (AusffG), BGBl. Nr. 215/1981 i.d.g.F. Ausfuhrförderungsverordnung 1981, BGBl. Nr. 257/1981 i.d.g.F. Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 (AFFG), BGBl. Nr. 216/1981 i.d.g.F.						
Gegenstand	Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte durch den Bund bzw. Finanzierung von Rechtsgeschäften und Rechten						
Gebärung	2006	2007	2008	2009	2010	2011	Veränderung 2006 bis 2011
	in Mrd. EUR						in %
Maßnahmen gemäß AusffG							
Haftungsrahmen ¹	35,000	45,000	50,000	50,000	50,000	50,000	42,9
Haftungsobligo ¹	32,108	37,460	44,446	40,650	38,508	37,058	15,4
Schadenszahlungen	0,512	0,328	0,380	0,333	0,116	0,147	- 71,3
Rückflüsse zu Schadenszahlungen	0,053	0,188	0,262	0,353	0,036	0,055	3,8
Haftungsentgelte	0,158	0,157	0,206	0,211	0,167	0,185	17,1
Maßnahmen gemäß AFFG							
Haftungsrahmen ¹	30,000	40,000	45,000	45,000	45,000	45,000	50,0
Haftungsobligo ¹	27,084	32,573	38,486	33,745	31,658	33,695	24,4
Schadenszahlungen	-	-	-	-	-	-	-
Haftungsentgelte von der OeKB an das BMF	0,088	0,079	0,079	0,051	0,047	0,049	- 44,3
Entschädigung des BMF an die OeKB²	0,016	0,016	0,019	0,019	0,017	0,018	- 12,5

¹ jeweils zum 31. Dezember

² für Tätigkeiten des AusffG

Quellen: BMF, OeKB

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von März bis Mai 2011 die Haftungen des Bundes für Exportförderungen und für österreichische Auslandsinvestitionen sowie die Haftungen gemäß dem Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz beim BMF und der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB).

Aufgrund ihrer Eigentümerstruktur unterlag die OeKB nicht der Prüfungszuständigkeit des RH, so dass nur jene Dienstleistungen überprüft werden konnten, die der Bund durch einen Bevollmächtigungsvertrag an die OeKB übertragen hatte, bzw. jene Kreditoperationen, für die der Bund haftete. Ausgenommen von der Überprüfung waren die Finanztransaktionen der OeKB, die in eigener Ingerenz und damit außerhalb des Bevollmächtigungsvertrags durchgeführt wurden, wie z.B. der Abschluss von Derivatgeschäften.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Organisation, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Risikogehalts der Haftungen des Bundes sowie der Auswirkungen auf die heimische Exportwirtschaft. Der überprüfte Zeitraum betraf die Jahre 2006 bis 2010, wobei auch wesentliche Entwicklungen des Jahres 2011 berücksichtigt wurden.

Zu dem im Juli 2012 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die OeKB und das BMF im Oktober 2012 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die OeKB und das BMF im Jänner 2013.

Rechtliche Grundlagen

Nationale Rechtsgrundlagen

Allgemeines

2 Das Ausfuhrförderungsverfahren umfasste die Übernahme von Haftungen zur Durchführung von Ausfuhrgeschäften oder Auslandsinvestitionen. Das Haftungsverfahren beruhte auf den Bestimmungen des Ausfuhrförderungsgesetzes – AusfFG und der Ausfuhrförderungsverordnung (AusfFVO). Unternehmen, die exportierten oder im Ausland investierten, konnten nicht-marktfähige Exportrisiken über die OeKB absichern lassen, und zwar im Wege der Exporthaftungen des Bundes.

Zur Refinanzierung von Ausfuhrgeschäften oder Auslandsinvestitionen konnte die OeKB am Finanzmarkt Finanzmittel aufnehmen. In diesem Zusammenhang bildete das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) die Grundlage für den Bund, Haftungen in Form von Garantien zugunsten der Kreditgeber der OeKB zu übernehmen.

Ausfuhrförderungsgesetz

- 3 Die rechtliche Grundlage zur Übernahme von Haftungen für Exportförderungen, die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen, stellte das Bundesgesetz vom 8. April 1981 betreffend die Übernahme von Haftungen für Rechtsgeschäfte und Rechte (Ausfuhrförderungsgesetz – AusFFG), BGBl. Nr. 215/1981 i.d.g.F., dar.

Die Haftungen gemäß AusFFG werden in Form von Garantien für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner oder als Bürgschaftszusagen für den Aussteller oder Akzeptanten auf Wechseln (Hausbank oder österreichischer Exporteur) übernommen, die zur Finanzierung von Ausfuhrgeschäften oder Auslandsinvestitionen dienen. Mit den Exporthaftungen (Exportgarantien und Wechselbürgschaften) werden nicht-marktfähige Exportrisiken (politische und wirtschaftliche Risiken) von Unternehmen begrenzt.

Im Einzelnen bildete das AusFFG die rechtliche Grundlage der Ermächtigung des Bundesministers für Finanzen u.a.

- zur Übernahme von Haftungen für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner sowie für den aufrechten Bestand der Rechte von Exportunternehmen, die direkt oder indirekt der Verbesserung der Leistungsbilanz dienen (§ 1 Abs. 1 AusFFG),
- zur Übernahme von Haftungen für den Bestand eines bestimmten Austauschverhältnisses zwischen Euro und der Vertragswährung (Kursrisiko; § 1 Abs. 2 AusFFG),
- zur Übernahme von Haftungen für Forderungen aus Krediten oder aus dem Erwerb von Forderungen, sofern für diese Forderungen bereits Haftungen gemäß Abs. 1 übernommen wurden (§ 1 Abs. 3 AusFFG),
- zur Übernahme von Bürgschaften auf Wechsel für den Aussteller oder für den Akzeptanten namens des Bundes zur Erleichterung der Finanzierung von Rechtsgeschäften für österreichische Exportunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 AusFFG (§ 2 AusFFG) und
- zum Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die das Risiko des Gesamtportfolios aus Haftungen gemäß §§ 1 und 2 AusFFG verbessert wird (§ 2a AusFFG).

Rechtliche Grundlagen

Seit Dezember 2008 durfte gemäß § 3 AusffG der ausstehende Gesamtbetrag der übernommenen Haftungen 50 Mrd. EUR nicht übersteigen. Die in den Verträgen allenfalls vereinbarten Zinsen und Kosten sowie Haftungen gemäß § 1 Abs. 2 AusffG und Promessen waren auf den Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

Der Bundesminister für Finanzen war gemäß § 5 Abs. 1 AusffG ermächtigt, die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge, den Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 2a AusffG sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung, einem Bevollmächtigten des Bundes nach § 1002 ff. ABGB zu übertragen. Auf dieser Grundlage war seit 1950 die OeKB als Bevollmächtigte des Bundes tätig.

Weiters sah § 5 Abs. 2 AusffG zur Begutachtung der Ansuchen um Haftungsübernahme im Sinne der §§ 1 und 2 AusffG, die im Einzelfall 200.000 EUR übersteigen, die Errichtung eines Beirats im BMF vor.

Darüber hinaus enthielt das AusffG Bestimmungen betreffend die Berichterstattung des Bundesministers für Finanzen an den Hauptausschuss des Nationalrates und die Verrechnung aller Transaktionen (insbesondere Haftungsentgelte, Rückflüsse zu Schadenszahlungen und Zahlungen für die Inanspruchnahme aus Haftungen) über ein beim Bevollmächtigten eingerichtetes Konto.

Das AusffG wurde jeweils für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren beschlossen; das derzeit geltende tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Ausfuhrförderungsverordnung

- 4 Am 30. April 1981 erließ der Bundesminister für Finanzen auf Grundlage von § 4 AusffG eine Verordnung betreffend die Richtlinien für die Übernahme von Haftungen des Bundes nach dem AusffG (Ausfuhrförderungsverordnung 1981 (AusffVO), BGBl. Nr. 257/1981 i.d.g.F.).

Das Ausfuhrförderungssystem unterschied gemäß § 2 Abs. 1 und 2 AusffVO zwölf Haftungsarten (G1 bis G11 und Wechselbürgschaft; siehe detaillierte Auflistung der Haftungsarten gemäß AusffVO im Anhang). Die AusffVO enthielt neben der Definition der Haftungsarten nähere Bestimmungen für die Haftungsübernahme und besondere Verpflichtungen des Garantie- und Wechselbürgschaftsnehmers.

Weiters regelte die AusfFVO die Berechnung des Bearbeitungs-, Garantie- und Wechselbürgschaftsentgelts und das Vorgehen bei Eintreten eines Schadensfalls.

Die vier notwendigen Voraussetzungen für den Eintritt eines Haftungsfalls (Schadensfalls) aus Garantien waren gemäß § 6 AusfFVO:

1. Der Garantienhmer hatte seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen oder war bereit, diese zu erfüllen.
2. Der ausländische Vertragspartner erfüllte seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder konnte diese nicht erfüllen.
3. Ein wirtschaftlicher (z.B. erfolglose Mahnung, Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Vertragspartners) oder politischer Tatbestand (z.B. Aufruhr, Revolution, Krieg) war nachgewiesen oder eingetreten.
4. Eine Frist von drei Monaten ab Fälligkeit bzw. im Produktionshaftungsfall eine Frist von sechs Monaten ab Eintritt des Tatbestands war verstrichen (Wartezeit).

Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz

- 5 Das von der OeKB betreute Exportfinanzierungsverfahren wurde zur Refinanzierung von Exportkrediten von Kreditinstituten und zur Bedeckung der durch die OeKB durchgeführten Direktfinanzierungen herangezogen. Mit den von der OeKB auf den internationalen Finanzmärkten in Form von Anleihen aufgenommenen Finanzmitteln wurden über die Kommerzbanken Exporte und Auslandsinvestitionen refinanziert.

Durch das **Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG)** vom 8. April 1981, BGBl. Nr. 216/1981 i.d.g.F., war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, bis 31. Dezember 2013 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien zugunsten der Gläubiger für Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) der OeKB im Zusammenhang mit der Exportfinanzierung zu übernehmen. Weiters war der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, gegenüber der OeKB die Haftung für das Kursrisiko, das sich aus der Durchführung von Kreditoperationen in fremder Währung ergibt, zu übernehmen.

Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für eine Finanzierung im Exportfinanzierungsverfahren der OeKB war gemäß § 1 Abs. 1 AFFG das Vorliegen einer den Bestimmungen des AusFG entsprechenden Haftung für das der Finanzierung zugrunde liegende Rechtsgeschäft oder Recht, und zwar

- eine Haftung der Republik Österreich gemäß AusFG oder
- eine geeignete Haftung einer Kreditversicherung oder
- eine Haftung der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder
- eine Haftung einer internationalen Organisation, deren Bonität außer Zweifel steht.

Für diese Haftungen war ein Gesamtrahmen von 45 Mrd. EUR vorgesehen; die Kreditoperation durfte im Einzelfall den Betrag von 3,3 Mrd. EUR und die Laufzeit von 40 Jahren nicht übersteigen (§ 2 AFFG).

Darüber hinaus enthielt das AFFG Bestimmungen über die Regelung der Haftungsfälle aus Garantien (§ 3), die Verrechnung der Zahlungsströme (§ 5), über die Einsichtsrechte des BMF in die Bücher des Bevollmächtigten (§ 6) und über die Entrichtung eines Entgelts für die Übernahme von Haftung (§ 7).

Internationale
Rechtsgrundlagen

Wesentliche Vorgaben der Europäischen Union

- 6 Der Rat der Europäischen Union erließ im Mai 1998 die Richtlinie zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte.¹ Diese Richtlinie diente zur Angleichung der verschiedenen Systeme in den Mitgliedstaaten.

Eine weitere Grundlage auf europäischer Ebene stellte die sogenannte „Bürgschaftsmittelteilung“ vom Juni 2008 dar. Diese legte bestimmte Voraussetzungen fest, die eine Garantie erfüllen musste, um als beihilfefrei zu gelten. Weiters enthielt sie Grundsätze zur Berechnung des Entgelts einer staatlichen Garantie. In diesem Zusammenhang senkte das BMF zur Vermeidung einer EU-Notifikation mit dem Risiko der Prüfung des gesamten Verfahrens im März 2010 den maximalen Deckungs-

¹ Richtlinie 98/29/EG des Rates vom 7. Mai 1998 zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte, ABl. L 148 vom 19. Mai 1998

umfang bei der Übernahme von Wechselbürgschaften von 100 % auf 80 % des ausstehenden Kreditbetrags.

OECD-Arrangement

- 7 Zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsverhältnisse unter den verschiedenen staatlichen Exportkreditsystemen der OECD-Staaten unterlagen staatlich unterstützte Exportgeschäfte verschiedenen Regelungen und Abkommen der OECD.

Die wichtigste OECD-Regelung auf dem Gebiet der Exportkreditversicherung und -finanzierung war das OECD-Arrangement. Die Teilnehmer am OECD-Arrangement verpflichteten sich, Regelungen bei der Vergabe von öffentlich unterstützten Exportkrediten mit einer Laufzeit von mindestens zwei Jahren einzuhalten. Diese bezogen sich u.a. auf maximale Kreditlaufzeiten, Mindestzinssätze und Mindestprämien für das politische Risiko. Ebenso war eine Einstufung der Länder nach Risikokategorien vorgesehen.

Das OECD-Arrangement wurde als „Gentlemen’s Agreement“ abgeschlossen, für die Mitglieder der Europäischen Union stellte das OECD-Arrangement bindendes Recht dar.

Gesetzlicher Haftungsrahmen

Ausnutzung gemäß
AusFFG

- 8 Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AusFFG dar. In den Verträgen allenfalls vereinbarte Zinsen und Kosten, das Kursrisiko und die Promessen waren gemäß AusFFG auf den Haftungsrahmen nicht anzurechnen.

Gesetzlicher Haftungsrahmen

Tabelle 1: Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AusFFG zum 31. Dezember und übernommene Haftungen

	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mrd. EUR					in % bzw. Prozentpunkten
Haftungsrahmen ¹	35,000	45,000	50,000	50,000	50,000	42,9
Haftungsobligo ¹	32,108	37,460	44,446	40,650	38,508	19,9
freier Rahmen ¹	2,892	7,540	5,554	9,350	11,492	297,4
	in %					
Ausnutzung ¹	91,7	83,2	88,9	81,3	77,0	- 14,7
	Anzahl					
neu übernommene Haftungen ²	1.106	1.225	1.032	858	948	- 14,3
	in Mrd. EUR					
neu übernommenes Haftungsvolumen ²	8,714	12,316	12,063	5,160	3,869	- 55,6

¹ Stand jeweils zum 31. Dezember² Neuzugänge im Jahr

Quelle: OeKB

Die Ausnutzung des Haftungsrahmens von 35 Mrd. EUR lag Ende 2006 mit 32,108 Mrd. EUR bei rd. 91,7 %. Aufgrund des hohen Interesses an Exporthaftungen wurde der Haftungsrahmen im Jahr 2007 von 35 Mrd. EUR auf 45 Mrd. EUR angehoben. Trotz einer nochmaligen Erhöhung des Haftungsrahmens auf 50 Mrd. EUR lag die Ausnutzung Ende 2008 bei 88,9 %. Das Haftungsobligo erreichte somit Ende 2008 mit 44,446 Mrd. EUR den bisherigen Höchststand (+ 38,4 % gegenüber 2006). Danach sank das Haftungsobligo bis 2010 auf 38,508 Mrd. EUR, wodurch sich die Rahmenausnutzung auf 77,0 % reduzierte. Im überprüften Zeitraum 2006 bis 2010 stieg das Haftungsobligo zum 31. Dezember insgesamt um 19,9 %.



Gesetzlicher Haftungsrahmen



Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Ausnutzung gemäß
AFFG

9 Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AFFG zum 31. Dezember:

Tabelle 2: Entwicklung und Ausnutzung des Haftungsrahmens gemäß AFFG zum 31. Dezember

Stand zum 31. Dezember	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010 in % bzw. Prozentpunkten
	in Mrd. EUR ²					
Haftungsrahmen ¹	30,000	40,000	45,000	45,000	45,000	50,0
Haftungsobligo ¹	27,084	32,573	38,486	33,745	31,658	16,9
freier Rahmen ¹	2,916	7,427	6,514	11,255	13,342	357,5
	in %					
Ausnutzung ¹	90,3	81,4	85,5	75,0	70,4	- 19,9

¹ Gemäß § 2 Abs. 1 AFFG waren Zinsen und Kosten nicht einzurechnen.

² Rundungsdifferenzen

Quelle: OeKB

Der Haftungsrahmen wurde im überprüften Zeitraum von 30 Mrd. EUR auf 40 Mrd. EUR (2007) und 2008 um weitere 5 Mrd. EUR auf nunmehr 45 Mrd. EUR erhöht. Der höchste Haftungsstand wurde 2008 mit 38,486 Mrd. EUR erreicht und sank bis 2010 auf 31,658 Mrd. EUR. Im Verhältnis zum Haftungsrahmen ergab sich die höchste Ausnutzung 2006 mit rd. 90 %. Aufgrund der Rahmenerhöhung sank der Ausnutzungsgrad bis 2010 auf rd. 70 % ab.

Akteure des Haftungssystems

Aufgabenübersicht

10 Die Abwicklung von Haftungsübernahmen des Bundes für den Bereich der Exporte erfolgte unter Zusammenwirken von BMF und OeKB sowie einem Beirat und einem Beratenden Gremium. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Aufgaben der beteiligten Institutionen.

Akteure des Haftungssystems

Tabelle 3: Aufgabenübersicht

Institutionen	Aufgaben
BMF	Entscheidungen über eine Risikoübernahme oder -ablehnung, eine Risikoerhöhung oder Risikoausweitung sowie über eine Anerkennung und Abschreibung eines Schadensfalls (Beirat oder direkt)
OeKB	Bevollmächtigte des Bundes für die Durchführung der banktechnischen Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahme, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie für die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen, ausgenommen deren gerichtliche Geltendmachung
Beirat	gemäß § 5 Abs. 2 AusFFG errichtetes Gremium im BMF zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahme, die im Einzelfall 200.000 EUR übersteigen
Beratendes Gremium	Festlegung der Länderdeckungspolitik des Bundes

Quellen: BMF, OeKB, RH

BMF

Vereinbarungen und Richtlinien

- 11 Gemäß AusFFG fielen alle Entscheidungen über eine Risikoübernahme oder -ablehnung, eine Risikoerhöhung oder Risikoausweitung sowie über eine Anerkennung und Abschreibung eines Schadensfalls (Beirat oder direkt) in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Finanzen bzw. des BMF. Die OeKB war im Rahmen ihrer Bevollmächtigung insbesondere für die banktechnische Behandlung der Ansuchen um Haftungsübernahmen, die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie die Wahrnehmung der Rechte des Bundes aus Haftungsverträgen zuständig.

Im BMF lagen für die Bearbeitung der von der OeKB übermittelten Haftungsanträge gemäß AusFFG schriftliche Regelungen vor.

Kompetenzregelung für Haftungsübernahmen

- 12 Inhalt der Kompetenzregelung war die Abgrenzung der Zuständigkeiten von BMF und OeKB.

Weiters regelte diese Richtlinie, unter welchen Voraussetzungen Änderungen von Haftungsansuchen dem Beirat vorgelegt werden mussten bzw. ohne Behandlung im Beirat vom Bundesminister für Finanzen genehmigt werden konnten. Die Kompetenzregelung enthielt auch eine Aufzählung der Tätigkeiten, die direkt durch die OeKB erledigt werden durften, wie bspw. die Anpassung der politischen Deckungsquoten und/oder der politischen Prämie gemäß Deckungsrichtlinie.

Beschleunigtes Verfahren

- 13.1** Haftungsanträge mit einer Haftungssumme bis 200.000 EUR konnten gemäß AusfFG vom Bundesminister für Finanzen ohne Einbindung des Beirats genehmigt werden. Für die banktechnische Behandlung war – wie bei allen anderen Haftungsanträgen – die OeKB zuständig. Durch die elektronische Übermittlung der Unterlagen zwischen OeKB und BMF und die rasche Bearbeitung durch das BMF konnten Haftungsanträge mit einer Haftungssumme bis 200.000 EUR innerhalb weniger Tage genehmigt werden.

Im Durchschnitt genehmigte das BMF in den Jahren 2006 bis 2010 jährlich rd. 223 Haftungsanträge mit einem Jahresvolumen von rd. 21,14 Mio. EUR ohne Behandlung durch den Beirat. Das entsprach 0,25 % des durchschnittlichen jährlichen Haftungsvolumens der Neuübernahmen (8,424 Mrd. EUR) der Jahre 2006 bis 2010 bzw. rd. 21,61 % der durchschnittlichen Anzahl an Haftungsübernahmen.

Im Jahr 2010 war bei den im beschleunigten Verfahren übernommenen Haftungen lediglich ein Schadensfall in Höhe von rd. 33.000 EUR zu verzeichnen. Das stellte – gemessen an den Haftungsneuübernahmen im beschleunigten Verfahren im Jahr 2010 – eine Schadensquote von rd. 0,14 % dar.

- 13.2** Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum der durchschnittliche Anteil der im beschleunigten Verfahren erledigten Haftungsübernahmen mit 0,25 % des durchschnittlichen jährlichen Haftungsvolumens sehr gering war. Ebenso niedrig waren im Jahr 2010 die Schadensfälle mit 0,14 % der Haftungsneuübernahmen unter 200.000 EUR.

Der RH empfahl dem BMF, im Rahmen der nächsten Novelle des AusfFG auf die Anhebung der Grenze für die Genehmigung von Haftungsanträgen im beschleunigten Verfahren – also ohne Behandlung im Beirat – hinzuwirken. Dadurch könnte eine noch intensivere Behandlung von Haftungsanträgen mit höheren Haftungssummen durch den Beirat erreicht werden.

Beispielsweise würde eine Anhebung der Grenze für das beschleunigte Verfahren von 200.000 EUR auf bspw. 500.000 EUR – bezogen auf den Haftungsstand zum 31. Dezember 2010 – eine Erhöhung der Erledigungen im beschleunigten Verfahren von 19,10 % auf 30,74 % der Haftungsübernahmen, aber auch von 0,16 % auf 0,55 % des Haftungsvolumens bedeuten.

Akteure des Haftungssystems

13.3 Laut Stellungnahme des BMF sei eine Anhebung der volumensmäßigen Grenze für den Beirat durchaus sinnvoll, weil dadurch eine intensivere Behandlung von größeren Fällen für den Beirat möglich wäre. Das BMF werde die Anregung zur Anhebung der Grenze als Änderungspunkt für die anstehende AusFG-Novelle aufnehmen. Dabei sei aus Sicht des BMF eine Anhebung auf 500.000 EUR durchaus angebracht.

Die OeKB teilte in der Stellungnahme mit, dass eine Anhebung der Grenze von 200.000 EUR auf 500.000 EUR für die Befassung des Beirats eine intensivere Auseinandersetzung des Beirats mit Großfällen ermöglichen würde.

Oesterreichische
Kontrollbank AG

Eigentümerstruktur

14 Die OeKB ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, die im Eigentum österreichischer Banken stand. Deshalb bestand für den RH keine Prüfungskompetenz. Die Überprüfung beschränkte sich daher auf die durch das Bevollmächtigungsübereinkommen zwischen Bund und OeKB übertragenen Aufgaben.

Bevollmächtigungsübereinkommen

15.1 Seit 1950 war die OeKB im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens als Bevollmächtigter des Bundes tätig. Zur Konkretisierung der Aufgaben schlossen der Bundesminister für Finanzen und die OeKB im Dezember 1981 ein Übereinkommen ab.

Die OeKB übernahm im Rahmen ihrer Bevollmächtigung

- die banktechnische Behandlung (bankkaufmännische Beurteilung durch Bonitätsprüfung und Bearbeitung) der Ansuchen um Haftungsübernahmen,
- die Ausfertigung der Haftungsverträge sowie
- die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Republik Österreich aus den Haftungsverträgen.

Das Übereinkommen regelte u.a. auch die Berechnung der Entschädigung an die OeKB für die Durchführung der vereinbarten Aufgaben. Dabei diente das jährlich eingehobene Haftungsentgelt als Berechnungsbasis, die durch allfällige Entgelttrückvergütungen vermindert wurde. Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, stiegen die Entschä-

digungszahlungen des BMF an die OeKB (inkl. Umsatzsteuer) – in Abhängigkeit zu den in Tabelle 8 dargestellten Haftungsentgelten – von 15,74 Mio. EUR (2006) um 6,7 % auf 16,80 Mio. EUR (2010); der Höchststand wurde mit 18,78 Mio. EUR im Jahr 2009 erreicht.

Tabelle 4: Entschädigungszahlungen des BMF an die OeKB

	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mio. EUR					in %
Entschädigung	15,74	16,05	18,52	18,78	16,80	6,7

Quelle: BMF

Die OeKB war verpflichtet, über Aufforderung des BMF eine Aufstellung über die Höhe der ihr im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens entstandenen Aufwendungen vorzulegen. Die Auswertung für die Jahre 2006 bis 2010 forderte das BMF von der OeKB auf Anregung des RH im Zuge der Gebarungsüberprüfung an. Die Berechnung der OeKB, die neben den Aufwendungen auch die Erträge im Zusammenhang mit dem Ausfuhrförderungsverfahren beinhaltete, ergab für die Jahre 2006 bis 2010 jeweils ein negatives Ergebnis, das zwischen 3,59 Mio. EUR (2010) und 7,23 Mio. EUR (2006) lag.

15.2 Der RH stellte fest, dass dem BMF für die Jahre 2006 bis 2010 keine Aufstellung über die der OeKB im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens entstandenen Aufwendungen vorlag. Erst nach Anregung des RH wurde diese Auswertung von der OeKB eingefordert. Eine inhaltliche Kontrolle war dem RH mangels Prüfungszuständigkeit nicht möglich.

Um eine laufende Beobachtung der Aufwandsentwicklung und einen Vergleich mit der vom Bund bezahlten Entschädigung gemäß Bevollmächtigungsvertrag durchführen zu können, empfahl der RH dem BMF, eine Aufstellung über die im Rahmen des Ausfuhrförderungsverfahrens entstandenen Kosten von der OeKB regelmäßig einzulordern und die Angaben auf Plausibilität zu überprüfen.

15.3 Laut Stellungnahme des BMF sei zuletzt 2003 mit der Neuregelung der OeKB-Entschädigung im Bevollmächtigungsvertrag eine umfassende Prüfung der Kostenadäquanz der OeKB-Entschädigung erfolgt. Danach habe die zuständige Fachabteilung im BMF anhand der dem BMF umfassend zur Verfügung stehenden Geschäftsdaten der OeKB diese laufend beobachtet. Dabei habe es keinen Anlass gegeben anzunehmen, dass die OeKB aus der Geschäftsbesorgung im Exporthaf-

Akteure des Haftungssystems

tungsbereich einen ungebührlichen Gewinn ziehen würde. Das BMF sei der Empfehlung für 2012 durch Einfordern der Aufstellung für das Jahr 2011 bereits nachgekommen und werde dies auch in Zukunft fortführen.

Beirat

16.1 Gemäß § 5 AusfFG war zur Begutachtung von Ansuchen um Haftungsübernahme, die im Einzelfall 200.000 EUR überstiegen, ein Beirat beim BMF einzurichten.

Mitglieder des Beirats mit Stimmrecht waren:

- je ein Vertreter des BMF (dieser hatte auch den Vorsitz), des BKA, des BMWFJ, des BMLFUW sowie des BMeiA,
- je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeiterkammer, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB).

Weiters war ein Vertreter des Bevollmächtigten (OeKB), jedoch ohne Stimmrecht, für den Beirat vorgesehen.

Das BMF übermittelte den Mitgliedern des Beirats vor jeder Sitzung für jeden Haftungsantrag das Ergebnis der banktechnischen Behandlung durch die OeKB in Form eines Projektblatts. Das Projektblatt beinhaltete für jeden Antragssteller eine Darstellung des Vorhabens und die Höhe des besicherten Gesamtobligos und der eingetretenen Schadensfälle aus früheren Haftungsübernahmen. Weiters enthielt das Projektblatt eine Einschätzung über die Auswirkungen auf die Umwelt, Kennzahlen der involvierten Unternehmen sowie einen Vorschlag der OeKB in Bezug auf die Haftungsübernahme.

Die Unterlagen für den Beirat enthielten auch eine im Zuge der Antragsstellung abgegebene Erklärung des Antragsstellers in Bezug auf die OECD-Bestechungsprävention und den Ausschluss einer Bestechung im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft. Diese Informationen dienten den Beiratsmitgliedern als Entscheidungshilfe. Die Länderrisikoberichte waren nicht Bestandteil der Projektblätter.

Die folgende Übersicht zeigt die Tätigkeit im Beirat:

Tabelle 5: Tätigkeit im Beirat						
	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	Anzahl					in %
Sitzungen	52	51	52	52	52	-
behandelte Haftungsanträge	999	904	801	620	672	- 32,7
<i>davon Garantieanträge positiv</i>	<i>543</i>	<i>465</i>	<i>535</i>	<i>439</i>	<i>510</i>	<i>- 6,1</i>
<i>Anträge auf Wechselbürgschaften positiv</i>	<i>455</i>	<i>439</i>	<i>266</i>	<i>179</i>	<i>162</i>	<i>- 64,4</i>
<i>negatives Votum</i>	<i>1</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>2</i>	<i>-</i>	<i>-</i>

Quelle: BMF

Die Sitzungen des Beirats fanden entsprechend der Geschäftsordnung wöchentlich statt. Der Beirat behandelte im Jahresdurchschnitt zwölf bis 19 Projekte pro Sitzung. In dem durch Abstimmung erstellten Gutachten des Beirats wurde dem Bundesminister für Finanzen die Haftungsübernahme empfohlen bzw. davon abgeraten.

Durch die eingehende Bearbeitung und Bonitätsprüfung der OeKB im Zuge der banktechnischen Behandlung gelangten vorwiegend Anträge mit positiven Aussichten auf Haftungsübernahme in den Beirat. So wurde bspw. im Jahr 2010 nach Überprüfung durch die OeKB unter Berücksichtigung der Erledigungen im beschleunigten Verfahren nur rund die Hälfte der Haftungsanträge dem Beirat vorgelegt. Aus diesem Grund war die Anzahl der Haftungsanträge mit negativer Beurteilung durch den Beirat äußerst gering. Insgesamt wurden im überprüften Zeitraum nur drei von insgesamt 3.996 Anträgen negativ beurteilt.

Informationen über die Höhe der eingetretenen Schadensfälle eines Antragsstellers wurden im Fall eines neuerlichen Antrags auf Haftungsübernahme im Projektblatt erwähnt. Wurde kein weiterer Haftungsantrag gestellt, erhielt der Beirat keine dokumentierte Information über die Anerkennung einzelner Schadensfälle bzw. über die allgemeine Entwicklung der Schadensfälle.

- 16.2** Der RH kritisierte die mangelnde Information der Mitglieder des Beirats über eingetretene Schadensfälle. Nach Ansicht des RH wären diese zur Erlangung eines Gesamtbilds über das Ausfuhrförderungsverfahren von wesentlicher Bedeutung.

Akteure des Haftungssystems

Der RH empfahl dem BMF, die Mitglieder des Beirats über die Entwicklung der eingetretenen Schadensfälle nachweislich zu informieren. Dabei könnten Auswertungen nach Haftungsarten, Branchen und Regionen herangezogen werden.

Der RH empfahl der OeKB, den Mitgliedern des Beirats die Länderrisikoberichte (vgl. TZ 22) zugänglich zu machen.

- 16.3 *Laut Stellungnahme des BMF komme dem Beirat gemäß AusffG keine Aufgabe in der Schadensabwicklung, sondern eine zentrale Aufgabe der umfassenden Begutachtung einzelner Haftungsanträge zu. Einer detaillierten Information über einzelne Schadensfälle stünden auch besondere Verschwiegenheitspflichten von BMF und OeKB bis hin zum Bankgeheimnis entgegen. Das BMF habe in den letzten Jahren bereits Schritte zu einer verbesserten Information des Beirats zum Schadensbereich gesetzt und eine Kurzdarstellung zur Schadensfallentwicklung in die Jahresberichte des Beirats und in ähnlicher Form in die Quartalsberichte an den Hauptausschuss des Nationalrates aufgenommen. Weiters würden Schadensfälle aus der Vergangenheit im Projektbeurteilungsbericht der OeKB festgehalten. Darüber hinaus würden bei der Behandlung konkreter Anträge relevante Schadensfallbezüge von BMF und OeKB angeführt, ohne dass derartige Details explizit im Protokoll aufscheinen würden.*

Die OeKB teilte mit, dass die abgegebene Empfehlung jederzeit umgesetzt werden könne und die Länderrisikoberichte den Mitgliedern des Beirats via e-office zur Verfügung gestellt werden könnten.

- 16.4 Der RH wies dem BMF gegenüber erneut auf die Wichtigkeit der Information des Beirats über die Schadensfälle der Vergangenheit für die Begutachtung der Haftungsanträge hin. Einerseits wären dem Beirat für die Begutachtung eines konkreten Ansuchens um Haftungsübernahme alle Informationen zu den in der Vergangenheit eingetretenen Schadensfällen des Antragsteller dokumentiert zur Verfügung zu stellen. Andererseits sollten die Mitglieder des Beirats nachweislich über den Umfang der Schadensfälle bspw. durch Auswertungen nach Haftungsarten, Branchen und Regionen informiert werden.

Beratendes Gremium

- 17.1 Zusätzlich zum für die Begutachtung von Haftungsanträgen zuständigen Beirat richtete das BMF ein Beratendes Gremium ein, welches das BMF bei der vierteljährlichen Festlegung der Länderdeckungs politik des Bundes, d.h. der Bestimmung der Rahmenbedingungen für die Übernahme politischer Risiken, unterstützte. Dem Gremium gehörten Vertreter des BMF, der OeKB, des BKA, des BMeiA, des BMWFJ, der



OeNB, der Wirtschaftskammer Österreich sowie der Bundesarbeiterkammer an.

- 17.2** Der RH empfahl dem BMF, aufgrund der ähnlichen Aufgaben- und Teilnehmerstruktur die Zusammenlegung des für die Deckungspolitik zuständigen Gremiums mit dem Beirat zu erwägen, um dadurch eine organisatorische Straffung herbeizuführen und Parallelstrukturen ohne besonderen Mehrwert zu vermeiden.
- 17.3** *Laut Stellungnahme des BMF sei gegen die Zusammenlegung des Gremiums für die Festlegung der Deckungspolitik mit dem Beirat prima vista nichts einzuwenden. Das BMF plane, die beiden Gremien versuchsweise über ein Jahr zusammenzulegen und daran anschließend eine Evaluierung vorzunehmen.*

Haftungsarten

Haftungen gemäß
AusfFG

Struktur nach Haftungsarten

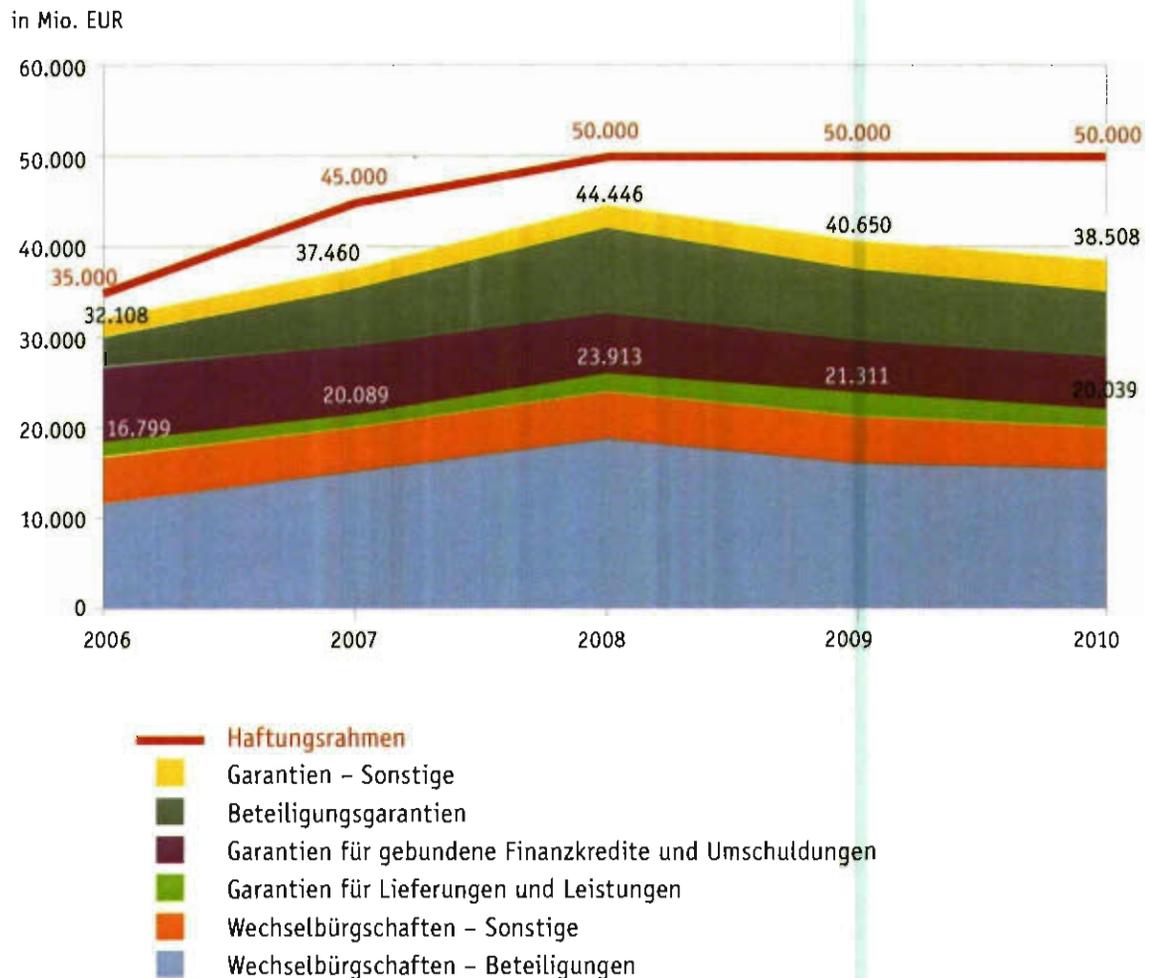
18 Gemäß §§ 1 und 2 AusfFG übernahm die OeKB Haftungen

- in Form von Garantien für die ordnungsgemäße Erfüllung von Rechtsgeschäften durch ausländische Vertragspartner sowie
- als Bürgschaftszusagen für Wechsel, die insbesondere zur zinsgünstigen Finanzierung von Ausfuhrgeschäften oder für Beteiligungskäufe im Ausland bestimmt waren.

Die Kategorisierung des Haftungsobligos nach Haftungsarten kann nachfolgender Darstellung entnommen werden:

Haftungsarten

Abbildung 1: Haftungsobligo gemäß AusfFG 2006 bis 2010 nach Haftungsarten zum 31. Dezember



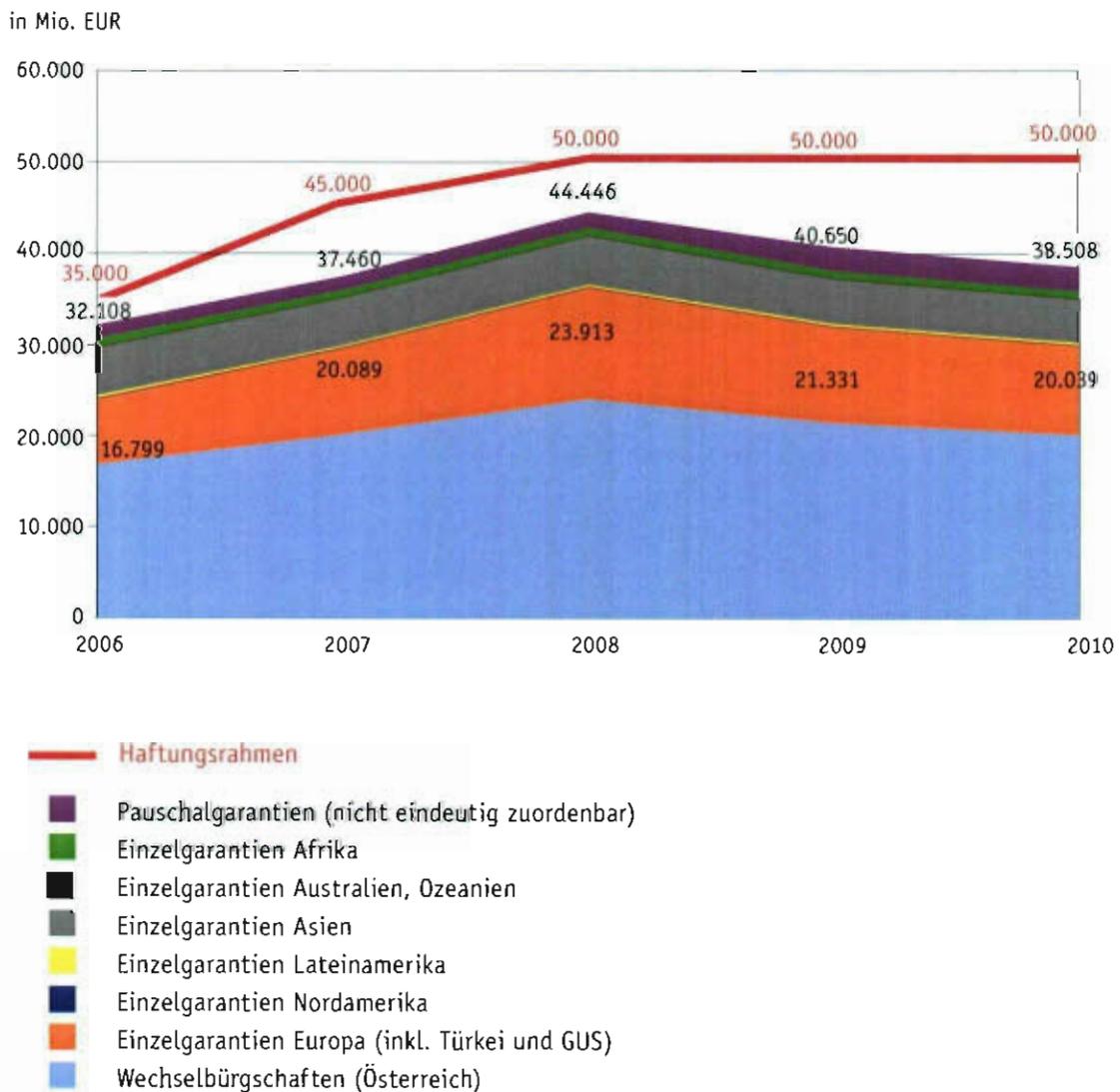
Quelle: OeKB

Der Anstieg des Haftungsobligos von 2006 bis 2008 war auf Steigerungen der Wechselbürgschaften für Beteiligungen sowie ausgeweitete Beteiligungsgarantien zurückzuführen. Der daraufhin festzustellende Rückgang des Haftungsobligos lag insbesondere am Rückgang der Wechselbürgschaften für Beteiligungen und der Beteiligungsgarantien. Zum 31. Dezember 2010 entfielen 52,0 % des gesamten Haftungsobligos auf Wechselbürgschaften und 48,0 % auf Garantien.

Struktur nach Regionen

19 Nachfolgende Grafik stellt die jeweils zum 31. Dezember aushaftenden Garantien sowie die zugesagten Wechselbürgschaften nach Regionen dar:

Abbildung 2: Haftungsobligo gemäß AusFG 2006 bis 2010 nach Regionen zum 31. Dezember



Quelle: OeKB

Haftungsarten

Der Anstieg des Haftungsbilios von 2006 (32,108 Mrd. EUR) auf 2008 (44,446 Mrd. EUR) um 12,338 Mrd. EUR war auf das ausgeweitete österreichische Wechselbürgschaftsvolumen sowie die gestiegenen Einzelgarantien für Europa zurückzuführen. Von 2008 bis 2010 fielen die Volumina dieser beiden Haftungsarten um insgesamt 6,347 Mrd. EUR.

Zum 31. Dezember 2010 entfielen vom Haftungsvolumen in Höhe von 38,508 Mrd. EUR 20,039 Mrd. EUR auf österreichische Wechselbürgschaften und 18,469 Mrd. EUR auf ausländische Risiken (insbesondere die ehemalige Sowjetunion und Asien).

Haftungen gemäß
AFFG

20.1 (1) Das Portfolio aus aufgenommenen Finanzierungen der OeKB, für das der Bund gemäß AFFG haftete, setzte sich hinsichtlich der Verteilung nach heimischer und fremder Währung wie folgt zusammen:

Tabelle 6: Portfoliostruktur der OeKB – heimische und fremde Währung jeweils zum 31. Dezember

Portfolio ¹	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mrd. EUR					in % bzw. Prozentpunkten
vor Derivaten	24,222	28,933	36,568	30,192	28,734	18,6
<i>in heimischer Währung</i>	5,629	8,680	10,941	7,349	7,884	40,1
<i>in fremder Währung</i>	18,593	20,253	25,627	22,843	20,850	12,1
	in %					
Anteil heimische Währung	23,2	30,0	29,9	24,3	27,4	4,2
	in Mrd. EUR					
nach Derivaten	24,222	28,933	36,568	30,192	28,734	18,6
<i>in heimischer Währung</i>	13,870	16,399	23,063	16,542	14,547	4,9
<i>in fremder Währung</i>	10,352	12,534	13,505	13,650	14,187	37,0
	in %					
Anteil heimische Währung	57,3	56,7	63,1	54,8	50,6	- 6,7

¹ Die Differenzen zwischen Haftungs- und Portfoliostand ergaben sich aufgrund der unterschiedlichen Verrechnung der Kreditoperationen in fremder Währung sowie der Anrechnung des 10%igen Kursrisikos gemäß § 2 AFFG.

Quelle: BMF



Haftungsarten



Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Das Portfolio bestand, wie in der Tabelle 6 dargestellt, überwiegend aus Kreditoperationen in fremder Wahrung. Durch die Anwendung von derivativen Finanzinstrumenten (z.B. Wahrungsswaps) veranderte sich die Portfoliostruktur. Der Anteil in heimischer Wahrung erhohnte sich im uberpruferten Zeitraum – berechnet vom Gesamtportfolio – um zumindest rd. 23 Prozentpunkte (2010) und maximal um rd. 34 Prozentpunkte (2006).

(2) Nach der Verzinsung und der durchschnittlichen Restlaufzeit betrachtet, stellte sich das Portfolio der OeKB wie folgt dar:

Tabelle 7: Portfoliostruktur der OeKB jeweils zum 31. Dezember

Stand zum 31. Dezember	2006	2007	2008	2009	2010	Veranderung 2006 bis 2010
	in Mrd. EUR					in % bzw. Prozentpunkten
Portfoliostand	24,222	28,933	36,568	30,192	28,734	18,6
	in %					
davon variabel verzinst	49	37	40	37	42	- 7,0
fix verzinst	51	63	60	63	58	7,0
	in Jahren					
Restlaufzeit	3,7	3,7	3,2	3,5	3,1	- 16,2

Quellen: OeKB, BMF

Der Anteil an variabel verzinsten Kreditoperationen schwankte im uberpruferten Zeitraum zwischen 37 % und 49 % und lag 2010 bei 42 % des Portfoliostandes. Die durchschnittliche Restlaufzeit sank von 2006 bis 2010 von 3,7 Jahren auf 3,1 Jahre.

20.2 Der RH hielt im Zusammenhang mit der Portfoliostruktur nach Verzinsung und Restlaufzeit fest, dass diese grundsatzlich geeignet erschien, den wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

Der RH verwies im Zusammenhang mit der Portfoliostruktur der OeKB nach Wahrungen auf seine Ausfuhrungen in TZ 49 (Empfehlung zur Reduktion des Fremdwahrungsanteils) und TZ 51 (Empfehlung zur Festlegung eines maximal vom Bund zu tragenden Risikos).

Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG

Bank- und risiko-
technische Behand-
lung durch die OeKB

21 Eine wesentliche Aufgabe der OeKB war die Beurteilung der Bonität des ausländischen Vertragspartners (Importeur) bei den Exportgarantien und des österreichischen Exporteurs bei den Wechselbürgschaften. Die Beurteilung der Bonität war maßgeblich für die grundsätzliche Entscheidung durch den Bund gemäß AusFFG.

Laut Arbeitsanleitung der OeKB oblag diese Bonitätsbeurteilung bei Anträgen auf Garantieübernahme der Abteilung „Exportgarantie-Projektgeschäft“ („Exportgarantien“) und bei Anträgen auf Übernahme von Wechselbürgschaften der Abteilung „Wechselbürgschaften“.

Das Risikomanagement der OeKB beinhaltete insbesondere die Bewertung der mit den Anträgen auf Garantieübernahme bzw. auf Übernahme von Wechselbürgschaften verbundenen politischen und wirtschaftlichen Risiken. Das Ergebnis der Risikobeurteilung wirkte sich auf die Höhe der Haftungsübernahme und auf das vom heimischen Exporteur zu zahlende Garantieentgelt aus. Bei der Übernahme von Wechselbürgschaften waren fixe Entgelte vorgegeben.

Politische Risiken
(Länderrisiken)

22.1 Zur Einschätzung des politischen Risikos eines Antrags auf Garantieübernahme erstellte die OeKB jährlich Risikoberichte zu etwa 160 Ländern. Diese beinhalteten im Wesentlichen politische, binnenwirtschaftliche und außenwirtschaftliche Einschätzungen, Länderrisikobewertungen sowie einen wirtschaftlichen Kenndatenblock. Die Risikoberichte beinhalteten vereinzelt Hinweise auf die Themengebiete Umwelt und Risikoprävention, ohne sie jedoch durchgängig zu bearbeiten. Ihre Bedeutung für die OeKB kann u.a. aus der verpflichtenden Beantwortung von Fragen zu den beiden Themengebieten in den Anträgen nach dem Ausfuhrförderungsverfahren ermessen werden.

Die OeKB-Länderrisikoberichte bildeten die Grundlage für die österreichische Position im Rahmen des OECD-Länderrisikoklassifizierungsverfahrens sowie für die Länderdeckungs politik.

Die Länderdeckungs politik legte die Rahmenbedingungen für die Übernahme politischer Risiken fest. Dies erfolgte in Form der OeKB-internen Deckungsrichtlinie. Sie beinhaltete nach Ländern gegliederte Angaben

- zur Deckungsfähigkeit (deckbar/nicht deckbar),
- zu etwaigen einzelgeschäftsfallbezogenen Garantiehöchstbeträgen,
- zu maximal zu akzeptierenden Zahlungszielen,
- zu erforderlichen Sicherheiten sowie
- zu allfälligen Besonderheiten.

Diese Deckungsrichtlinie beinhaltete jedoch keine absoluten oder prozentuellen Länderlimits (Begrenzungen der Garantiesummen je Land oder Länderkategorie).

Im Gegensatz dazu sah das deutsche Exportgarantiesystem „Plafonds“ vor, die ein auf politische Risiken bezogenes Instrument der Risikobegrenzung und –steuerung darstellten. Dabei wurden die Auftragswerte der einzelnen für ein Land übernommenen **Deckungen** auf den jeweiligen Plafond **angerechnet**. Deckungen konnten nur bis zur Höhe des Plafonds übernommen werden.

Die staatliche Schweizerische Exportrisikoversicherung setzte ebenfalls Länderlimits zur Risikobegrenzung ein.

- 22.2** Nach Ansicht des RH waren in den Länderrisikoberichten die Themenkomplexe Umweltagenden und Korruptionsprävention, deren Bedeutung die OeKB u.a. in den Anträgen nach dem Ausfuhrförderungsverfahren gesondert hervorhob, nicht durchgängig berücksichtigt. Der RH empfahl dem BMF und der OeKB, diese Themenkomplexe hinkünftig stärker zu beachten.

Darüber hinaus empfahl der RH dem BMF und der OeKB, in Anlehnung an das deutsche und das Schweizerische System Länderlimits einzuziehen, um die Länderrisiken zu begrenzen.

- 22.3** *Laut Stellungnahme des BMF stünden die Empfehlungen des RH in Einklang mit den aktuellen internationalen Entwicklungen insbesondere auf OECD-Ebene. BMF und OeKB würden planen, die Umweltaspekte und die Korruptionsbekämpfung sowohl in der Beurteilung konkreter Einzelhaftungsanträge als auch in den internationalen Länderrisikoinformationen noch stärker zu berücksichtigen.*

Weiters teilte das BMF mit, dass sich die Länderlimits in Deutschland und der Schweiz nicht bewährt hätten, weil z.B. bereits eingeräumte Promessen zur vorzeitigen Ausschöpfung der Länderlimits führen würden. Dem BMF erschiene es zweckmäßig, die Risiken weiterhin über Einzeltransaktionslimits, Selbstbehalte und Prämien zu steuern. Eine gezielte Obligosteuerung könne u.a. über die Änderung garantiopolitischer Rahmenbedingungen erfolgen.

Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG

Laut Mitteilung der OeKB seien bereits in der Vergangenheit in einzelne Länderrisikoberichte Umweltaspekte eingeflossen, wenn sie das Länderrisiko direkt beeinflusst hätten. Zusätzlich würden im Zuge der Überarbeitung der Länderrisikoberichte Umweltaspekte im weiteren Sinne, wie Sozial- oder Menschenrechte, in Form von internationalen Indizes systematisch erfasst. Dazu würden insbesondere der „Human Development Index“, der „GINI-Index“ und die „Poverty Headcount Ratio“ zählen.

Die OeKB teilte mit, dass sie in Länderrisikoberichten Korruptionsaspekte, insbesondere in den Länderrisikoklassen 6 und 7, schon in der Vergangenheit fallweise berücksichtigt habe. Künftig werde für jeden Länderrisikobericht und jedes Land der Korruptionsindex von Transparency International systematisch angeführt, womit das Korruptionsrisiko auf den ersten Blick erkennbar werde.

Länderlimits seien in der Vergangenheit mehrfach diskutiert, jedoch bisher nicht eingeführt worden. Zusammengefasst seien dafür

- die gute Risikostreuung des Gesamtobligos,*
- verfahrenstechnische Fragen (Anrechenbarkeit von Promessen, Behandlung von Groß- versus Kleingeschäft) und*
- ungelöste Fragen, wie z.B. nach welchen Kriterien die Länderlimits festgelegt werden sollen,*

ausschlaggebend gewesen.

Eine gezielte individuelle Obligosteuerung könne durch ein zusätzliches Länderlimit bei einer deutlichen Risikoverschlechterung, starker Obligozunahme oder sonstiger negativer Entwicklung im Einzelfall überlegt werden.

- 22.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass die OeKB in ihrer Stellungnahme gegenüber dem RH zusagte, eine gezielte individuelle Obligosteuerung durch ein zusätzliches Länderlimit bei einer deutlichen Risikoverschlechterung, starker Obligozunahme oder sonstiger negativer Entwicklung im Einzelfall ins Kalkül zu ziehen.

Wirtschaftliche
Risiken

Exportgarantien

23.1 Laut Arbeitsanleitung der OeKB war die Abteilung Exportgarantien für die Bearbeitung der Garantieranträge, insbesondere für die Bonitätsprüfung der ausländischen Importeure, zuständig.

Für Garantieranträge mit einem Gesamtbligo bis zu 4 Mio. EUR führte die Abteilung Exportgarantien anhand von ausgewählten Daten eine Teilanalyse der Jahresabschlüsse ausländischer Importeure durch. Die Daten wurden in einer Datenbank erfasst und verarbeitet. Ein quantitatives Rating der ausländischen Unternehmensrisiken war seit Mitte 2010 probeweise im Einsatz, wobei hier die Bilanzkennzahlen in ein Tabellenkalkulationsprogramm eingegeben wurden. Ergänzend wurden noch Parameter, wie z.B. Zahlungserfahrungen, Handels- und Bankauskünfte, in die Bonitätsbeurteilung miteinbezogen.

Für Garantieranträge mit einem Gesamtbligo über 4 Mio. EUR holte die Abteilung Exportgarantien zusätzlich eine vertiefte Bonitätsprüfung mittels einer vollständigen Bilanzanalyse und eines erweiterten Unternehmensratings von der Abteilung Wechselbürgschaften ein. Diese vertiefte Bonitätsprüfung wurde 2010 bei 102 von 1.583 Garantieranträgen durchgeführt, was einem Anteil von 6,4 % entsprach.

Zur Beurteilung der Bonität der für den ausländischen Importeur allenfalls haftenden Bank kaufte die OeKB externe Bankenratings zu. Eine schriftlich nicht dokumentierte Regelung der Abteilung Exportgarantien besagte, dass das eingegangene Risiko pro Bank nicht mehr als rd. 10 % ihrer Eigenmittel betragen durfte.

Die Arbeitsanleitungen der OeKB sahen je nach Bonitätsgruppeneinstufung wirtschaftliche Deckungsquoten von 70 % bis 100 % vor:

- 100 % bei Bankgarantie einer bonitätsmäßig ausgezeichneten Bank,
- 95 % bei bankbesicherten Geschäften bzw. bei „guter Bonität“,
- 80 % bei „mittlerer Bonität“ und
- 70 % bei „noch akzeptabler Bonität“ des ausländischen Vertragspartners.

Auch die Höhe der vom Exporteur zu zahlenden wirtschaftlichen Prämie war zum Teil von der Bonität des ausländischen Vertragspartners abhängig. In ihren Arbeitsanleitungen unterschied die OeKB zwischen „erstklassigen Firmen“, „Standardfirmen“ und Importeuren bzw. Banken „schlechter Bonität“.

Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG

23.2 Nach Ansicht des RH führte die OeKB vollständige Bilanzanalysen in zu geringem Umfang durch. Der RH empfahl der OeKB, die Grenze für die Durchführung einer vollständigen Bilanzanalyse und eines erweiterten Ratings von derzeit 4 Mio. EUR Gesamtobligo in Abhängigkeit von den Auswirkungen auf die Schadensquote zu senken.

Weiters empfahl der RH der OeKB, das seit Mitte 2010 probeweise eingesetzte Ratingmodul in bereits vorhandene Datenbanken (z.B. das Garantietransaktionssystem) einzubinden, um Mehrfacherfassungen zu vermeiden.

Die ausschließlich auf die Eigenmittelausstattung der Banken abzielende Risikoeinschätzung erachtete der RH als zu wenig risikoorientiert. Er empfahl daher der OeKB, je haftender Bank ein risikoorientiertes Risikolimit festzulegen.

Der RH stellte darüber hinaus kritisch fest, dass die OeKB keine klaren Kriterien für die Einstufung der von ihr beurteilten Unternehmen in die für die Ausgestaltung und Konditionierung der jeweiligen Exportgarantien maßgeblichen Bonitätsgruppen vorweisen konnte. Damit konnte die OeKB nicht sicherstellen, dass alle geprüften Unternehmen nach den gleichen Kriterien eingestuft wurden. Er empfahl der OeKB, eine eindeutige Definition und Abgrenzung der unterschiedlichen Bonitätsgruppen vorzunehmen.

23.3 *Laut Stellungnahme der OeKB habe sich die Involvierung der Abteilung Wechselbürgschaften ab einem Gesamtobligo von 4 Mio. EUR im Hinblick auf die niedrige Schadensquote bewährt. Im Jahr 2012 habe die OeKB diese Grenze auf 5 Mio. EUR erhöht. Damit wären 72 % des übernommenen Einzelgarantievolumens durch eine zusätzliche Wechselbürgschaftsprüfung abgedeckt.*

Die OeKB teilte mit, dass sie das Ratingmodul nunmehr in die bereits vorhandenen Datenbanken eingebunden habe.

Die Abteilung Exportgarantien werde von der rein eigenmittelbezogenen Risikoeinschätzung von Banken abgehen und zukünftig – in Konvergenz mit dem in der Abteilung Wechselbürgschaften angewendeten Verfahren – ein adaptiertes Modell einsetzen. Eine Differenzierung der Risikolimits werde es aufgrund unterschiedlicher Informationsbeschaffungsmöglichkeiten und unterschiedlicher vertraglicher Vereinbarungen jedoch weiterhin geben.

Mit der per 1. September 2011 erfolgten Einführung des fünfstufigen OECD-Ratingmoduls sei nunmehr eine nach klaren Kriterien erfolgende Bonitätsgruppeneinstufung der zu beurteilenden Unternehmen sichergestellt.

- 23.4 Der RH entgegnete, dass er in seiner Empfehlung nicht auf die Einbindung bestimmter Abteilungen abstellte. Vielmehr erachtete er es als zweckmäßig, eine vertiefte Bonitätsprüfung einschließlich einer vollständigen Bilanzanalyse auch bei einem unter 4 Mio. EUR liegenden Gesamtohligo vorzunehmen. Der RH regte neuerlich an, die Schadensquote weiterhin zu beobachten und im Bedarfsfall die Grenze für eine vertiefte Bonitätsprüfung von 5 Mio. EUR zu senken.

Wechselbürgschaften

- 24.1 Für die Beurteilung der Wechselbürgschaftsanträge war die Abteilung Wechselbürgschaften zuständig. Dabei hatte sie die Bonität österreichischer Exporteure und Banken zu beurteilen.

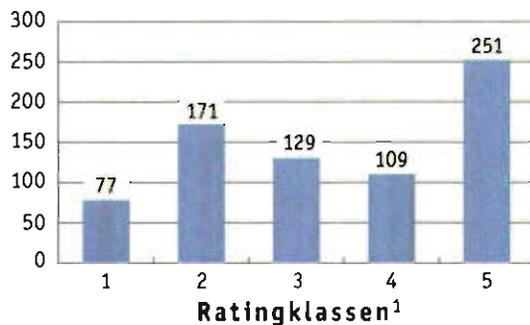
Diese Bonitätsbeurteilung erfolgte mittels „Aufrissbögen“ – sie waren vom Exporteur auszufüllen –, die Kurzfassungen der Jahresabschlüsse beinhalteten. Die Jahresabschlüsse bzw. Wirtschaftsprüferberichte selbst lagen der Abteilung Wechselbürgschaften nicht vor. Von den Unternehmen übermittelte konsolidierte Jahresabschlüsse waren vereinzelt in das für Einzelabschlüsse entwickelte Bilanzgliederungsschema eingegeben.

Die Abteilung **Wechselbürgschaften setzte** zur Ermittlung des quantitativen **Ratings** heimischer Exporteure ein eigenentwickeltes fünfstufiges und ein zugekauftes achtstufiges Rating parallel zueinander ein.

Folgende Abbildung stellte die Verteilung der im Jahr 2009 vorgenommenen 737 quantitativen Einzelratings des eigenerstellten und des zugekauften Ratings gegenüber:

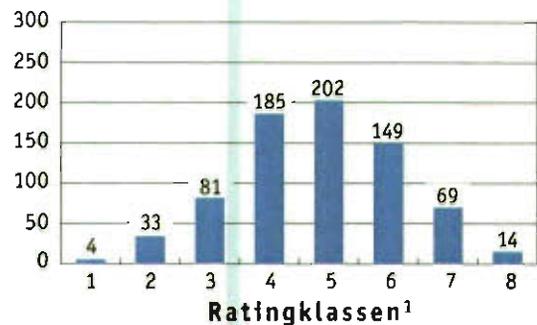
Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG

Abbildung 3: Verteilung der Ratingklassen



■ eigenerstelltes Rating

¹ Erläuterung der Ratingklassen:
1 sehr gut
5 sehr schlecht



■ zugekauftes Rating

¹ Erläuterung der Ratingklassen:
1 sehr gut
8 sehr schlecht

Quelle: OeKB

Die Abbildung zeigt, dass beim eigenerstellten Exporteursrating 34,1 % (251 von 737 der gerateten Unternehmen) der schlechtesten Ratingklasse 5 zugeordnet wurden, während beim zugekauften Rating, selbst bei gemeinsamer Betrachtung der beiden schlechtesten Ratingklassen 7 und 8, nur 11,3 % der Ratings (83 von 737 der gerateten Unternehmen) auf die beiden Ratingklassen mit dem höchsten Risikogehalt entfielen. Abweichungsanalysen oder Auswertungen betreffend die Verteilung der zugesagten Wechselbürgschaften lagen nicht vor.

Ergänzend zu den quantitativen Exporteursratings führte die Abteilung Wechselbürgschaften in den Jahren 2006 bis 2010 von insgesamt 1.036 Wechselbürgschaftsnehmern (zum 31. Dezember 2010) bei 601 zu ratenden Unternehmen, die über keine Haftung einer Bank verfügten, insgesamt 78 qualitative Ratings vor. Diese beinhalteten die Beurteilung der Qualität des Managements, der Marktposition, der Lieferanten- und Kundenbeziehungen usw. Allein die einmalige qualitative Beurteilung des Portfolios (Unternehmen ohne Haftung einer Bank) würde, unter Zugrundelegung einer gleichbleibenden Anzahl an durchgeführten Ratings je Jahr (durchschnittlich 15,4) bis zu 38 Jahre dauern.

- 24.2 Der RH empfahl der OeKB, die Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte von den Wechselbürgschaftsnehmern verstärkt einzufordern und die Konzernabschlüsse in einem dafür geeigneten Bilanzgliederungsschema zu erfassen.

Der RH hielt fest, dass die Ratingverteilungen der beiden eingesetzten quantitativen Ratingmodelle deutlich voneinander abwichen, ohne dass die OeKB Maßnahmen daran knüpfte. Er empfahl der OeKB, beim eigenerstellten Rating den hohen Anteil der schlechtesten Ratingklasse am Gesamtportfolio zu analysieren, die Ursachen für die unterschiedlichen Ratingergebnisse zu ermitteln und gegebenenfalls Systemadaptierungen vorzunehmen sowie regelmäßig die Wechselbürgschaftsvolumina je Ratingklasse zu ermitteln.

Der RH wies kritisch auf den **langen Zeitraum** hin, der für die einmalige Durchführung von **qualitativen Ratings** in Bezug auf das Gesamtportfolio erforderlich wäre. Er **empfahl daher** der OeKB, die Anzahl der jährlichen qualitativen Ratings zu erhöhen.

- 24.3 *Laut Stellungnahme der OeKB seien von den Wechselbürgschaftsnehmern bereits in der Vergangenheit Konzernabschlüsse eingefordert worden. Eine EDV-mäßige Erfassung sei jedoch zumeist nicht erfolgt. Mittlerweile seien jedoch die EDV-technischen Voraussetzungen für eine breitere Erfassung der Konzernabschlüsse geschaffen worden. Durch die geplante Anbindung an den elektronischen Bilanztransfer erwarte die OeKB für die Zukunft eine höhere Zahl an elektronisch erfassten Konzernabschlüssen.*

Beim eigenentwickelten Ratingsystem seien aus Vorsichtsgründen die Kennzahlen „Eigenmittelquote“ und „fiktive Schuldentilgungsdauer“ in den beiden schlechtesten Ratingklassen übergewichtet gewesen. Aufgrund der nunmehr OeKB-weit vorgenommenen Harmonisierung sei eine Aufstockung von bisher fünf bzw. acht auf zehn Ratingklassen beschlossen und die Übergewichtung einzelner Kennzahlen abgeschafft worden. Erste Analysen hätten beim eigenentwickelten Rating eine deutliche Verschiebung von den schlechteren zu den besseren Ratingklassen gezeigt.

Nunmehr würden – neben externen Besuchen bei Unternehmen – auch bei Besuchen von Firmenvertretern am Sitz der OeKB qualitative Ratings erstellt. Dadurch werde eine signifikante Zunahme der qualitativen Ratings erwartet.

Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG

Unterschiedliche
Arbeitsabläufe

25.1 (1) Für die Abteilung Exportgarantien bestanden keine Vorgaben über die Anzahl und Intensität der im Rahmen eines Garantieantrags mit ausländischen Unternehmensrisiken zu führenden Informationsgespräche. In den Jahren 2006 bis 2010 absolvierte die Abteilung jährlich zwischen 47 und 77 Termine mit ausländischen Importeuren; eigene Besuche bei Unternehmen im Ausland waren die Ausnahme.

Laut den Arbeitsrichtlinien der Abteilung Wechselbürgschaften hatten im Rahmen der Bonitätsbeurteilung Unternehmensbesuche nach Maßgabe der Kapazitäten sowie der Dringlichkeit im Dreijahresrhythmus zu erfolgen. Bei den insgesamt rd. 600 zu beurteilenden österreichischen Exportunternehmen führte die Abteilung in den Jahren 2006 bis 2008 jeweils etwa 25 Unternehmensbesuche und in den Jahren 2009 und 2010 jeweils 20 Unternehmensbesuche durch.

(2) Während die Abteilung Exportgarantien ihre Garantiefälle vom Antrag bis zum Schadensfall elektronisch führte, arbeitete die Abteilung Wechselbürgschaften noch weitgehend mit Papierakten.

(3) Hinsichtlich der Bankenratings nahm die Abteilung Exportgarantien anhand einer nicht schriftlich festgehaltenen Regelung die Begrenzung des Bankenrisikos (nicht mehr als rd. 10 % der Eigenmittel je Bank) vor, während die Abteilung Wechselbürgschaften je Bank risikoorientierte Limits zwischen 30 % und 63 % der Eigenmittel je nach Bonitätseinstufung festlegte. Eine beide Abteilungen umfassende Begrenzung der Bankenrisiken existierte nicht.

25.2 Der RH kritisierte, dass die Abteilung Wechselbürgschaften – unter Zugrundelegung von 600 zu besuchenden Unternehmungen – anstatt des in der Arbeitsrichtlinie vorgesehenen Dreijahresrhythmus 24 Jahre für den Besuch aller Bestandskunden benötigen würde. Er empfahl der OeKB, die Unternehmen zu kategorisieren und je nach Risikogehalt unterschiedliche Besuchsintervalle festzulegen.

Weiters empfahl der RH der OeKB, die Arbeitsweise beider mit dem Ausfuhrförderungsverfahren betrauten Abteilungen möglichst zu vereinheitlichen, insbesondere hinsichtlich der Begrenzung der Bankenrisiken.

25.3 *Laut Stellungnahme der OeKB habe sich die Anzahl der externen Firmenbesuche speziell in den letzten zwei Jahren erhöht. So seien von Jänner bis Juli 2012 bereits 26 Unternehmensbesuche erfolgt; eine weitere Ausweitung sei angedacht.*

An einem einheitlichen System für die beiden mit dem Ausfuhrförderungsverfahren betrauten Abteilungen mit einem gesamtheitlichen Obligosystem werde gearbeitet. Die Überschneidungen zwischen dem Exportgarantiesystem und dem Wechselbürgschaftssystem seien mit rd. 45 Mio. EUR gering (Stand September 2012).

Risikomodell der OeKB

26.1 Seit 2004 setzte die OeKB zur Risikobewertung des Portfolios aus Exportgarantien und Wechselbürgschaften ein Value at Risk-Modell (VaR) ein. Der Schwerpunkt des Modells lag beim politischen Risiko und den Länderkorrelationen. Für das wirtschaftliche Risiko fehlten differenzierte wirtschaftliche Ausfallswahrscheinlichkeiten sowie Branchenkorrelationen.

Die OeKB berechnete für das Gesamtrisiko vierteljährlich sowohl eine „Basisvariante“ als auch eine „marktneutrale Variante“.

Die Basisvariante beruhte auf historischen Zahlenreihen der OeKB. In jenen Ländern, in denen für die OeKB bisher kein politisches Risiko schlagend wurde, lag die für die Basisvariante herangezogene Ausfallswahrscheinlichkeit bei Null.

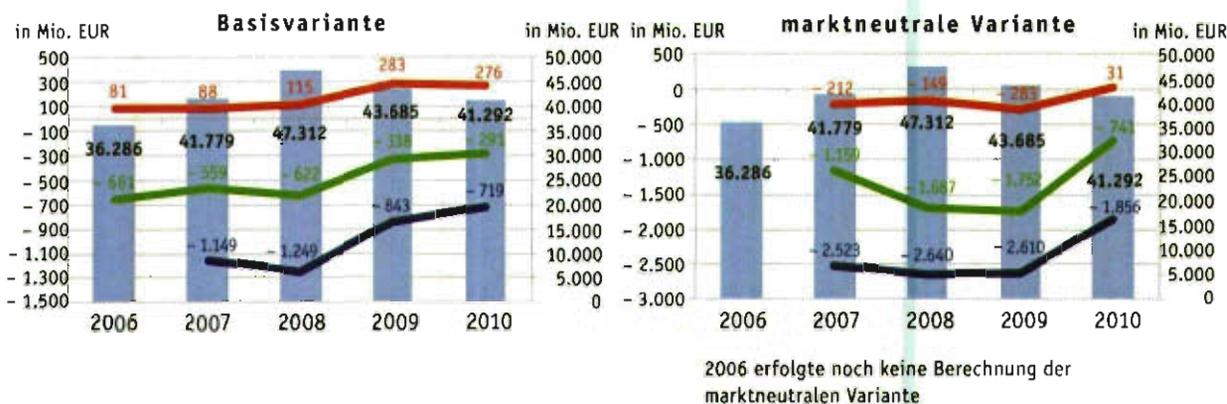
Für die Berechnung der marktneutralen Variante zog die OeKB die von einer externen Ratingagentur bereitgestellte Ausfallswahrscheinlichkeit heran. Dabei wurden für jedes Land – wenn auch mitunter geringe – Ausfallswahrscheinlichkeiten angesetzt.

Das Portfoliomodell generierte eine Vielzahl an simulierten Umweltzuständen und ermittelte daraus die Verteilung der Barwerte der zukünftigen Cashflows aus Schadenszahlungen, Rückflüssen sowie allenfalls noch zu erhaltenden Prämienzahlungen. Marktregulatorische Eingriffe, wie z.B. die ab 1. September 2011 geänderten OECD-Mindestprämien, hatten Auswirkungen auf das Portfoliomodell und erforderten entsprechende Adaptierungen.

Nachfolgende Abbildung stellt die VaR-Ergebnisse der Jahre 2006 bis 2010 jeweils zum 31. Dezember für die Basisvariante und die marktneutrale Variante dar:

Verfahrensabwicklung gemäß AusfFG

Abbildung 4: Value at Risk; Basisvariante versus marktneutrale Variante zum 31. Dezember



- Haftungsstand (inklusive simuliertem Neugeschäft)
- Erwartungswert der zukünftigen abgezinnten Zahlungsströme
- VaR: 95,0 % Konfidenzintervall
- VaR: 99,0 % Konfidenzintervall

Quelle: OeKB

Die Abbildung zeigt die jeweiligen Haftungsstände inkl. simuliertem Neugeschäft, den Erwartungswert aller zukünftigen abgezinnten Zahlungsströme sowie welcher Verlust mit einer Wahrscheinlichkeit von 95,0 % bzw. 99,5 % nicht überschritten wird (VaR). Die für die Berechnung des VaR maßgebliche Haltedauer war von der jeweiligen Laufzeit der Haftung abhängig. Beispielsweise machte der Erwartungswert aller zukünftigen abgezinnten Zahlungsströme in der marktneutralen Variante zum 31. Dezember 2010 30,67 Mio. EUR aus, während der Verlust mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % nicht negativer als - 741,35 Mio. EUR (entspricht 1,8 % des Haftungsstandes) und mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,5 % nicht negativer als - 1.856,26 Mio. EUR (entspricht 4,5 % des Haftungsstandes) ausfiel.

Das Portfoliomodell bildete sowohl die aus den Exportgarantien als auch die aus den Wechselbürgschaften resultierenden Risiken ab. Die OeKB ermittelte zwar mit Hilfe der Konfidenzintervalle das maximale Ausfallsrisiko, verfügte jedoch über kein Limit, ab dessen Überschreiten risikomindernde Maßnahmen zu treffen gewesen wären. Seitens des BMF bestanden keine Vorgaben, bis zu welcher Höhe das Ausfuhrförderungsverfahren Verluste verkraften konnte bzw. der Bund Verluste zu tragen bereit war. Das maximale Ausfallsrisiko war nicht Bestandteil des Risikoberichtswesens des BMF.

26.2 Nach Ansicht des RH war das wirtschaftliche Risiko in den VaR-Modellen zu wenig berücksichtigt, weil differenzierte wirtschaftliche Ausfallswahrscheinlichkeiten sowie Branchenkorrelationen fehlten. Der RH empfahl daher der OeKB, durch deren Berücksichtigung im VaR-Modell das wirtschaftliche Risiko realitätsnäher abzubilden.

Da die OeKB in der Basisvariante in jenen Ländern, in denen für die OeKB bisher kein politisches Risiko schlagend wurde, entgegen der Risikolage eine Ausfallswahrscheinlichkeit von Null ansetzte, war diese nur bedingt aussagekräftig. Der RH empfahl der OeKB, das Portfoliomodell risikogerecht zu adaptieren.

Weiters empfahl der RH der OeKB, die Auswirkungen finanzmarktregulatorischer Änderungen auf beide Varianten des Portfoliomodells permanent zu analysieren und im Portfoliomodell zu berücksichtigen. Zudem sollten auch die Auswirkungen der mit 1. September 2011 in Kraft getretenen neuen OECD-Mindestprämien auf das Portfoliomodell geprüft und allenfalls entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Der RH empfahl dem BMF und der OeKB, im Rahmen des Portfoliomodells Limits festzulegen und damit das Ausfallsrisiko zu begrenzen.

26.3 *Laut Stellungnahme der OeKB sei das Modell aufgrund der vormals vorherrschenden Risikosituation auf das politische Risiko fokussiert gewesen. Die Risikosituation habe sich jedoch seither verschoben.*

Mit den Vorarbeiten für die Implementierung eines neuen Modells sei bereits begonnen worden. Sowohl die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse als auch die geänderten internationalen Bestimmungen würden darin berücksichtigt. Mit einer Verbesserung der Modellergebnisse sei zu rechnen.

Weiters hielt die OeKB fest, dass von der Einführung eines Risikolimits abgesehen worden sei, weil dadurch mit einer Verzögerung des Arbeitsablaufs zu rechnen sei. Darüber hinaus könnten im Zuge von Anträgen auf Neuübernahme von Garantien plötzlich auftretende politische oder wirtschaftliche Veränderungen eines Landes unerwünschte Folgewirkungen auf andere Länder bzw. Regionen, deren Risikosituation sich nicht geändert habe, auftreten.

26.4 Der RH entgegnete, dass er Überlegungen zur Einführung von Limits im Sinne der Begrenzung von Ausfallsrisiken weiterhin als zweckmäßig erachtet.

Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG

Haftungsentgelte

Überblick

27 Nachfolgende Tabelle stellt die Haftungsentgelte für die Jahre 2006 bis 2010 dar:

Tabelle 8: Haftungsentgelte 2006 bis 2010						
	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mio. EUR					in %
Haftungsentgelte	157,62	157,40	205,92	210,63	167,21	6,1
davon Garantieentgelte	118,33	109,79	146,50	138,31	103,63	- 12,4
Wechselbürgschafts- entgelte	39,29	47,61	59,42	72,32	63,58	61,8

Quelle: OeKB

Im Zeitraum 2006 bis 2010 vereinnahmte der Bund Haftungsentgelte in der Höhe von rd. 899 Mio. EUR. Davon entfielen rd. 617 Mio. EUR auf Garantien und rd. 282 Mio. EUR auf Wechselbürgschaften.

Der Anstieg der Haftungsentgelte von 2007 auf 2008 war insbesondere auf das im Vorhinein vereinnahmte Garantieentgelt für das Staudammprojekt Ilisu in Höhe von 28,68 Mio. EUR zurückzuführen (siehe auch TZ 46). Im Jahr 2009 blieb das Entgeltniveau aufgrund der hohen Zusagen an Haftungen für Beteiligungen weitgehend aufrecht.

Von 2009 auf 2010 fielen die lukrierten Haftungsentgelte von 210,63 Mio. EUR auf 167,21 Mio. EUR. Dies war insbesondere auf die Zurücklegung der Garantie für das Staudammprojekt Ilisu und die damit verbundene Rückerstattung des verbliebenen Garantieentgelts in Höhe von 28,05 Mio. EUR sowie auf die im Vergleich zu 2009 um 8,75 Mio. EUR gefallenem Haftungsentgelte für Wechselbürgschaften zurückzuführen.

Garantieentgelte

28.1 Gemäß § 14 Abs. 3 AusFFVO war für Garantien ein angemessenes, von Art und Umfang des gedeckten Risikos abhängiges Entgelt vorzusehen.

Die Garantieübernahme beinhaltete die politischen und die wirtschaftlichen Risiken eines Geschäftsfalls („Volldeckung“). Gegenüber dem Exporteur wurde ein einheitlicher Prämienatz verrechnet, der sich aus den Prämienanteilen für das politische und das wirtschaftliche Risiko zusammensetzte. Die Prämienzahlung hatte bei Ausstellung der Garantie im Vorhinein (upfront) zu erfolgen, wobei auch eine anteilige Verrechnung während der Garantielaufzeit möglich war.

Die Festlegung der Garantieentgelte erfolgte für das politische und das wirtschaftliche Risiko wie folgt:

(1) Politisches Risiko

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und risikoadäquate Prämien-systeme zu gewährleisten, gab die OECD Bestimmungen zur Ermittlung von politischen Mindestprämienätzen für mittel- und langfristige Einzelgarantien für Zahlungsziele von mindestens zwei Jahren vor.

Basierend auf den detailreichen OECD-Bestimmungen übernahm die OeKB den politischen Mindestprämienatz für mittel- und langfristige Einzelgarantien ohne eigene Ermittlung aus

- der Bonität des versicherten Landes,
- der Deckungsquote (prozentuelle Risikoaufteilung zwischen dem Garantienehmer und dem Bund als Garanten),
- der Laufzeit,
- der Qualität des Versicherungsschutzes sowie
- etwaigen risikomindernden Maßnahmen.

Dieser Prämienatz betrug zwischen 0,3 % p.a. und 2,6 % p.a. des Garantiebetrags. Für das politische Risiko nahm die OeKB auf den rechnerisch ermittelten politischen Mindestprämienatz keinen weiteren Aufschlag vor.

Bei der Festsetzung der politischen Prämienätze für kurzfristige Einzelgarantien war die OeKB an keine Vorgaben der OECD gebunden. Zum 31. Dezember 2010 betrug die kurzfristigen Prämienätze zwischen 0,4 % p.a. und 3,2 % p.a. des Garantiebetrags.

Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG

(2) Wirtschaftliches Risiko

Die wirtschaftlichen Prämiensätze konnte die OeKB im Rahmen der Vorgaben der AusFFVO festlegen. Sie ermittelte diese Prämiensätze, indem sie dafür zumindest

- 10 % bei staatlichen Abnehmern sowie Banken und erstklassigen Unternehmen,
- 30 % bei Standardunternehmen und
- 50 % bei Unternehmen schlechter Bonität

vom jeweils zur Anwendung kommenden politischen Prämiensatz verrechnete.

Im Gegensatz zur österreichischen Prämiensatzbestimmung sahen der staatliche deutsche Exportkreditversicherer sowie die staatliche Schweizerische Exportrisikoversicherung sowohl für das Abnehmer- als auch für das Bankenrisiko ein gesondertes fünfstufiges Rating zur Ermittlung der Prämiensätze vor.

Mit 1. September 2011 wurden im Rahmen des OECD-Consensus – neben den bereits seit 1999 vereinheitlichten mittel- und langfristigen politischen Prämiensätzen – auch die mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Entgeltsätze harmonisiert.

28.2 Der RH kritisierte, dass die wirtschaftlichen Prämiensätze für das wirtschaftliche Risiko zu wenig differenziert waren. Er empfahl der OeKB, in Anlehnung an die ausländischen Modelle das seit Mitte 2010 verwendete fünfstufige Ratingmodul nach Aufnahme in den Echtbetrieb zur differenzierten Prämiensatzermittlung heranzuziehen.

28.3 Die OeKB wies darauf hin, dass das fünfstufige Ratingmodul seit der Harmonisierung der Mindestgesamtprämien per 1. September 2011 in die EDV integriert sei und für die Prämiensatzermittlung herangezogen werde.

Wechselbürgschaftsentgelte

- 29.1 Gemäß § 14 Abs. 6 lit. a AusFFVO war für Wechselbürgschaften ein dem Risiko entsprechendes Entgelt zu verrechnen. Dieses hatte mindestens 0,05 % für jedes begonnene Kalenderquartal der Laufzeit der Wechselbürgschaftszusage zu betragen und wurde vierteljährlich eingehoben.

Das in einer „Arbeitsrichtlinie für Wechselbürgschaften“ der OeKB festgelegte Wechselbürgschaftsentgelt für Exporteursrisiken betrug, mit Ausnahme der Wechselbürgschaften für Beteiligungen, 0,4 % p.a. und für Wechselbürgschaften mit Bankenrisiko, unabhängig von der Bonität der Bank, 0,3 % p.a. vom Höchstbetrag der Wechselbürgschaftszusage.

Die OeKB versuchte, durch die Bestellung von Sicherheiten ein für alle Geschäftsfälle gleiches Risikoniveau sicherzustellen, um für die Geschäftsfälle mit Exporteursrisiko ein einheitliches Wechselbürgschaftsentgelt verrechnen zu können.

- 29.2 Der RH hielt fest, dass die Sicherheitenbestellungen zu keinem einheitlichen Risikoniveau führen müssen, weil die im Regelfall bestellten Sicherheiten (Abtretungen von Exportforderungen und Blankowechsel mit Wechselwidmungserklärung der Geschäftsführer) weniger Differenzierungsmöglichkeiten boten als Wechselbürgschaftsentgelte. Somit waren Quersubventionierungen zwischen unterschiedlichen Risikokategorien nicht auszuschließen. Der RH empfahl daher der OeKB, die Wechselbürgschaftsentgelte nach Bonitäten differenziert festzulegen und dabei etwaige Sicherheiten entgeltmindernd zu berücksichtigen.

- 29.3 Laut Mitteilung der OeKB schätze die Exportwirtschaft die Einfachheit und Vorhersehbarkeit der Entgeltsätze. Eine Koppelung des Entgelts an sich verändernde Bonitäten der Kunden würde zu fluktuierenden Entgeltsätzen führen, und der Nutzen der Kalkulierbarkeit der Finanzierungskosten würde verloren gehen.

Die Bonität des Kunden und die Besicherung des Obligos seien sowohl bei der Höhe der übernommenen Risiken als auch bei den von den Kunden zu tragenden Selbsthalten hinreichend berücksichtigt worden. Die sich daraus ergebenden Differenzierungen seien ausreichend.

- 29.4 Der RH erwiderte, dass der Wunsch nach Einfachheit und Vorhersehbarkeit des Entgeltsatzes nachvollziehbar ist. Er stellte fest, dass die OeKB für das übernommene Wechselbürgschaftsvolumen einen einheitlichen Entgeltsatz verrechnete und von der OeKB als Sicherheiten in der Regel nur Blankowechsel mit Wechselwidmungserklärungen und

Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG

die Abtretung von Exportforderungen herangezogen werden konnten. Der RH vertrat weiterhin die Ansicht, dass damit ein geringer Spielraum für Differenzierungen gegeben war, während bei Entgeltsätzen eine theoretisch unbegrenzte Differenzierung möglich war.

Schadensfälle

Schadensfälle – Garantien

30.1 Gemäß § 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OeKB hatten die Garantienehmer Vorkehrungen zu treffen, um den Bund vor Schaden zu bewahren. Folgende schadensvermeidende Maßnahmen standen dem inländischen Garantienehmer im Falle der Nichterfüllung einer Verpflichtung des ausländischen Vertragspartners – und zwar nach Genehmigung durch die OeKB – zur Verfügung:

- Nachfrist setzen oder neuen Termin vereinbaren,
- Inkassobüro einschalten,
- Zahlungsplan vereinbaren,
- Rechtsanwalt einschalten (für inländische Rechtsanwälte war die Zustimmung des BMF erforderlich),
- bei Eigentumsvorbehalten Ersatzverwertung vornehmen,
- Exekutionsverfahren einleiten und
- Konkursantrag stellen.

Darüber hinaus prüfte die OeKB im Falle der Nichterfüllung, ob gegenüber dem Vertragspartner Maßnahmen, wie z.B. die Verschlechterung der Deckungsbedingungen für Neuanträge bzw. kein Abschluss neuer Garantien, zu setzen waren.

Nach erfolgter Bewertung der vom Garantienehmer beigebrachten Unterlagen legte die OeKB den Schadensfall dem BMF unter Beischluss einer Sachverhaltsdarstellung samt Entscheidungsvorschlag (erforderlichenfalls inkl. Abschreibungsvorschlag) und der Garantiebetragsermittlung elektronisch zur Entscheidung vor. Nach Anerkennung oder Ablehnung des Schadensfalls durch das BMF leitete die OeKB die Entscheidung schriftlich an den Garantienehmer weiter.

Im Falle einer anerkennenden Entscheidung erwarb der Bund die Forderung des Garantienhmers in der Höhe des Auszahlungsbetrags (Legalzession). Die bis zur Anerkennung aufgelaufenen überfälligen Zahlungen des ausländischen Vertragspartners wurden vom Bund beglichen und zukünftige Fälligkeiten zu den vereinbarten Vertragsterminen ausbezahlt.

Im Jahr 2007 fasste die OeKB ihre gewonnenen Erkenntnisse aus sechs Schadensfällen (davon vier Projekte) zwecks künftiger Optimierung der Antragsbearbeitung in einer Präsentationsunterlage („Lessons learned“) zusammen. Im Jahr 2009 nahm die OeKB noch zwei weitere Schadensfälle in die „Lessons learned“ auf.

30.2 Der RH erachtete die **aufgezeigten Prozessschritte** als schlüssig und zweckmäßig. Er empfahl der OeKB, die „Lessons learned“ regelmäßig zu erweitern und zu aktualisieren und um „best practice“-Fälle zu ergänzen.

30.3 Die OeKB sagte zu, die „Lessons learned“ zukünftig um „best practice“-Fälle zu erweitern.

Schadensfälle – Wechselbürgschaften

31.1 Im Falle einer Verschlechterung der Bonität eines inländischen Exporteurs, versuchte die OeKB, die Höhe der für den Exporteur abgegebenen Wechselbürgschaftszusage zu reduzieren bzw. die bestellten Sicherheiten zu verstärken.

Kam es zur Insolvenz des inländischen Exporteurs, wurde die OeKB von der den Exporteur finanzierenden Bank aus der Wechselbürgschaft in Anspruch genommen.

Über diese Inanspruchnahme informierte die OeKB das BMF in schriftlicher Form. Die Kenntnisnahme des BMF erfolgte im Regelfall mündlich und wurde von der OeKB schriftlich im Akt vermerkt. In weiterer Folge überprüfte die OeKB die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen der Wechselbürgschaftszusage.

Für die Verwaltung der bestellten Sicherheiten hatten gemäß den zwischen der OeKB und den am Wechselbürgschaftsverfahren teilnehmenden Banken abgeschlossenen Treuhandvereinbarungen die Banken zu sorgen, jedoch die OeKB fortlaufend davon zu informieren. Erteilte die OeKB Weisungen zur Rechtsverfolgung und zur Sicherheitenverwertung, hatten die Banken diese zu befolgen.

Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG

Das BMF und die Finanzprokurator waren laut Arbeitsrichtlinie „in der Regel“ von den Maßnahmen zu informieren. Ein eventueller Forderungsverzicht war vom BMF, unter Beiziehung der Finanzprokurator, zu entscheiden.

- 31.2 Der RH erachtete den Ablauf der Schadensfallbearbeitung als schlüssig. Der RH empfahl dem BMF und der OeKB, sämtliche wesentlichen Schritte eines Schadensfalls schriftlich zu dokumentieren.

Weiters empfahl er dem BMF und der OeKB, für Einzelvergleiche im Zusammenwirken mit dem BMF eine einheitliche Vorgangsweise festzulegen und ab einer zu definierenden Höhe erst nach Genehmigung durch das BMF weitere Veranlassungen zu treffen.

- 31.3 *Laut Stellungnahme des BMF sei die Festlegung einer einheitlichen Vorgangsweise aufgrund der Unterschiedlichkeit von Einzelfällen schwierig. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen auf den Bund bedürften unabhängig von ihrer Höhe der vorherigen Zustimmung des BMF.*

Das BMF werde sich im Zusammenwirken mit der OeKB und unter Einbindung der Finanzprokurator für die Ausarbeitung einer Richtlinie einsetzen, die für Einzelvergleiche ein einheitliches Vorgehen sicherstellen soll.

Zur Verbesserung des internen Kontroll- und Managementsystems werde an einer Verschriftlichung der Abwicklungspraxis für Schadensfälle in Form einer Richtlinie gearbeitet.

Laut Mitteilung der OeKB erscheine es aufgrund der beschleunigten elektronischen Möglichkeiten zweckmäßig, die Vorgangsweise bei Schadensfällen neu zu strukturieren. Die Aufnahme von Gesprächen mit dem BMF und der Finanzprokurator sei geplant, um Richtlinien auszuarbeiten.

Anerkennung von Schadensfällen durch das BMF

- 32.1 Auf Grundlage der von der OeKB übermittelten Unterlagen entschied der Bundesminister für Finanzen über die Anerkennung oder den Ausschluss eines Schadensfalls. Die Eintreibung der vom Bund übernommenen Forderung oblag der OeKB im Rahmen der Bevollmächtigung. Zwischen OeKB und BMF fand – unter Miteinbeziehung der Finanzprokurator – ein laufender Informationsaustausch statt.



Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG



Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Im BMF bestanden keine schriftlich dokumentierten Vorgaben betreffend die ressortinternen Informationspflichten für die Abwicklung von Schadensfällen.

32.2 Der RH empfahl dem BMF, eine schriftliche Regelung hinsichtlich des Informationsflusses für die Bearbeitung von Schadensfällen auszuarbeiten.

32.3 *Laut Stellungnahme des BMF bestünden in der zuständigen Fachabteilung des BMF trotz fehlender schriftlicher Dokumentation der Informationspflichten klare Regelungen betreffend die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Schadensfällen, die diesbezüglichen Approbationsbefugnisse sowie die hierarchischen Informationspflichten. Das BMF werden künftig die Informationspflichten bei der Anerkennung von Schadensfällen schriftlich dokumentieren.*

Schadenszahlungen

33.1 Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Schadenszahlungen, der Rückflüsse zu Schadenszahlungen, der Abschreibungen und der aushaftenden Forderungen der Republik Österreich usw. der letzten fünf Jahre:

Tabelle 9: Schadenszahlungen, Rückflüsse, Abschreibungen, Stand der Forderungen (inkl. Umschuldungsgarantien)

	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mio. EUR					in %
Schadenszahlungen	512,36	327,53	379,97	333,05	115,89	- 77,4
<i>davon Haftungen G 1 bis G 9</i>	<i>rd. 509</i>	<i>rd. 317</i>	<i>rd. 365</i>	<i>rd. 315</i>	<i>rd. 112</i>	<i>- 78,0</i>
<i>davon Wechselbürgschaften</i>	<i>rd. 3</i>	<i>rd. 11</i>	<i>rd. 15</i>	<i>rd. 18</i>	<i>rd. 4</i>	<i>+ 33,3</i>
Rückflüsse zu Schadenszahlungen	52,88	188,03	261,66	353,17	35,94	- 32,0
anerkannte, aber noch nicht ausbezahlte Schadensfälle	45,78	33,09	9,20	9,43	4,13	- 91,0
Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit	551,24	600,60	48,18	31,17	91,66	- 83,4
Stand der aushaftenden Forderungen der Republik Österreich, aus deren Betreuung Rückflüsse zu erwarten sind ¹	1.306,68	845,58	915,72	864,43	852,71	- 34,7

¹ Stand jeweils zum 31. Dezember

Quelle: OeKB

Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG

Die Schadenszahlungen sanken von 512,36 Mio. EUR (2006) um rd. 77 % auf 115,89 Mio. EUR (2010). Insgesamt musste der Bund im überprüften Zeitraum 777,12 Mio. EUR (abzüglich Rückflüsse) an Schadenszahlungen leisten. Gleichzeitig konnte der Stand der aushaftenden Forderungen von 1.306,68 Mio. EUR (2006) auf 852,71 Mio. EUR (2010) reduziert werden. Der hohe Abschreibungsbedarf der Jahre 2006 und 2007 resultierte vor allem aus Forderungsverzichten² gegenüber vier Ländern in Höhe von insgesamt 905,70 Mio. EUR.

33.2 Der RH wies auf die positive Entwicklung der Schadenszahlungen im überprüften Zeitraum hin.

Ausfuhrförderungs- verfahren

Ergebnis des Ausfuhrförderungsverfahrens

34.1 (1) Die OeKB erstellte jährlich eine Deckungsrechnung, welche die Zahlungsströme des Ausfuhrförderungsverfahrens darstellte.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt für die Jahre 2006 bis 2010 die Einnahmen und Ausgaben des Ausfuhrförderungsverfahrens:

Tabelle 10: Deckungsrechnung Ausfuhrförderungsverfahren						
	2006	2007	2008	2009	2010	Summe 2006 bis 2010
	in Mio. EUR					
Haftungsentgelte	157,62	157,40	205,92	210,63	167,21	898,78
Zinsen und Kosten	158,09	93,20	36,17	- 120,84	22,94	189,56
Rückflüsse aus Schadenszahlungen	52,88	188,03	261,66	353,17	35,94	891,68
Summe Einnahmen	368,59	438,63	503,75	442,96	226,09	1.980,02
Schadenszahlungen ¹	- 297,68	- 356,93	- 401,72	- 330,63	- 110,72	- 1.497,68
Entschädigung an OeKB	- 15,74	- 16,05	- 18,52	- 18,78	- 16,80	- 85,89
Summe Ausgaben	- 313,42	- 372,98	- 420,24	- 349,41	- 127,52	- 1.583,57
Überschuss	55,17	65,65	83,51	93,55	98,57	396,45
als Entwicklungshilfe verrechnete Schadenszahlung	- 296,59	- 49,89	- 29,37	- 13,13	- 11,98	- 400,96
Überschuss	- 241,42	15,76	54,14	80,42	86,59	- 4,51
davon aus Wechselbürgschaften	37,60	46,66	47,88	67,09	63,79	263,02

¹ exkl. Schadenszahlungen, die als Entwicklungshilfe verrechnet werden

Quelle: OeKB

² Entscheidungen auf Basis von multilateralen Abkommen, deren Umsetzung auf bilateraler Ebene stattfinden.

Der Bund konnte im überprüften Zeitraum aus dem Ausfuhrförderungsverfahren einen Überschuss von 396,45 Mio. EUR erzielen; davon entfielen 263,02 Mio. EUR auf Überschüsse aus dem Wechselbürgschaftsverfahren. Aus der Ergebnisentwicklung im Vergleich zum Gesamtverfahren war zu erkennen, dass die Wechselbürgschaften von 2006 bis 2010 bei einem 52 %igen Anteil am gesamten Haftungsvolumen (siehe Abbildungen 1 und 2) mit 66,3 % zum Gesamtergebnis des Ausfuhrförderungsverfahrens beitrugen.

Die OeKB bereinigte die Ergebnisse 2006 bis 2010, indem sie von ihr als einmalige exogene Ereignisse angesehene Schadenszahlungen im Rahmen der HIPC-Initiative (Heavily Indebted Poor Countries) sowie in Form von Zinsreduktionen gewährte Schuldenreduktionen von 400,96 Mio. EUR nicht in die Deckungsrechnung miteinbezog.

Unter Berücksichtigung der im Nachhinein als Entwicklungshilfeausgaben ausgewiesenen Schadenszahlungen und Zinsennachlässe war das kumulierte Ergebnis der Deckungsrechnung der Jahre 2006 bis 2010 mit rd. – 4,51 Mio. EUR negativ.

Die Positionen „Zinsen und Kosten“ und „Rückflüsse aus Schadenszahlungen“ sowie die Position „Schadenszahlungen“ wiesen hohe Schwankungen auf, die auf Umschuldungen zurückzuführen waren. Zum 31. Dezember 2010 bestanden mit 16 Ländern diverse Umschuldungsvereinbarungen³, die je Geschäftsfall mehrere hundert Millionen EUR betragen konnten.

(2) Im Rahmen von Umschuldungsvereinbarungen wurden Forderungen der Republik Österreich gegenüber staatlichen ausländischen Abnehmern und gegenüber jenen privaten Abnehmern, die über ausländische Staatsgarantien verfügten, gebündelt. Ab diesem Zeitpunkt bestand die Forderung der Republik Österreich gegenüber dem Schuldnerland und nicht mehr gegenüber einzelnen Abnehmern. Die im Vorfeld einer Umschuldungsvereinbarung nicht mehr beglichene Zinsen wurden Teil der Umschuldungsvereinbarung.

In weiterer Folge betraute der Bund eine Kommerzbank oder die OeKB in ihrer Bankenfunktion mit der Gestionierung der Forderungen. In diesem Zusammenhang vergab die Kommerzbank bzw. die OeKB an

³ Stellte ein Staat die Rückzahlung seiner im Rahmen des Exportförderungsverfahrens entstandenen Schulden gegenüber den Gläubigerländern gänzlich ein, trat der Pariser Club (internationales Gremium mehrerer Staaten, in dem staatliche Forderungen gegen zahlungsunfähige Staaten behandelt werden) mit dem Schuldnerland in multilaterale Umschuldungsverhandlungen ein. Die multilateral ausgehandelten Umschuldungsvereinbarungen wurden anschließend bilateral umgesetzt.

Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG

das Schuldnerland einen Neukredit (= Refinanzierung), der zur Bezahlung der gegenüber dem Schuldnerland erstreckten Forderungen diene. Dies führte in der Deckungsrechnung zu einer Reduzierung der Ausgaben für Schadenszahlungen. Im Gegenzug zur Refinanzierung gab der Bund gegenüber der Kommerzbank bzw. der OeKB eine Umschuldungsgarantie ab. Das Haftungsobligo aus Umschuldungsgarantien betrug Ende Dezember 2010 673 Mio. EUR.

In Ausnahmefällen führte der Bund die Refinanzierung zurück. Dies zog die Rücklegung der Umschuldungsgarantie nach sich. Buchungstechnisch bewirkte der Vorgang ein Ansteigen der Ausgaben für Schadenszahlungen sowie eine Rückrechnung der in die Umschuldungsvereinbarung einbezogenen Zinsen.

- 34.2 Der RH hielt fest, dass die Deckungsrechnung nur auf Basis einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung erstellt und um die als Entwicklungshilfe verrechneten Schadenszahlungen bereinigt wurde. Insbesondere vermisste er bei der Darstellung Risikovorsorgen und Wertberichtigungen für eventuelle Schadensfälle⁴ sowie eine periodengerechte Aufteilung der im Vorhinein vereinnahmten Entgelte.

Daher erachtete der RH diese rein kameralistische Betrachtungsweise als wenig aussagekräftig. Damit war eine umfassende Beurteilung der Selbsttragungsfähigkeit des Exportförderungssystems nicht möglich.

Der RH empfahl dem BMF und der OeKB, eine aussagekräftige Deckungsrechnung, die auch Aussagen zur Selbsttragungsfähigkeit des Ausfuhrförderungsverfahrens (= Kostendeckung ohne Rückgriffe auf das Bundesbudget) ermöglicht, zu implementieren.

- 34.3 *Laut Stellungnahme des BMF hätte das staatliche Exporthaftungssystem im Prüfungszeitraum trotz zum Teil schwierigster Rahmenbedingungen wie der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 ohne budgetäre Belastung für den Bund gesteuert werden können.*

Das BMF und die OeKB würden sich bereits seit einiger Zeit um die Entwicklung einer einfachen, leicht verständlichen, die Realität abdeckenden und einer klaren Aussage über die Selbsttragungsfähigkeit des Systems zulassende Deckungsrechnung bemühen.

⁴ Mit Inkrafttreten des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 am 1. Jänner 2013 werden vom Bund entsprechende Vorsorgen zu bilden sein.

Das ab 2013 geltende neue Haushaltsrecht des Bundes werde die Aussagekraft der Deckungsrechnung durch die Bildung von Rückstellungen, Wertberichtigungen von Forderungen und Rechnungsabgrenzungen von Entgelten erhöhen und damit ein noch realistischeres, die wirtschaftlichen Gegebenheiten besser reflektierendes Gesamtbild der Exporthaftungen ermöglichen.

Laut Mitteilung der OeKB werde mit dem Inkrafttreten des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 das Haushalts- und Rechnungswesen des Bundes von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt und damit auch die Deckungsrechnung für das Ausfuhrförderungsverfahren entsprechend verändert. Die Empfehlungen des RH würden sich in der überarbeiteten Deckungsrechnung widerspiegeln.

Verrechnung des Ausfuhrförderungsverfahrens

- 35.1 Die Verrechnung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben erfolgte gemäß § 7 AusffG über ein beim Bevollmächtigten (OeKB) geführtes Konto des Bundes. Die OeKB übermittelte dem BMF monatlich einen Kontoauszug, aus dem die Bewegungen des Vormonats ersichtlich waren. Dieser diente als Grundlage für die Verbuchung.

Über dieses zweckgebundene Konto wurden sämtliche Einnahmen (z.B. Haftungsentgelte, Rückflüsse zu Schadensfällen, Zinsen) und Ausgaben (z.B. Schadenszahlungen, Entschädigung an die OeKB) verrechnet.

Waren am Konto nicht ausreichend Mittel zur Verfügung, musste der Bund diese als Ausfallsbürge bereitstellen. Im Falle eines Guthabens war dieses im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens der OeKB einzusetzen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Kontostandes des Kontos gemäß § 7 AusffG:

Tabelle 11: Konto gemäß § 7 AusffG

	2006	2007	2008	2009	2010	Veränderung 2006 bis 2010
	in Mio. EUR					in %
Kontostand per 31. Dezember	160,71	220,26	302,82	392,65	485,39	202,0

Quelle: BMF

Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG

Das Guthaben des Kontos gemäß § 7 AusFFG stieg im überprüften Zeitraum von 160,71 Mio. EUR (2006) um rd. 200 % auf 485,39 Mio. EUR (2010) an.

Das Guthaben per 31. Dezember war jeweils in der Jahresbestandsrechnung des Bundes – in der Position „Guthaben bei sonstigen Kreditunternehmungen“ – enthalten. Eine Obergrenze für das Guthaben dieses Kontos war im AusFFG nicht festgelegt.

In Vorbereitung der Haushaltsrechtsreform 2013 und der damit verbundenen Notwendigkeit, für mögliche künftige Belastungen Rückstellungen auszuweisen, wurde von der OeKB und dem BMF ein Rückstellungserfordernis für künftige Schadensfälle und ein Wertberichtigungsbedarf in Höhe von 428,70 Mio. EUR bzw. 181,13 Mio. EUR ermittelt.

- 35.2 Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum ausreichend Mittel im Ausfuhrförderungsverfahren vorhanden waren und somit keine Kontodeckung aus Budgetmitteln des Bundes erforderlich war. Mit dem Guthaben per 31. Dezember 2010 hätten die Schadenszahlungen in den Jahren 2009 und 2010 – ohne Hinzuziehung der Einnahmen – abgedeckt werden können.

Der RH empfahl dem BMF, im Zuge der nächsten Novelle des AusFFG auf die Festlegung einer Obergrenze des Kontos gemäß § 7 AusFFG hinzuwirken. Diese könnte sich an der Höhe des Haftungsrahmens oder an dem gemäß Haushaltsrechtsreform 2013 ermittelten Wertberichtigungsbedarf orientieren. Ein darüber hinausgehendes Guthaben sollte an die Bundeskasse abgeführt werden.

- 35.3 *Laut Stellungnahme des BMF bestehe ein grundsätzliches Verständnis für den Vorschlag des RH zur Begrenzung des Guthabens des Kontos gemäß § 7 AusFFG. Zur Sicherung einer sofortigen Auszahlungsfähigkeit bei Großschäden sei aber ein Mindestguthaben auf dem Konto erforderlich, welches sich am Rückstellungserfordernis, das im neuen Haushaltsrecht vorgesehen ist, orientieren sollte. Das BMF stehe der Wiedereinführung einer Abschöpfungsgrenze von 1 % des Haftungsrahmens, gekoppelt mit dem Rückstellungserfordernis zur Absicherung großer Schwankungen grundsätzlich positiv gegenüber und werde eine Änderung in die vom RH vorgeschlagene Richtung bei der anstehenden Novelle des AusFFG aufnehmen.*



Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG



Haftungen des Bundes für Exportförderungen

35.4 Der RH entgegnete dem BMF, dass eine Abschöpfungsgrenze von 1 % des Haftungsrahmens (2010: 50,000 Mrd. EUR, davon 1 %: 500 Mio. EUR), gekoppelt mit dem Rückstellungserfordernis (2010: 428,70 Mio. EUR), zu keinem Freiwerden von Mitteln führt, sondern den gegenteiligen Effekt hat. Es wäre daher zweckmäßig, auf eine Orientierung am Wertberichtigungsbedarf hinzuwirken oder eine Abschöpfungsgrenze von 1 % des tatsächlich beanspruchten Betrags (Haftungsobligo 2010: 38,508 Mrd. EUR) anzustreben. Bezogen auf das Jahr 2010 stünden somit Guthaben von rd. 100 Mio. EUR bis 300 Mio. EUR für die Bundeskasse bereit.

Berichtswesen BMF

36.1 Das AusFFG sah folgende Berichtspflichten vor:

(1) Gemäß § 6 AusFFG hatte der Bundesminister für Finanzen dem Hauptausschuss des Nationalrates über das Ausmaß der aufgrund dieses Bundesgesetzes übernommenen Haftungen, über die Abwicklung der infolge Inanspruchnahme von Haftungen geleisteten Zahlungen und Rückflüsse sowie über übernommene Garantien für Großprojekte mit erheblichen ökologischen Auswirkungen vierteljährlich schriftlich zu berichten.

Der Bundesminister für Finanzen erstellte Quartalsberichte auf Basis der von der OeKB zur Verfügung gestellten Daten über die Ausnutzung des Haftungsrahmens, die Entwicklung des Haftungsstands und der Haftungsneuzusagen des entsprechenden Quartals – auch nach Regionen und Ländern. Die Quartalsberichte enthielten kurze Darstellungen der Haftungen über 10 Mio. EUR und Projekte mit möglichen erheblichen ökologischen Auswirkungen. Weiters beinhaltete er eine Kurzdarstellung der Beiratstätigkeit sowie der Einnahmen und Ausgaben aus übernommenen Haftungen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen war gemäß § 6 AusFFG auch dazu verpflichtet, dem Hauptausschuss des Nationalrates über die Tätigkeit des Beirats jährlich einen Bericht vorzulegen, der nach Kenntnisnahme vom Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht wurde.

Der Tätigkeitsbericht 2010 behandelte die Entwicklung des Außenhandels, eine Beschreibung des Ausfuhrförderungsverfahrens, die Rechtsgrundlagen und die Aufgaben des Beirats. Weiters beinhaltete er Eckdaten zum Beirat, wie die Sitzungstätigkeit, die Anzahl der behandelten Haftungsanträge und der Erledigungen im beschleunigten Verfahren sowie die Höhe des begutachteten Haftungsvolumens. Ein weiterer Punkt behandelte den Haftungsstand und die Entwicklung gemäß AusFFG, die regionale Verteilung des Garantieobligos, die Verteilung

Verfahrensabwicklung gemäß AusFFG

des Garantieobligos nach Branchen, die Haftungsneuzusagen und eine nähere Darstellung von Großprojekten mit möglichen ökologischen Auswirkungen.

- 36.2** Der RH stellte fest, dass die Inhalte der vom Bundesminister für Finanzen erstellten Quartals- und Tätigkeitsberichte den sehr allgemein gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen des AusFFG entsprachen. Er bemängelte jedoch, dass weder im Quartals- noch im Tätigkeitsbericht detailliert auf die Schadensfälle eingegangen wurde.

Der RH empfahl dem BMF, die Schadensfälle in den Quartals- und Tätigkeitsberichten genauer darzustellen. Beispielsweise könnten die Schadensfälle nach Haftungsarten, nach Branchen und nach Regionen dargestellt werden. Dadurch wäre ein gesamthafes und aussagekräftiges Bild der Aktivitäten gemäß AusFFG gewährleistet.

- 36.3** *Laut Stellungnahme des BMF werde es im Sinne dieser Anregung des RH seine Berichte weiter entwickeln, wobei eine detaillierte Berichterstattung über Einzelfälle wegen bestehender Verschwiegenheitspflichten nicht möglich sei.*

Ausgewählte Geschäftsfälle gemäß AusFFG

Auswahlkriterien
Schadensfälle

- 37** Der RH überprüfte stichprobenartig die Übernahme und Abwicklung einzelner Exporthaftungen. Die untersuchte Stichprobe basierte auf einer Auswahl von im Zeitraum 2006 bis 2010 übernommenen Exporthaftungen, die zu einem wirtschaftlichen Schadensfall in Höhe von mindestens 1 Mio. EUR führten.

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet Angaben zu den im Zeitraum 2006 bis 2010 übernommenen Exportgarantien und Wechselbürgschaften, den bis Ende 2010 daraus resultierenden Schadensfällen und Rückflüssen sowie den vom RH überprüften Schadensfällen.



Ausgewählte Geschäftsfälle gemäß AusfFG



Haftungen des Bundes für Exportförderungen

Tabelle 12: Exporthaftungen und Schadensfälle 2006 bis 2010

	Exportgarantien	Wechselbürgschaften
	Anzahl	
übernommene Haftungen	3.526	1.621
Schadensfälle ¹	35	6
vom RH überprüfte Schadensfälle	6	3
	in Mio. EUR	
übernommenes Haftungsvolumen	20.307,80	21.572,71
Schadensvolumen ²	59,92	11,13
Rückflüsse ³	5,88	0,44
vom RH überprüftes Schadensvolumen	36,72	8,63
Rückflüsse beim RH-überprüften Schadensvolumen	0,40	0,25
	in %	
Anteil des Schadens- am übernommenen Haftungsvolumen	0,30	0,05
Anteil des vom RH überprüften Schadensvolumens am gesamten Schadensvolumen	61	78

¹ Die Anzahl der Schadensfälle bei den Exportgarantien bezieht sich auf die den Exportgarantien zugrunde liegenden Geschäftsfälle, so dass pro betroffenem Geschäftsfall jeweils ein Schadensfall ausgewiesen wird, auch wenn es bei diesem Geschäftsfall eine oder mehrere Garantierhöhungen gab.

² Die Schadensfälle umfassen bei den Exportgarantien die vom BMF bis 31. Dezember 2010 anerkannten und in weiterer Folge von der OeKB an die Haftungsnehmer auszahlenden Haftungsbeträge (zuzüglich eventuell anerkannter Zinsen und Folgekosten) und bei den Wechselbürgschaften die von der OeKB bei Wechselvorlage ausbezahlten Beträge.

³ Die Rückflüsse umfassen die bis 31. Dezember 2010 bei den Schadensfällen angefallenen Einnahmen aus eingegangenen Exportforderungen und verwerteten Sicherheiten.

Quellen: OeKB, RH

Bis Ende 2010 wurden bei den Exportgarantien 0,30 % und bei den Wechselbürgschaften 0,05 % des übernommenen Haftungsvolumens schlagend. Dem Schadensvolumen von 59,92 Mio. EUR bei den Exportgarantien bzw. 11,13 Mio. EUR bei den Wechselbürgschaften standen Einnahmen aus Rückflüssen (aus nach dem Eintritt des Schadensfalls eingegangenen Forderungen und der Verwertung von Sicherheiten) in Höhe von 5,88 Mio. EUR bzw. 0,44 Mio. EUR gegenüber.

Der RH überprüfte bei den Exportgarantien rd. 61 % und bei den Wechselbürgschaften rd. 78 % des entstandenen Schadensvolumens.

Ausgewählte Geschäftsfälle gemäß AusFFG

Die folgende Tabelle weist die dabei untersuchten Schadensfälle aus:

Tabelle 13: Untersuchte Schadensfälle 2006 bis 2010

Fälle	Exporteur	Haftungs- übernahme	Vertragspartner des Exporteurs	Haftungs- höchstbetrag	Eintritt Schadensfall	Schadens- betrag ¹	Rück- flüsse
				in Mio. EUR		in Mio. EUR	
Exportgarantien							
Fall 1	Bank/Stahlbau- unternehmen	Februar 2006	deutscher Be- treiber einer Wintersporthalle	73,84	Oktober 2007	29,66	-
Fall 2	Hersteller von Spezialmaschinen	September 2006	ukrainischer Kabelhersteller	2,54	Oktober 2008	1,13	0,02
Fall 3	Hersteller von Gitterschweiß- maschinen	August 2008	serbischer Gitter- hersteller	1,28	Dezember 2009	1,00	-
Fall 4	Hersteller von Maschinen zur Erzeugung von Profilen	Oktober 2008	ukrainischer An- bieter von Fens- terprofilen	1,67	Mai 2009	1,08	-
Fall 5	Hersteller von Spezialmaschinen	Juni 2008	kasachischer Recyclingbetrieb	1,51	August 2009	1,56	0,38
Fall 6	Maschinenbauer	Juli 2008	rumänischer Her- steller von Kup- ferdraht	2,20	Dezember 2008	2,29	-
Summe²				83,03		36,72	0,40
Wechselbürgschaften							
Fall 7	holzverarbeitendes Unternehmen 1	September 2007	Exporthaftung nicht auf ein- zelne Vertrags- partner be- schränkt	6,70	April 2009	2,36	0,25
Fall 8	holzverarbeitendes Unternehmen 2	November 2008		3,30	März 2009	3,30	-
Fall 9	metallverarbeitendes Unternehmen	September 2007		2,97	August 2009	2,97	-
Summe				12,97		8,63	0,25
Gesamtsumme				96,00		45,35	0,65

¹ Sofern bei den Exportgarantien die Zinsen nicht ausdrücklich im Haftungshöchstbetrag inkludiert waren, erhöhten sie den Schadensbetrag. In den Fällen 5 und 6 führte dies dazu, dass der Schadensbetrag höher war als der Haftungshöchstbetrag.

² Summe beinhaltet Rundungsdifferenzen

Quellen: OeKB, RH